

MITTEILUNGSBLATT

Schwarzwildbrackenverein (Slovensky Kopov) e.V.



Sonderausgabe

Von der
Mitgliederversammlung
am 14.09.2013
beschlossenes Regelwerk

Fédération Cynologique
International
B-6530 Thuin 13, Place Alberti 1



Mitglied des Verbandes für das
Deutsche Hundewesen e.V.
Mitglied der
Fédération Cynologique International



Mitglied des Jagdgebrauchs-
hundeverbandes e.V. -(JGHV).



Satzung des Schwarzwildbrackenverein (Slovensky Kopov) e. V.	8
I. Allgemeiner Teil	8
§ 1 Name und Sitz des Vereins	8
§ 2 Zweck	9
§ 3 Mittel zum Zweck	9
§ 4 Aufbau	10
§ 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort	10
§ 6 Organe des Vereins	10
§ 7 Bindungswirkung	10
II. Mitgliedschaft	10
§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft	10
§ 9 Rechte und Pflichten	11
§ 10 Ausschluss von der Mitgliedschaft	11
§ 11 Beitrag	11
§ 12 Ruhen der Mitgliedschaft	12
§ 13 Erlöschen der Mitgliedschaft	12
§ 14 Erlöschen durch Ausschluss	12
III. Mitgliederversammlung	13
§ 15 Die Mitgliederversammlung	13
§ 16 Einberufung	13
§ 17 Anträge	13
§ 18 Leitung, Durchführung	13
§ 19 Besondere Zuständigkeit	13
§ 20 Abstimmung	14
§ 21 Versammlungsprotokoll	14
§ 22 Außerordentliche Mitgliederversammlung	14
IV. Der Vorstand	14
§ 23 Geschäftsführender Vorstand, Vertretungsbefugnis	14
§ 24 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes	15
§ 25 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen	16
§ 26 Erweiterter Vorstand	16
§ 27 Der Ehrenrat	16
V. Wahlen	16
§ 28 Die Wahlen	16
§ 29 Wahl des Vorstandes	16
§ 30 Wahl per Handzeichen	16
VI. Regionalgruppen	17
§ 31 Die Regionalgruppen	17
§ 32 Der Regionalgruppenvorstand	17
§ 33 Aufgaben der Regionalgruppen	17
VII. Kommissionen und Ausschüsse	17
§ 34 Die Zuchtkommission	17
§ 35 Der Prüfungsausschuss	17
§ 36 Ausschüsse für besondere Aufgaben	18
VIII. Vereinsstrafen	18
§ 37 Vereinsstrafen	18
IX. Vereinsvermögen	18
§ 38 Verwaltung	18
§ 39 Kassenprüfung	18
X. Schlussbestimmungen	18
§ 40 Auflösung	18
Zuchtordnung (ZO) des Schwarzwildbrackenverein (Slovensky Kopov) e. V.	19
§ 1. Allgemeines	20
§ 2. Zuchtrecht	20
§ 2.1 Züchter	20
§ 2.2 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken	20
§ 2.3 Verkauf von belegten Hündinnen	20

§ 3.	Zuchtberatung und Zuchtkontrolle	20
§ 3.1	Hauptzuchtwart	21
§ 3.2	Regionalgruppenzuchtwarte	21
§ 3.3	Zuchtkommission	21
§ 3.4	Fortbildung der Züchter und Deckrüdenbesitzer	21
§ 4.	Zucht	21
§ 4.1	Zucht Voraussetzungen	21
§ 4.1.1	<i>Allgemeines</i>	21
§ 4.1.2	<i>Zuchtzulassung</i>	22
§ 4.1.3	<i>Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere</i>	22
§ 4.1.4	<i>Häufigkeit der Zuchtverwendung</i>	23
§ 4.1.5	<i>Wurfstärke</i>	23
§ 4.1.6	<i>Wiederholungsverpaarungen</i>	23
§ 4.1.7	<i>Inzestzucht</i>	23
§ 4.1.8	<i>Zuchtstätte</i>	23
§ 4.1.9	<i>Ausstellungen</i>	23
§ 4.2	Zur Zucht nicht zugelassene Hunde	23
§ 4.3	Widerruf der Zuchtzulassung	24
§ 4.4	Verwendung von Deckrüden aus dem Ausland	24
§ 4.5	Verwendung von Deckrüden des SBV für Hündinnen aus dem Ausland	24
§ 4.6	Wurfplanung	25
§ 4.7	Ausnahmeregelung	25
§ 5.	Zwingersnamen, Zwingernamenschutz	25
§ 5.1	Bedeutung	25
§ 5.2	Verzicht auf einen Zwingernamen	25
§ 5.3	Zwingersnamenschutz FCI	25
§ 5.4	Geltung des Zwingernamens	26
§ 6.	Deckakt	26
§ 6.1	Pflichten des Deckrüdenhalters	26
§ 6.1.1	<i>Allgemeines</i>	26
§ 6.1.2	<i>Deckbuch</i>	26
§ 6.1.3	<i>Deckmeldung</i>	27
§ 6.1.4	<i>Künstliche Besamung</i>	27
§ 6.2	Pflichten des Hündinnenbesitzers	27
§ 6.2.1	<i>Allgemeines</i>	27
§ 6.2.2	<i>Zwingerbuch</i>	27
§ 6.2.3	<i>Mitteilung von Deckakten</i>	27
§ 7.	Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen	27
§ 7.1	Wurfmeldung	27
§ 7.2	Mitteilungen	27
§ 7.3	Eintragung in das Zuchtbuch	27
§ 7.4	Allgemeine Pflichten des Züchters	28
§ 7.5	Wurfabnahme	28
§ 7.6	Elternschaftsnachweis	28
§ 8.	Zuchtbuch	28
§ 8.1	Allgemeines	28
§ 8.2	Eintragungen in das Zuchtbuch	28
§ 8.2.1	<i>Inhalt des Zuchtbuchs</i>	28
§ 8.2.2	<i>Umfang und Einzelheiten der Eintragungen</i>	29
§ 8.2.3	<i>Form der Eintragungen</i>	29
§ 8.2.4	<i>Ahnentafeln</i>	29
§ 8.3	Eintragungssperre	29
§ 8.4	Anerkennung anderer Zuchtbücher	29
§ 8.5	Angaben über Hunde mit Zuchtsperre	29
§ 9.	Ahnentafel	29
§ 9.1	Allgemeines	29
§ 9.2	Eigentum an der Ahnentafel	29
§ 9.3	Besitzrecht	30
§ 9.4	Beantragung von Ahnentafeln	30
§ 9.5	Auslandsanerkennung	30
§ 9.6	Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln	30
§ 9.7	Eigentumswechsel	30

§ 10.	Register	30
§ 10.1	Phänotyp- Beurteilung	30
§ 10.1.1	Voraussetzungen	30
§ 10.1.2	Durchführung der Phänotyp-Beurteilung zur Registrierung	31
§ 11.	Zuchtgebühren	31
§ 12.	Verstöße	31
§ 12.1	Zuchtverbot	31
§ 12.2	Zuchtbuchsperr	31
§ 13.	Verschiedenes	32
§ 14.	Übergangsregelung	32
§ 15.	Schlussbestimmungen	32
	Verzeichnis der Anhänge	32
	Verzeichnis der Grundlagen	32
	Anhang 1 Zuchtzulassung nach Anlagenkennziffer (AKZ)	33
Zuchtrichter-Ordnung (ZRO) des Schwarzwildbrackenvereins (Slovensky Kopov) e.V.		34
<i>Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil</i>		35
§ 1	Definition	35
§ 2	Mitgliedschaft	35
§ 3	Generelle Voraussetzungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes	35
§ 4	Zulassung als Zuchtrichter	35
§ 5	Generelle Pflichten des Zuchtrichters	35
§ 6	Kollegialität, Werbung	36
§ 7	Zuchtrichtertagung	36
<i>Zweiter Abschnitt: Tätigkeit als Zuchtrichter</i>		36
§ 8	Allgemeines	36
§ 9	Voraussetzungen	36
§ 10	Tätigkeit im Ausland	36
§ 11	Einschränkende Bestimmungen	36
§ 12	Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichters auf Ausstellungen	36
§ 13	Spesen	37
<i>Dritter Abschnitt: Zuchtrichterurteil, Formwertnoten, Beurteilungen</i>		38
§ 14	Allgemeines	38
§ 15	Verbindlichkeit	38
§ 16	Formwertnoten	38
§ 17	Beurteilungen	38
<i>Vierter Abschnitt: Spezial-Zuchtrichter</i>		39
§ 18	Befugnis	39
§ 19	Zuständigkeit des Schwarzwildbrackenvereins (Slovensky Kopov) e.V.	39
§ 20	Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter	39
§ 21	Bewerbung	39
§ 22	Vorprüfung	40
§ 23	Ausbildung	40
§ 24	Prüfung	41
§ 25	Ernennung, Ablehnung, Rückgabe	42
§ 26	Beginn der Tätigkeit	42
<i>Fünfter Abschnitt: Vereins-Zuchtrichterobmann/Vereins-Zuchtrichterausschuss</i>		42
§ 27	Vereins-Zuchtrichterobmann	42
§ 28	Vereins-Zuchtrichterausschuss	43
<i>Sechster Abschnitt: VDH-Richterliste/VDH- Richterausweis</i>		43
§ 29	Allgemeines	43
§ 30	Eintragung	43
§ 31	Streichung	43
§ 32	Berichtigung, Wiedereintragung	43
§ 33	Eigentum, Rückgabe, Verlust des VDH-Richterausweises	44
<i>Siebter Abschnitt: Ahndung von Verstößen</i>		44
§ 34	Allgemeines	44
§ 35	Zuständigkeit	44

§ 36	Voruntersuchung	44
§ 37	Entscheidung	44
§ 38	Berufung	45
<i>Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen</i>		45
§ 39	Gültigkeit und Inkrafttreten	45
§ 40	Teilnichtigkeit	45
§ 41	Änderungen	45
Zuchtwartordnung (ZWO) des Schwarzwildbrackenverein (Slovensky Kopov) e. V.		46
§ 1	Allgemeines	46
§ 2	Aufgaben	46
§ 3	Voraussetzungen	46
§ 3.1	Individuelle	46
§ 3.2	Formelle	46
§ 4	Ausbildung	46
§ 4.1	Anwartschaften	47
§ 4.2	Prüfung	47
§ 4.3	Abberufung	47
§ 5	Gliederung	47
§ 5.1	Hauptzuchtwart	47
§ 5.2.	Regionalgruppenzuchtwart	47
§ 5.3.	Zuchtwarte	47
§ 6	Einsatzbereich	48
§ 7	Fortbildung	48
§ 8	Schlussbestimmungen	48
Ausstellungs-Ordnung (AO) des Schwarzwildbrackenverein (Slovensky Kopov) e. V.		49
§ 1	Begriffsbestimmung	49
§ 2	Einteilung der Ausstellungen und Geltungsbereiche der VDH-Ausstellungs-Ordnung	49
§ 3	Ausschreibung, Katalog und Klasseneinteilung	49
§ 4	Meldung, Meldegeld, Beilagen zur Meldung und Haftung für die Meldung	51
§ 5	Zugelassenen Hunde	51
§ 6	Zugelassenen Personen	52
§ 7	Haftung	52
§ 8	Pflichten des Ausstellers	52
§ 9	Rechte des Ausstellers	52
§ 10	Hausrecht	52
§ 11	Personen im Ring	52
§ 12	Formwertnoten, Beurteilung	52
§ 13	Zulassung von Zuchtrichtern	53
§ 14	Ausländische Zuchtrichter	53
§ 15	Pflichten des Zuchtrichters	53
§ 16	Zuchtrichter-Anwärter	53
§ 17	Ordnungsbestimmungen	53
§ 18	Inkrafttreten	54
Anhang zur Ausstellungs-Ordnung		55
Ehrenrats-Ordnung (EO) des Schwarzwildbrackenverein (Slovensky Kopov) e.V.		56
Präambel		56
§ 1	Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich	56
§ 2	Zusammensetzung des Ehrenrates	56
§ 3	Unabhängigkeit	56
§ 4	Bestellung der Mitglieder des Ehrenrates	57
§ 5	Form des Antrages	57
§ 6	Zurückweisung von Anträgen	57
§ 7	Vorbereitende Maßnahmen des Vorsitzenden	57
§ 8	Ort und Zeit einer mündlichen Verhandlung-, Entscheidung im schriftlichen Verfahren und nach Aktenlage	57
§ 9	Ladung zur mündlichen Verhandlung	57
§ 10	Vertretung	57
§ 11	Grundsätzliche Nichtöffentlichkeit	57

§ 12	Verfahrensgestaltung	58
§ 13	Ablehnung eines Mitgliedes des Ehrenrates	58
§ 14	Protokoll	58
§ 15	Vergleich	58
§ 16	Erlass der Entscheidung des Ehrenrates	58
§ 17	Kosten des Verfahrens	59
§ 18	Vollstreckung	59
§ 19	Hinterlegung der Entscheidung	59
Finanzordnung (FO) des Schwarzwildbrackenverein (Slovensky Kopov) e.V.		60
Prüfungsordnung (PO) des Schwarzwildbrackenvereins (Slovensky Kopov) e.V.		62
Präambel		62
§ 1	Zulassung zu den Prüfungen	63
§ 2	Ausschreibung	63
§ 3	Nennung	63
§ 4	Allgemeine Bestimmungen zur Organisation und Durchführung der Prüfungen	64
§ 5	Bewertung und Dokumentation der Leistungen	65
§ 6	Anlagenzuchtprüfung	66
§ 6.1	Allgemeines	66
FK A - <i>Spurarbeit/Schussfestigkeit</i>		66
§ 6.2	Spurarbeit	66
§ 6.2.1	Spurwille	66
§ 6.2.2	Spursicherheit	66
§ 6.2.3	Laut	67
§ 6.2.3.1	Spurlaut	67
§ 6.2.3.2	Sichtlaut	67
§ 6.2.3.3	Waidlaut	67
§ 6.3	Schussfestigkeit	67
FK B - <i>Stöbern - Verhalten am Schwarzwild / Verhaltensprüfung</i>		68
§ 6.4	Stöbern - Verhalten am Schwarzwild	68
§ 6.5	Verhaltensprüfung	68
§ 6.6	Allgemeiner Gehorsam	68
§ 7	Fährtenlautprüfung (FLP)	69
§ 8	Schweißprüfung (SP)	69
§ 8.1	Anlegen der Fährten	69
§ 8.2	Schweiß-/Fährtenarbeit	70
§ 9	Gebrauchsprüfung (GP)	70
§ 9.1	Allgemeines	70
§ 9.2	Schweißarbeit	70
§ 9.3	Gehorsam	71
§ 9.3.1	<i>Allgemeiner Gehorsam</i>	71
§ 9.3.2	<i>Verhalten auf dem Stand</i>	71
§ 9.3.3	<i>Leinenführigkeit</i>	71
§ 9.3.4	<i>Pirschen</i>	71
§ 9.3.5	<i>Ablegen</i>	71
§ 9.4	Waldsuche	71
§ 9.4.1	<i>Art der Suche</i>	72
§ 9.4.2	<i>Jagdverhalten bei der Waldsuche</i>	72
§ 9.4.3	<i>Orientierung</i>	72
§ 10	Einspruchsregelung	72
§ 11	Leistungszeichen „Natur“	72
§ 11.1	Allgemeines	72
§ 11.2	Schweiß „Natur“ (SwN)	73
§ 11.3	Schwarzwild „Natur“ (S)	73
§ 12	Gültigkeit	73
Anlagen PO		74 - 83

**Die Mitgliederversammlung des
Schwarzwildbrackenverein (Slovensky Kopov) e.V.**

beschloss am Samstag, den 14. September 2013

**im Waldhotel Berghof
Langenburgstraße 18-19
99885 Luisental**

- | | |
|---|----------------------|
| 1. die Neufassung der Satzung | gültig ab 14.09.2013 |
| 2. die Neufassung der Zuchtordnung | gültig ab 01.01.2014 |
| 3. die Neufassung der Zuchtrichterordnung | gültig ab 14.09.2013 |
| 4. die Neufassung der Zuchtwartordnung | gültig ab 14.09.2013 |
| 5. die Neufassung der Ausstellungsordnung | gültig ab 14.09.2013 |
| 6. die Neufassung der Ehrenratsordnung | gültig ab 14.09.2013 |
| 7. die Neufassung der Finanzordnung | gültig ab 01.01.2014 |
| 8. die Neufassung der Prüfungsordnung | gültig ab 01.01.2014 |

**Schwarzwildbrackenverein (Slovensky Kopov) e.V.
Der Vorstand**

Satzung des Schwarzwildbrackenverein (Slovensky Kopov) e. V.	Seite
I. Allgemeiner Teil	8
§ 1 Name und Sitz des Vereins	8
§ 2 Zweck	9
§ 3 Mittel zum Zweck	9
§ 4 Aufbau	10
§ 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort	10
§ 6 Organe des Vereins	10
§ 7 Bindungswirkung	10
II. Mitgliedschaft	10
§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft	10
§ 9 Rechte und Pflichten	11
§ 10 Ausschluss von der Mitgliedschaft	11
§ 11 Beitrag	11
§ 12 Ruhen der Mitgliedschaft	12
§ 13 Erlöschen der Mitgliedschaft	12
§ 14 Erlöschen durch Ausschluss	12
III. Mitgliederversammlung	13
§ 15 Die Mitgliederversammlung	13
§ 16 Einberufung	13
§ 17 Anträge	13
§ 18 Leitung, Durchführung	13
§ 19 Besondere Zuständigkeit	13
§ 20 Abstimmung	14
§ 21 Versammlungsprotokoll	14
§ 22 Außerordentliche Mitgliederversammlung	14
IV. Der Vorstand	14
§ 23 Geschäftsführender Vorstand, Vertretungsbefugnis	14
§ 24 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes	15
§ 25 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen	16
§ 26 Erweiterter Vorstand	16
§ 27 Der Ehrenrat	16
V. Wahlen	16
§ 28 Die Wahlen	16
§ 29 Wahl des Vorstandes	16
§ 30 Wahl per Handzeichen	16
VI. Regionalgruppen	17
§ 31 Die Regionalgruppen	17
§ 32 Der Regionalgruppenvorstand	17
§ 33 Aufgaben der Regionalgruppen	17
VII. Kommissionen und Ausschüsse	17
§ 34 Die Zuchtkommission	17
§ 35 Der Prüfungsausschuss	17
§ 36 Ausschüsse für besondere Aufgaben	18
VIII. Vereinsstrafen	18
§ 37 Vereinsstrafen	18
IX. Vereinsvermögen	18
§ 38 Verwaltung	18
§ 39 Kassenprüfung	18
X. Schlussbestimmungen	18
§ 40 Auflösung	18

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Schwarzwildbrackenverein (Slovensky Kopov) e. V.“, in Abkürzung „SBV“ und wurde am 18.05.1991 gegründet.

(2) Sein Rechtssitz ist Eisenach; er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Eisenach eingetragen unter VR 255.

(3) Der SBV ist Mitglied im

- Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH), der seinerseits Mitglied bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) ist
- Jagdgebrauchshundeverband e.V. (JGHV)
- Internationalen Verband der Zuchtvereine der Slowakischen Schwarzwildbracke (IVZSSB)

Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der FCI vorgeschriebenen Regelungen. Ebenfalls unterwerfen sich der Verein und seine Mitglieder der Satzung und den Ordnungen des JGHV in der jeweils geltenden Fassung und erkennen die Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung des JGHV verbindlich an. In Angelegenheiten der Zucht geht allerdings in Fällen widerstreitender Interessen das Satzungs- und Ordnungsrecht des VDH vor. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH und des JGHV binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. In Fällen von Rechtsstreitigkeiten aus der Mitgliedschaft zum VDH oder JGHV wählt der SBV unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den jeweiligen Verbandsrechtsweg.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein ist einziger maßgebender Zusammenschluss der Züchter und Freunde der Schwarzwildbracke (Slovensky Kopov) und versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist, neben der Unterstützung aller Bestrebungen welche die tierschutz- und artgerechte Haltung und den sachgemäßen jagdlichen Einsatzes fördern, die Reinzucht der Rasse Schwarzwildbracke (Slovensky Kopov) als jagdliche Leistungszucht im Sinne des JGHV und nach dem bei der FCI hinterlegten (gültigen) Standard Nr. 244. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des § 3 verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

(3) Der SBV ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie der Regionalgruppenvorstände entsprechend dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.07.2007 unter Berücksichtigung der finanzpolitischen Gesetzgebung (§ 55 AO) pauschale Aufwandsentschädigungen zu entrichten.

(4) Der Verein gewährt ferner Aufwandsentschädigungen für einzelne ehrenamtliche Tätigkeiten entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen. Der Abschluss entsprechender Vereinbarungen obliegt dem Vorstand.

§ 3 Mittel zum Zweck

(1) Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszwecks dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zucht-Ordnung.
2. Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter sowie deren Einsatz auf Ausstellungen.
3. Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung sowie Einrichtung einer Zuchtbuchstelle.
4. Herausgabe einer Vereinszeitschrift und Bezug und Verbreitung der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“.
5. Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials sowie Zuchtberatung durch gesondert geschulte Zuchtwarte.
7. Unterhaltung einer Geschäftsstelle.
8. Veranstaltung von Ausstellungen, die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Ausstellungen.
9. Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden.
10. Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels.

11. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.
 12. Förderung des allgemeinen Interesses an der Schwarzwildbracke.
 13. Festsetzung der Prüfungsordnung nach Bestimmungen des JGHV, soweit rassebedingt einschlägig.
 15. Ausrichtung von Leistungsprüfungen.
 16. Aus- und Weiterbildung für Hunde und Hundeführer.
- (2) Folgende Ordnungen des SBV sind Bestandteil dieser Satzung:
1. Zuchtordnung
 2. Zuchtwartordnung
 3. Zuchtrichterordnung

§ 4 Aufbau

- (1) Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Außerhalb dieses Gebietes wohnende Freunde der Schwarzwildbracke können aufgenommen werden. Mitglieder die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben, müssen sich einer Regionalgruppe anschließen.
- (2) Der Verein gliedert sich in Regionalgruppen. Die Abgrenzung der Regionalgruppen soll zweckmäßig sein (Bundesländer, historisch gewachsene Räume und Verbreitungsgebiete der Schwarzwildbracke). Das Gebiet einer Regionalgruppe muss mindestens ein Bundesland abdecken. Eine Regionalgruppe muss mindestens 50 Mitglieder haben. Über die Abgrenzung der Regionalgruppen entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (3) Grundsätzlich gehört jedes Mitglied der Regionalgruppe an, in deren Bereich es seinen ständigen Wohnsitz hat. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand im Einvernehmen mit den betroffenen Regionalgruppenvorsitzenden auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der geschäftsführende Vorstand (Vorstand),
 3. der erweiterte Vorstand
 4. das Mitteilungsblatt (Vereinszeitschrift)
- (2) Alle Verhandlungen der Organe sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich als für die Öffentlichkeit bestimmt bezeichnet werden. Veröffentlichungen aller Entscheidungen der Organe des Vereins erfolgen durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist vereinsöffentlich.
- (3) Das Mitteilungsblatt ist das offizielle Organ des Vereins. Es erscheint mindestens 2 mal im Jahr (I. u. II. Halbjahr) und wird den Mitgliedern an die zuletzt benannte Adresse zugestellt.

§ 7 Bindungswirkung

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht in Widerspruch mit dem Recht der FCI und/oder dem Recht des VDH und/oder des JGHV stehen.
- (2) Die Umsetzung dieser Beschlüsse in den Regionalgruppen obliegt insbesondere den Vorständen der Regionalgruppen.

II. Mitgliedschaft

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person unter Anerkennung der Satzung und der Ordnungen werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich beim ersten Schatzmeister.
- (3) Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmegesuches in der Vereinszeitschrift kann gegen die Aufnahme Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und an den Vorstand zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Diese Entscheidung sowie die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen sind, bedürfen keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt unter Vorbehalt des § 8 (3) sobald das aufzunehmende Mitglied seine bei der Aufnahme fällig werdenden Zahlungen an den Verein geleistet hat.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme besteht nicht.

(6) Die Mitgliederversammlung kann, auf Vorschlag des Vorstandes, Mitglieder/ehemalige Vorsitzende, die sich in besonderer Weise um die Schwarzwildbracke, den SBV oder allgemein auf jagdkynologischem Gebiet verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden ernennen. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit, haben ansonsten dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 9 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereines. Informationen hierzu werden durch die Vereinszeitschrift oder sonstige Medien (Internet) veröffentlicht.

(2) Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 anzuerkennen.

(3) Der Hundehalter verpflichtet sich zu einer ordnungsgemäßen und artgerechten Hundehaltung.

(4) Die Mitgliederdaten werden mittels EDV erfasst und verarbeitet. Sie dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Mitgliederdaten, insbesondere Veränderungen von Anschrift oder Bankverbindung, unverzüglich beim ersten Schatzmeister anzuzeigen.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. festgesetzte Beiträge und Gebühren termingerecht abzuführen
2. sämtliche zur Durchführung der Satzung und Ordnungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen
3. die Zucht- und Eintragungsbestimmungen einzuhalten
4. die Welpenvermittlung zu unterstützen
5. alles zu unterlassen, was Ansehen und Interessen des Vereins zu schädigen vermag.

(7) Beschwerden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Ehrenrates, des VDHs oder des JGHVs fallen, sich gegen Mitglieder des SBV richten oder Verfahrensweisen im Verein betreffen, sind grundsätzlich in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten und sind von diesem zu behandeln.

§ 10 Ausschluss von der Mitgliedschaft

(1) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:

1. Personen, die einer vom VDH oder FCI nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören;
2. Hundehändler. Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt oder fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig.

(2) Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.

(3) Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht.

Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung zum VDH-Verbandsgericht erheben kann, das dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Satz 1 dieses Absatzes gilt entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz 1 und 2 dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

§ 11 Beitrag

(1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages sowie Ausnahmen hiervon werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Finanzordnung festgelegt.

(2) Die Aufnahmegebühr und der 1. Jahresbeitrag sind mit dem Aufnahmeantrag zu entrichten.

(3) Der Jahresbeitrag ist jährlich am 1. Geschäftstag des neuen Geschäftsjahres fällig. Er wird durch Bankeinzugsverfahren erhoben. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, müssen den Jahresbeitrag zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr binnen 14 Tagen nach Eingang der Zahlungsaufforderung begleichen.

(4) Änderungen im Bankeinzugsverfahren sind dem ersten Schatzmeister unverzüglich anzuzeigen. Evtl. anfallende Gebühren (Rücklastschriften) sind vom Mitglied zu tragen.

(5) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind vom Beitrag befreit.

(6) Die Regionalgruppen erheben keine eigenen Beiträge. Im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Tätigkeit für den SBV entstandene Aufwendungen der Regionalgruppenvorstände sowie die Entschädigungen der an Prüfungen / Ausstellungen beteiligten Personen werden von den Schatzmeistern erstattet.

§ 12 Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 11 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an bis zum 31.03. des Beitragsjahres. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.

(2) Die Mitgliedschaft ruht weiterhin, wenn ein Mitglied angefallene Gebühren nach der in der 1. Mahnung gesetzten Frist nicht zahlt bis zum Abschluss des Geschäftsjahres.

§ 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Beiträge des lfd. Geschäftsjahres werden nicht erstattet.

(2) Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.

(3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig und an den ersten Schatzmeister zu richten.

(4) Außer im Fall des § 10 Absätze 2 und 3 erfolgt die Streichung eines Mitglieds nur, wenn es Beitragsforderungen nicht bis zum Ablauf der im § 12 genannten Frist oder sonstige Forderungen des Vereins nicht zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Ansprüche des Vereins fällig geworden sind, getilgt hat.

(5) Im Fall des § 12 erfolgt die Streichung zum Schluss des Geschäftsjahres. Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand.

(6) Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.

§ 14 Erlöschen durch Ausschluss

(1) Der Ausschluss kann erfolgen:

1. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung der Satzung des Vereins.
2. bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins.

Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer an der Veranstaltung jedweder Art einer der FCI und/oder dem VDH entgegenstehenden Organisation teilnimmt; entsprechendes gilt von demjenigen, der durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonst wie unterstützt.

(2) Ferner kann der Ausschluss erfolgen:

1. bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins;
2. bei schuldhaften Verstößen gegen die Ordnungen des SBV und seiner Dachverbände; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen;
3. bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehören u.a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, einem Zucht- und/oder Verbandsrichter, erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitgliedes, beharrliche Störung des Vereinsfriedens;
4. bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren, ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden;
5. bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften bezüglich des Haltens von Hunden;
6. gegenüber Mitgliedern, die auch in einem anderen, dieselbe Hunderasse betreuenden Mitgliedsverein (Rassehundezuchtverein) des VDH Mitglied und dort Träger eines Amtes und/oder züchterisch tätig sind (Verbot der Doppelmitgliedschaft).

(3) Der Ausschluss hat zu erfolgen: Wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 10 Absatz 1 Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft, ist auszuschließen.

(4) Der Ausschluss wird mit der Bekanntgabe an das Mitglied per Ausschließungsbescheid wirksam. Dieser Bescheid muss den Ausschließungsgrund aufzeigen.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(6) Personen, die durch Ausschluss nicht mehr Mitglied des SBV sind, haben kein Recht zur Teilnahme an Veranstaltungen (Mitgliederversammlungen, Prüfungen, Ausstellungen usw.) des Vereins.

III. Mitgliederversammlung

§ 15 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 12 ruhen, Stimmrecht. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 16 Einberufung

(1) Einmal im Jahr, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief an die Mitglieder spätestens einen Monat vor dem Versammlungstermin oder unter Einhaltung der vorgenannten Frist durch entsprechende Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift. Bei schriftlicher Einladung gilt die an die letzte bekannte Anschrift eines Mitgliedes gerichtete Postsendung als am dritten Tag nach Postaufgabe zugegangen.

(2) Die Bestimmungen des § 16 gelten analog auch für die Mitgliederversammlungen der Regionalgruppen.

§ 17 Anträge

(1) Anträge an die Mitgliederversammlung, die schriftlich bis zum 31.12. eines Jahres beim Vorstand eingegangen sind, werden dieser im Folgejahr zur Beschlussfassung vorgelegt.

(2) Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung entscheidet.

(3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Anträge auf Satzungsänderung können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Satzungsänderungen, Anträge auf Änderungen der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen und Änderungen der erlassenen Ordnungen bekannt gegeben worden sind.

§ 18 Leitung, Durchführung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und wiederum bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(2) Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.

(3) Nach Eröffnung der Mitgliederversammlung sind die Beschlussfähigkeit und die Zahl der anwesenden Mitglieder festzustellen und bekannt zu geben.

(4) Die Bestimmungen des § 18 gelten analog auch für die Mitgliederversammlungen der Regionalgruppen.

§ 19 Besondere Zuständigkeit

(1) Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstigen Erklärungen;
2. Entgegennahme des Kassenberichtes;
3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes;
6. Wahl der Kassenprüfer nebst Stellvertreter;
7. Wahl des Ehrenrates;
8. Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben;

9. Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen;
10. Beschlussfassung über gestellte Anträge;
11. Festsetzung der Finanzordnung;
12. Verleihung von Auszeichnungen;
13. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden;
14. Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes.

§ 20 Abstimmung

(1) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt.

(2) Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung der Ordnungen ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung der bei der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats nach Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens sofern keines der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

(4) Die Bestimmungen des § 20 Absatz 1 und 3 gelten analog auch für die Mitgliederversammlungen der Regionalgruppen.

§ 21 Versammlungsprotokoll

(1) Protokollführer ist der Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Versammlungsleiter bestimmt.

(2) Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Werden Änderungen der Satzung bzw. der Ordnungen beschlossen, so ist der genaue Wortlaut anzugeben. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Die Bestimmungen des § 21 gelten analog auch für die Mitgliederversammlungen der Regionalgruppen.

§ 22 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 15 - 21 entsprechend.

IV. Der Vorstand

§ 23 Geschäftsführender Vorstand, Vertretungsbefugnis

(1) Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand) besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden (Vorsitzenden),
- dem zweiten Vorsitzenden (Stellvertretenden Vorsitzenden),
- dem Schriftführer,
- dem ersten Schatzmeister,
- dem zweiten Schatzmeister (Stellvertretenden Schatzmeister),
- dem Leiter der Geschäftsstelle,
- dem Hauptzuchtwart,
- dem Obmann für das Prüfungswesen,
- dem Obmann für das Richterwesen und
- dem Obmann für Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe von Willenserklärungen sind die Unterschriften des ersten Vorsitzenden - im Vertretungsfall des zweiten Vorsitzenden - und eines weiteren Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

(4) Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher und fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.

(5) Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren (Absatz 4) abgestimmt wird.

(6) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter und bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

§ 24 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Erstellung eines Jahresberichts;
5. Unterrichtung der Regionalgruppen und die Pflege der Verbindung mit diesen;
6. Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen;
7. Ernennung und Abberufung von Spezialzuchtrichtern und Zuchtwarten;
8. Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des Ehrenrates;
9. Verleihung von Auszeichnungen;
10. Bestellung des Zuchtbuchführers;
11. Erlass von Geschäftsordnungen für Kommissionen, Referenten, Ausschüsse, Amtsträger und sonstige Zwecke, soweit nicht hierzu nach der Satzung die Mitgliederversammlung berufen ist;
12. Bestellung von Ausschüssen für besondere Zwecke;
13. Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr;
14. Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter;
15. Koordination der vereinsinternen Kommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand, im erweiterten Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Verein bei VDH, JGHV und IVZSSB. Er sorgt für die Durchführung von Beschlüssen und hat darüber zu wachen, dass alle Vereinsangelegenheiten ordnungsgemäß erledigt werden. Im Falle seiner Verhinderung oder Befangenheit wird der Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

(3) Der Schriftführer ist verantwortlich für die Protokollführung in der Mitgliederversammlung und in den Vorstandssitzungen.

(4) Die Schatzmeister verwalten das Vermögen des Vereins und sind verpflichtet, es ausschließlich für dessen Zwecke zu verwenden.

Dem Vorstand und der Mitgliederversammlung sind sie uneingeschränkt verantwortlich. Der erste Schatzmeister ist verantwortlich für die Mitgliederverwaltung, das Zuchtwesen betreffende Abrechnungen, etwaige Rücklagen und Investitionen, sowie Abrechnungen, die keine Reisekosten sind. Er organisiert die Kassenprüfung und ist Ansprechpartner der Kassenprüfer.

Der zweite Schatzmeister ist zuständig für Reisekosten sowie das Prüfungswesen betreffende Abrechnungen.

Dem ersten Schatzmeister sind alle Konten und die dazugehörigen begründenden Unterlagen bis zum Ende eines jeden Kalenderjahres zur Prüfung vorzulegen.

(5) Dem Leiter der Geschäftsstelle obliegt die allgemeine Mitglieder- und Interessentenbetreuung. Zu seinen Aufgaben gehören weiterhin die Erstellung eines Jahresberichts und der Einkauf/Verkauf von Waren.

(6) Der Hauptzuchtwart ist Hauptverantwortlicher für alle Fragen der Zucht, entsprechend Zucht- und Zuchtwartordnung, sowie für das Zuchtrichterwesen. Er ist verantwortlich für die Koordination der Ausstellungen.

(7) Der Obmann für das Prüfungswesen überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung. Alle Prüfungsberichte sind ihm vor der Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse zur Überprüfung vorzulegen. Er leitet den Prüfungsausschuss und muss Verbandsrichter sein.

(8) Der Obmann für das Richterwesen ist zuständig für das Verbandsrichterwesen. Er ist verantwortlich für die Aus- und Fortbildung der Verbandsrichter.

(9) Der Obmann für die Öffentlichkeitsarbeit ist insbesondere für die Bearbeitung der Vereinszeitschrift und der Homepage des Vereins verantwortlich. Er koordiniert die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und die vereinsinterne Kommunikation.

§ 25 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

(1) Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören u.a. notwendige Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kommissionen und deren Zustimmung. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnungen nach § 1 Absatz 3 erforderlich sind.

(2) Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

(3) Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH unverzüglich bekannt zu geben.

§ 26 Erweiterter Vorstand

(1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand (Vorstand);
- den Vorsitzenden der Regionalgruppen.

(2) Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes haben mindestens einmal jährlich stattzufinden. Über die erweiterte Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Ort, Zeit der Vorstandssitzung, die Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss.

(3) Die Vorschriften des § 23 Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(4) Der erweiterte Vorstand entscheidet über die räumliche Abgrenzung der Regionalgruppen. Die Ergebnisse der Beratungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstandes müssen in der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden, es sei denn, sie wurden schon vorher in der Vereinszeitschrift oder auf der Homepage veröffentlicht.

§ 27 Der Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Für jedes Mitglied des Ehrenrates ist ein Stellvertreter zu bestellen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zur Ausübung des staatlichen Richteramtes haben. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen Mitglieder des SBV. sein und sollen in der Kynologie erfahren sein.

(2) Die Mitgliederversammlung des Schwarzwildbrackenvereins wählt einzeln sämtliche Mitglieder des Ehrenrates auf die Dauer von drei Jahren.

V. Wahlen

§ 28 Die Wahlen

(1) Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnitts gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen Mitglied des Vereins sein.

(2) Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers hat sobald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen, soweit nicht § 28 Absatz 1 entgegensteht.

§ 29 Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wird bis zur nächsten Wahl dessen Amt von einem anderen Mitglied des Vorstands kommissarisch übernommen.

(2) Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Beisitzern, die selbst nicht für ein Vorstandsamt kandidieren dürfen. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er hat das Wahlergebnis zu protokollieren. Das Wahlprotokoll ist dem Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen.

§ 30 Wahl per Handzeichen

(1) Die Wahlen erfolgen per Handzeichen. Geheime Wahl erfolgt, sofern dies von einem Mitglied beantragt wird.

VI. Regionalgruppen

§ 31 Die Regionalgruppen

(1) Die Regionalgruppengruppen sind Untergliederungen des Vereins. Sie haben keine eigene Rechtsfähigkeit und können den Verein gerichtlich oder außergerichtlich nicht vertreten. In regionalen Untergliederungen des JGHV, VDH und der Jagdverbände können sie Vereinsinteressen des SBV in dessen Auftrag vertreten.

§ 32 Der Regionalgruppenvorstand

(1) Der Vorstand der Regionalgruppen besteht aus

1. dem Regionalgruppenvorsitzenden,
2. dem zweiten Regionalgruppenvorsitzenden,
3. dem Regionalgruppenzuchtwart,
4. dem Regionalgruppenprüfungsobmann,
5. dem Schriftführer,
6. dem Obmann für die Hundebildung.

(2) Es können mehrere Funktionen von einer Person wahrgenommen werden, jedoch muss der Regionalgruppenvorstand mindestens drei Personen umfassen.

(3) Die Wahl erfolgt, mit Ausnahme des Regionalgruppenzuchtwartes entsprechend den Bestimmungen der §§ 28 - 30 dieser Satzung, auf einer Mitgliederversammlung der Regionalgruppe. Alle Mitglieder einer Regionalgruppe sind stimmberechtigt.

§ 33 Aufgaben der Regionalgruppen

(1) Hauptaufgabe der Regionalgruppen ist die Durchführung der Prüfungen gem. der gültigen Prüfungsordnung.

Darüber hinaus findet in den Regionalgruppen die eigentliche Basisarbeit statt. Hierzu zählt insbesondere die Beratung der Mitglieder in allen Fragen der Haltung, Führung, Ausbildung und Prüfung der Schwarzwildbracke.

(2) Der Regionalgruppenvorsitzende ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung der Regionalgruppe abzuhalten. Die Einladung dazu hat durch Ausschreibung mit einer Frist von mindestens einem Monat, unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Vereinszeitschrift oder durch schriftliche Einladung mit gleicher Ladungsfrist zu erfolgen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Neben den Rechenschaftsberichten sollen auf der Mitgliederversammlung der Regionalgruppe Veranstaltungen wie z. B. Prüfungen, Ausstellungen, Welpenspieltage, Seminare und sonstige Fortbildungsveranstaltungen diskutiert und beschlossen werden. Über die Mitgliederversammlung der Regionalgruppe ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen und dem Vereinsvorsitzenden zu übersenden.

Über wesentliche Inhalte ist in der Vereinszeitschrift und auf der Homepage zu berichten.

(3) Beschlussfassung und Abstimmungen erfolgen nach den Bestimmungen des § 20 dieser Satzung.

(4) Im Falle seiner Verhinderung oder Befangenheit wird der Regionalgruppenvorsitzende durch den zweiten Regionalgruppenvorsitzenden vertreten. Dieser tritt im Falle des Ausscheidens des Regionalgruppenvorsitzenden bis zur Neuwahl an dessen Stelle.

(5) Der Regionalgruppenprüfungsobmann ist unter Beachtung der Bestimmungen der Prüfungsordnung für alle Fragen der Prüfungen verantwortlich. Er arbeitet dabei eng mit dem Obmann für das Prüfungswesen des Vereins zusammen.

VII. Kommissionen und Ausschüsse

§ 34 Zuchtkommission

(1) Als Beratungsgremium für alle die Zucht betreffenden Fragen dient die Zuchtkommission. Zusammensetzung und Aufgaben der Zuchtkommission sind in der Zuchtordnung geregelt.

§ 35 Der Prüfungsausschuss

(1) Als Beratungsgremium für alle das Prüfungs- und Richterwesen betreffenden Fragen dient der Prüfungsausschuss. Ihm gehören der Obmann für das Prüfungswesen, der Richterobmann und die Regionalgruppenprüfungsobmänner an. Er überwacht die Einhaltung der Prüfungsordnung (PO), berät über die Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der PO, der Weiterentwicklung des Prüfungswesens und erarbeitet eigene Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Prüfungsordnung.

§ 36 Ausschüsse für besondere Aufgaben

(1) Für besondere Aufgaben, kann die Mitgliederversammlung oder der Vorstand Ausschüsse einrichten. Ausschüsse für besondere Aufgaben bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens einem Vertreter jeder Regionalgruppe. Der Vorsitzende eines solchen Ausschusses wird vom Vorstand bestimmt.

(2) Ein Ausschuss gilt mit Erledigung oder Rückgabe der ihm übertragenen Aufgabe als aufgelöst.

VIII. Vereinsstrafen

§ 37 Vereinsstrafen

(1) Vereinsstrafen sind:

- Ausschluss;
- Geldbuße bis € 500,--;
- Verweis;
- Verwarnung;
- Amtsenthebung;
- Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr;
- Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter

(2) Die Vereinsstrafen werden durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes festgelegt. Befangene oder betroffene Vorstandsmitglieder sind nicht abstimmungsberechtigt. Im Falle einer Entscheidung durch den Vorstand ist der Einspruch zum Ehrenrat gegeben. Dieser kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung eingelegt werden. Im Übrigen gilt die Ehrenratsordnung.

(3) Im Falle der Amtsenthebung erfolgt die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

IX. Vereinsvermögen

§ 38 Verwaltung

(1) Das Vereinsvermögen wird von den Schatzmeistern verwaltet.

(2) Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.

(3) Die Schatzmeister sind verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat die Schatzmeister bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

§ 39 Kassenprüfung

(1) Die Kassenführung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung erfasst auch die Einhaltung eventueller bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht. Die Kassenprüfung hat bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

(2) Die Kassenprüfung (Ort, Datum) ist im Kassenprüfungsprotokoll zu dokumentieren. Das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben und dem Versammlungsprotokoll beizufügen.

(3) Die Wahl der Kassenprüfer sowie ihrer Stellvertreter erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Jedes Jahr wird ein Kassenprüfer nebst Stellvertreter für die kommenden beiden Jahre gewählt. Die Zusammensetzung des Kassenprüferteams wechselt somit jährlich.

Ein Kassenprüfer oder Stellvertreter kann frühestens nach zwei Jahren nach Ende einer Amtsperiode als Kassenprüfer wieder in das Amt gewählt werden.

X. Schlussbestimmungen

§ 40 Auflösung

(1) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche KinderKrebshilfe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese vorstehende Satzung wurde am 14.09.2013 von der Mitgliederversammlung beschlossen, tritt sofort in Kraft und wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Eisenach eingetragen.

Zuchtordnung (ZO) des Schwarzwildbrackenverein (Slovensky Kopov) e. V.

Inhalt	Seite
§ 1. Allgemeines	20
§ 2. Zuchtrecht	20
§ 2.1 Züchter	20
§ 2.2 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken	20
§ 2.3 Verkauf von belegten Hündinnen	20
§ 3. Zuchtberatung und Zuchtkontrolle	20
§ 3.1 Hauptzuchtwart	21
§ 3.2 Regionalgruppenzuchtwarte	21
§ 3.3 Zuchtkommission	21
§ 3.4 Fortbildung der Züchter und Deckrüdenbesitzer	21
§ 4. Zucht	21
§ 4.1 Zucht Voraussetzungen	21
§ 4.1.1 Allgemeines	21
§ 4.1.2 Zuchtzulassung	22
§ 4.1.3 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere	22
§ 4.1.4 Häufigkeit der Zuchtverwendung	23
§ 4.1.5 Wurfstärke	23
§ 4.1.6 Wiederholungsverpaarungen	23
§ 4.1.7 Inzestzucht	23
§ 4.1.8 Zuchtstätte	23
§ 4.1.9 Ausstellungen	23
§ 4.2 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde	23
§ 4.3 Widerruf der Zuchtzulassung	24
§ 4.4 Verwendung von Deckrüden aus dem Ausland	24
§ 4.5 Verwendung von Deckrüden des SBV für Hündinnen aus dem Ausland	24
§ 4.6 Wurfplanung	25
§ 4.7 Ausnahmeregelung	25
§ 5. Zwingernamen, Zwingernamenschutz	25
§ 5.1 Bedeutung	25
§ 5.2 Verzicht auf einen Zwingernamen	25
§ 5.3 Zwingernamenschutz FCI	25
§ 5.4 Geltung des Zwingernamens	26
§ 6. Deckakt	26
§ 6.1 Pflichten des Deckrüdenhalters	26
§ 6.1.1 Allgemeines	26
§ 6.1.2 Deckbuch	26
§ 6.1.3 Deckmeldung	27
§ 6.1.4 Künstliche Besamung	27
§ 6.2 Pflichten des Hündinnenbesitzers	27
§ 6.2.1 Allgemeines	27
§ 6.2.2 Zwingerbuch	27
§ 6.2.3 Mitteilung von Deckakten	27
§ 7. Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen	27
§ 7.1 Wurfmeldung	27
§ 7.2 Mitteilungen	27
§ 7.3 Eintragung in das Zuchtbuch	27
§ 7.4 Allgemeine Pflichten des Züchters	28
§ 7.5 Wurfabnahme	28
§ 7.6 Elternschaftsnachweis	28
§ 8. Zuchtbuch	28
§ 8.1 Allgemeines	28
§ 8.2 Eintragungen in das Zuchtbuch	28
§ 8.2.1 Inhalt des Zuchtbuchs	28
§ 8.2.2 Umfang und Einzelheiten der Eintragungen	29

§ 8.2.3 <i>Form der Eintragungen</i>	29
§ 8.2.4 <i>Ahnentafeln</i>	29
§ 8.3 <i>Eintragungssperre</i>	29
§ 8.4 <i>Anerkennung anderer Zuchtbücher</i>	29
§ 8.5 <i>Angaben über Hunde mit Zuchtsperre</i>	29
§ 9. Ahnentafel	29
§ 9.1 <i>Allgemeines</i>	29
§ 9.2 <i>Eigentum an der Ahnentafel</i>	29
§ 9.3 <i>Besitzrecht</i>	30
§ 9.4 <i>Beantragung von Ahnentafeln</i>	30
§ 9.5 <i>Auslandsanerkennung</i>	30
§ 9.6 <i>Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln</i>	30
§ 9.7 <i>Eigentumswechsel</i>	30
§ 10. Register	30
§ 10.1 <i>Phänotyp- Beurteilung</i>	30
§ 10.1.1 <i>Voraussetzungen</i>	30
§ 10.1.2 <i>Durchführung der Phänotyp-Beurteilung zur Registrierung</i>	31
§ 11. Zuchtgebühren	31
§ 12. Verstöße	31
§ 12.1 <i>Zuchtverbot</i>	31
§ 12.2 <i>Zuchtbuchsperr</i>	31
§ 13. Verschiedenes	32
§ 14. Übergangsregelung	32
§ 15. Schlussbestimmungen	32
Verzeichnis der Anhänge	32
Verzeichnis der Grundlagen	32

§ 1. Allgemeines

(1) Zweck des SBV –Schwarzwildbrackenvereins (Slovensky Kopov) e.V. im folgenden SBV genannt ist die Reinzucht der Rasse Schwarzwildbracke (Slovensky Kopov) im folgenden Schwarzwildbracke genannt in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Wesens sowie der Erhaltung und Förderung ihrer Leistungseigenschaften nach dem bei der FCI niedergelegten Standard Nr. 244.

(2) Sämtliche Maßnahmen dienen der Förderung planmäßiger Zucht funktional- und erbgesunder, wesensfester Hunde der Rasse Schwarzwildbracke. Erbgesund ist eine Schwarzwildbracke dann, wenn sie Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, jedoch keine erheblichen erblichen Defekte, die die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen könnten. Erbliche Defekte und Krankheiten werden vom SBV erfasst, bewertet und planmäßig züchterisch bekämpft.

(3) Das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) sind für alle Mitglieder des SBV verbindlich.

§ 2. Zuchtrecht

§ 2.1 Züchter

(1) Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zur Zeit des Belegens.

§ 2.2 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken

(1) Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung des Hauptzuchtwarts. Daher ist diesem rechtzeitig vor dem Deckakt ein schriftlicher Vertrag über das Zuchtmietverhältnis vorzulegen. Vordrucke des VDH sind über den SBV erhältlich.

(2) Die Hündin sollte ab dem Decktag bis zur Wurfabnahme im Gewahrsam des Mieters sein. Das Tier muss sich im unmittelbaren Einflussbereich des Züchters befinden. Der Gewahrsam kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Stellvertretung durch Dritte ist unzulässig. Dies ist vom Regionalgruppenzuchtwart zu prüfen und dem SBV zu bestätigen. Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch und/oder das Register des SBV gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

§ 2.3 Verkauf von belegten Hündinnen

(1) Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter.

§ 3. Zuchtberatung und Zuchtkontrolle

(1) Hauptzuchtwart, stellvertretender Hauptzuchtwart und Regionalgruppenzuchtwarte stehen allen Mitgliedern des SBV zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung.

§ 3.1 Hauptzuchtwart

(1) Der Hauptzuchtwart muss mindestens die an Regionalgruppenzuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen. Die Anforderungen sind in der Zuchtwartordnung des SBV beschrieben. Der Hauptzuchtwart ist verantwortlich für die Planung, Lenkung und Kontrolle des Zuchtgeschehens. Er berät die Züchter in allen Zuchtfragen.

(2) Der Hauptzuchtwart ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und – wo erforderlich - deren Bekämpfung zu veranlassen. Ihm obliegt die Pflege, die Betreuung und Förderung der gesamten Zucht der Schwarzwildbracken. Seine Zuständigkeit liegt im Geltungsbereich der Satzung des SBV, er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er überwacht den Zuchtbetrieb und ist verpflichtet, die Ergebnisse der Zucht als solches wenigstens einmal pro Jahr im Mitteilungsblatt darzustellen. Er kontrolliert die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen bei den Regionalgruppenzuchtwarten.

(3) Dem Hauptzuchtwart untersteht die Zuchtbuchstelle mit dem Zuchtbuchführer.

Der Hauptzuchtwart ist verpflichtet, mit geeigneten Schulungsmaßnahmen die kynologischen und funktionsspezifischen Kenntnisse der Regionalgruppenzuchtwarte auf dem neuesten Stand zu halten.

§ 3.2 Regionalgruppenzuchtwarte

(1) Regionalgruppenzuchtwarte und deren Stellvertreter sind der verlängerte Arm des Hauptzuchtwartes. Sie sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten mit Ausnahme der Planung und Lenkung des Zuchtgeschehens. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich (siehe Zuchtwartordnung).

(2) Für den Aufbau einer Organisation von Regionalgruppenzuchtwarten sowie für deren Aus- und Weiterbildung ist der Hauptzuchtwart zuständig.

(3) Aus den Reihen der Regionalgruppenzuchtwarte bestellt der geschäftsführende Vorstand den stellvertretenden Hauptzuchtwart.

§ 3.3 Zuchtkommission

(1) Die Zuchtkommission besteht aus dem Hauptzuchtwart, er hat den Vorsitz inne, und den Regionalgruppenzuchtwarten. Sie ist beschlussfähig, wenn der Hauptzuchtwart und/oder sein Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder der Zuchtkommission anwesend sind. Die Zuchtkommission ist zuständig für die Erteilung oder Verweigerung einer Zuchtzulassung sowie die Deckrüdenzuweisung. Gegen ihre Entscheidung kann der Eigentümer binnen einer Frist von einer Woche nach Mitteilung der Entscheidung beim geschäftsführenden Vorstand Beschwerde einlegen. Gegen dessen endgültige Entscheidung besteht keine Einspruchsmöglichkeit.

§ 3.4 Fortbildung der Züchter und Deckrüdenbesitzer

(1) Zur Fortbildung der Züchter und Deckrüdenbesitzer findet jährlich eine Züchtertagung statt. Als Züchter sind diejenigen SBV Mitglieder einzuladen, die eine zur Zucht zugelassene Hündin im zuchtfähigen Alter besitzen. Der beschriebene Personenkreis ist zu einer regelmäßigen Teilnahme verpflichtet.

§ 4. Zucht

§ 4.1 Zucht Voraussetzungen

§ 4.1.1 Allgemeines

(1) Es darf nur mit rassetypischen dem Rassestandard entsprechenden, gesunden und verhaltenssicheren Schwarzwildbracken gezüchtet werden, die vom VDH (FCI) anerkannte Ahnentafeln oder entsprechende Registrierbescheinigungen haben.

(2) Voraussetzung für alle Zuchtmaßnahmen sind:

- internationaler Schutz eines Zwingernamens für den Züchter,
- gute Konstitution, Kondition und Gesundheit der Tiere,

- die Bestätigung, dass die Forderungen des SBV hinsichtlich der Freiheit der Tiere von erblichen Defekten erfüllt sind,
- Genehmigung der Veterinärbehörde gemäß Tierschutzgesetz § 11 Abs. 1, Nr. 3 (bei Haltung von drei oder mehr fortpflanzungsfähigen Hündinnen oder 3 oder mehr Würfe pro Jahr gemäß 12.2.1.5.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9.02.2000) sehr gute, den Schwarzwildbracken angemessene Haltungsbedingungen für alle vom Züchter gehaltenen Hunde, wobei insbesondere die gesetzlichen Mindesthaltungsbedingungen entsprechend der Tierschutz-Hundeverordnung vom 2.05.2001 zu beachten sind.
- bei Erstzüchtern eine Bestätigung des Regionalgruppenzuchtwarts, dass sehr gute, für die Schwarzwildbracke angemessene Aufzuchtbedingungen gegeben sind.

(3) Bekämpfung der Hüftgelenks-Dysplasie

Die Hüftgelenks-Dysplasie (HD) ist von den erblichen Erkrankungen die am längsten und besten erforschte und stellt ein schwerwiegendes Problem dar, dessen Bekämpfung zu den unverzichtbaren Aufgaben des SBVs gehört. Über die für einen Einsatz in der Zucht vorgesehenen Hunde hinaus soll daher der HD-Grad einer möglichst großen Zahl von Hunden bestimmt werden.

(4) Der vom Züchter/Halter in Anspruch genommene Röntgen-Tierarzt darf seine Angaben zur HD-Aufnahme nur in den beim SBV erhältlichen Bewertungsbogen eintragen. Auf diesem Bewertungsbogen ist zu bestätigen:

- dass der Besitzer auf Ansprüche an den Röntgen-Aufnahmen verzichtet,
- dass der Röntgentierarzt die Identität des Hundes überprüft hat,
- dass der Röntgentierarzt den Hund für die Erstellung der Aufnahmen ausreichend sediert hat,
- dass der Röntgentierarzt zugunsten des jeweiligen Rassehunde-Zuchtvereins auf etwaige Urheberrechtsansprüche an den Röntgen-Aufnahmen verzichtet und
- dass keine weiteren Hilfsmittel Verwendung gefunden haben.

(5) Die Röntgenaufnahmen sind von einem HD-Gutachter auszuwerten. Dieser darf in dem Rassehunde-Zuchtverein, für den er als Gutachter tätig ist, keine Funktion ausüben und nicht selbst Züchter der von ihm begutachteten Rasse sein. Die Bestellung des HD-Gutachters richtet sich nach der VDH-Zucht-Ordnung.

(6) Die Kosten für die HD-Auswertung trägt der SBV. Röntgenaufnahmen, Originalahnentafel und Bewertungsbögen sind an die Zuchtbuchstelle zu senden, sie werden von dort an den HD-Gutachter weitergeleitet.

Nach der Auswertung werden durch die Zuchtbuchstelle die HD Befunde in die Originalahnentafel eingetragen.

(7) Der SBV lässt die Erstellung eines Obergutachtens für die HD-Auswertung zu. Es muss schriftlich beim SBV beantragt werden. Der Antragsteller hat in seinem Antrag zu erklären, dass er das beantragte Obergutachten als verbindlich und endgültig anerkennt. Dem Antrag sind die Erstaufnahme(n), zwei Neuaufnahmen in Position 1 und 2 sowie die Einzahlungsquittung über die Gebühr für das Obergutachten beizufügen. Die Neuaufnahmen müssen von einer Universitätsklinik angefertigt sein. Die Bestellung des Obergutachters richtet sich nach der VDH-Zucht-Ordnung.

§ 4.1.2 Zuchtzulassung

(1) Wie aus 4.1.1 ersichtlich, werden zur Zucht nur Hunde zugelassen, die dem Rassestandard entsprechen und den daraus folgenden Anforderungen an Verhalten und Konstitution genügen.

(2) Die Zuchtkommission tritt mindestens 2mal jährlich (1mal im Rahmen der Jahreshauptversammlung) zusammen, um Schwarzwildbracken, die die nachstehenden Zuchtzulassungskriterien insgesamt erfüllen, zur Zucht zuzulassen.

Zuchtzulassungskriterien:

- Das Mindestalter der zur Zucht zuzulassenden Hunde beträgt 18 Monate
- Eine Anlagenkennziffer (AKZ) gem. Anhang erbracht wurde.
- Eine HD-Auswertung der Klassen A bis C1. Hunde die in die Klasse C 1 eingestuft werden, dürfen nur mit Hunden der Einstufungsklasse A verpaart werden.
- Das Mindestalter zur HD Röntgenaufnahme beträgt 15 Monate.
- Formwertnote „SG“ oder „V“, eine Zucht zulassende Formwertnote im Einklang mit dem Rassestandard darf nur von einer Person erteilt oder verweigert werden, die in der VDH-Richterliste eingetragen und für die Rasse Schwarzwildbracke zugelassen ist.
- Eine Verhaltensbeurteilung aus Leistungs- und Formbewertung.
- Eine abschließende Beurteilung und Chipkontrolle des Hundes durch die Zuchtkommission. Die Zuchtkommission ist verpflichtet, Kontrollmessungen bezüglich der im Standard hinterlegten Größe durchzuführen. Es werden drei Kontrollmessungen von verschiedenen Personen durchgeführt. Der Mittelwert wird angenommen.

(3) Die Zuchtkommission kann auf Vorgabe des Zuchtrichters, auf den der vorgenannte Absatz zutrifft, bei der Zuchtzulassung Auflagen machen, deren Nichteinhaltung ein Zuchtverbot des betroffenen Hundes zur Folge haben kann.

§ 4.1.3 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

- (1) Hündinnen: 18 Monate beim ersten Deckakt
Rüden: 18 Monate beim ersten Deckakt

Hündinnen dürfen nach dem 8. Geburtstag nicht mehr belegt werden. Stichtag ist der Decktag. Ausnahmen werden von der Zuchtkommission nur in mit dem Interesse der Rasse begründbaren Einzelfällen gestattet.

§ 4.1.4 Häufigkeit der Zuchtverwendung

- (1) Aus gesundheitlichen Gründen darf eine Hündin innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als zwei Würfe aufziehen. Stichtag ist der Wurfstag. Der Zeitabstand zwischen dem Wurfstag und dem nächsten Belegen muss jedoch mindestens 8 Monate betragen.
(2) Deckrüden haben max. 4 Deckakte pro Kalenderjahr.
(3) Hündinnen haben max. 5 Würfe.

§ 4.1.5 Wurfstärke

- (1) Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit § 1 des Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren.
(2) Grundsätzlich sind Würfe, deren Welpenzahl 8 überschreitet, vornehmlich mit Hilfe von intensiver Betreuung durch den Züchter und früher Zufütterung aufzuziehen. Eine Ammenaufzucht ist innerhalb von drei Tagen nach dem Werfen dem zuständigen Regionalgruppenzuchtwart mitzuteilen. Dieser oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, sich innerhalb einer Woche von der ordnungsgemäßen Ammenaufzucht zu überzeugen. Die ihnen entstandenen Kosten (Fahrtkosten und Tagegeld lt. FO) sind vom Züchter zu tragen.

§ 4.1.6. Wiederholungsverpaarungen

- (1) Die Verbreitung des genetischen Erbgutes innerhalb unserer Rasse wird durch den Einsatz verschiedener Deckrüden gefördert, um leistungsstarke, gesunde, dem Rassestandard entsprechende Schwarzwildbracken zu züchten.
(2) Eine Wiederholungsverpaarung ist aus diesem Grunde nur dann zulässig, wenn die Welpen aus dem vorangegangenen Wurf mindestens zur Hälfte (bis drei Welpen der gesamte Wurf) eine erfolgreiche AZP mit einer AKZ von 90 Punkten abgelegt haben, keine erkennbaren erblichen Defekte und Krankheiten aufweisen, dem Standard entsprechen und eine HD Auswertung im Rahmen A-C1 für die Welpen vorliegt.

§ 4.1.7 Inzestzucht

- (1) Paarungen von Verwandten ersten Grades – Inzest(Eltern x Kinder/Vollgeschwister untereinander) sind verboten. Halbgeschwisterverpaarungen bedürfen einer Ausnahmegenehmigung durch die Zuchtkommission.

§ 4.1.8 Zuchtstätte

- (1) Die Zuchtstätte ist der vom Züchter beim Zuchtverein angezeigte Ort, an dem die genehmigten Zuchtvorgänge, besonders die Aufzucht eines Wurfes stattfinden. Die Zuchtstätte kann während eines Zuchtvorganges (Wurfstag bis Wurfabnahme) jederzeit durch die vom Zuchtverein benannten Zuchtwarte in Absprache mit dem Züchter in Augenschein genommen werden. Eine Änderung der Zuchtstätte ist dem Zuchtverein unverzüglich (bei Wechsel des Wohnortes vor Umzug) anzuzeigen. Dies geschieht in schriftlicher Form an die Zuchtbuchstelle. Ein Wurf bzw. einzelne Welpen dürfen bis zur Wurfabnahme nicht von der Zuchtstätte verbracht werden. Ergeben sich während eines Zuchtvorganges schwerwiegende Gründe (Erkrankung des Züchters, gesundheitliche Beeinträchtigungen des Wurfes, Ammenaufzucht usw.), die eine Gefährdung für die ordnungsgemäße Aufzucht des Wurfes darstellen, ist eine Verlagerung der Zuchtstätte mit Genehmigung des Hauptzuchtwartes möglich. Bei Feststellung eines Verstoßes gegen die vorgenannten Regelungen, hat der Züchter den dreifachen Gebührensatz für die Wurfeintragung und die Ausstellung der Ahnentafeln an den SBV zu entrichten.

§ 4.1.9 Ausstellungen

- (1) Die Durchführung von Ausstellungen sind Zucht fördernde Maßnahmen und können als Spezial-Ausstellung des SBV mit Termenschutz seitens des VDH oder durch vom SBV ausgeschriebene Ausstellungen durchgeführt werden. Die Zuchtkommission und die örtlichen Regionalgruppen sind für die Organisation zuständig.

Die Einteilung der Zuchtrichter obliegt der Zuchtkommission.

§ 4.2 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde

(1) Hierzu gehören Hunde, die dem Rassestandard nicht entsprechen und insbesondere solche mit Zucht ausschließenden Fehlern. Von der Zucht ausgeschlossen sind Hunde, die

- nach der internationalen HD-Klassifizierung mit C 2 und schlechter eingestuft worden sind. Keine in Deutschland erstellte HD-Röntgen-Aufnahme vorweisen kann,
- ein unvollständiges Gebiss aufweisen,
- eine Abweichung vom gut schließenden Scherengebiss aufweisen (Zangengebiss wird noch toleriert),
- Ektropium oder Entropium aufweisen,
- mit Missbildung der Geschlechtsorgane behaftet sind,
- eine erblich bedingte Ringelrute, Stummel- oder Knickrute aufweisen,
- eine angeborene Blind- oder Taubheit haben,
- nachweislich schussempfindlich oder schussscheu sind,
- Angstbeißer sind,
- Wildscheue zeigen,
- im Form- und Haarwert nicht mindestens die Note „SEHR GUT“ erhalten haben,
- nicht die erforderliche AKZ erreicht haben,
- an das Verhalten bei Leistungs- und Formprüfungen gestellten Anforderungen nicht erfüllen.

(2) Ahnentafeln oder Registrierbescheinigungen der der Zuchtkommission vorgestellten, nicht zur Zucht zugelassenen Hunde erhalten den Vermerk „ZUCHTVERBOT“. Weiterhin muss dort der Grund des Zuchtausschlusses, das Datum einer solchen Feststellung und die Unterschrift des Hauptzuchtwartes vermerkt werden.

(3) Ein Zuchtverbot bewirkt, dass der betroffene Hund in der Zucht nicht eingesetzt werden darf. Sollte ein Hund dennoch in der Zucht Verwendung finden, werden alle kostenpflichtigen Verfahren und die Gebühren der Zuchtbuchstelle in dreifacher Höhe erhoben.

(4) Sollte eine Zuchtverwendung trotz Zuchtverbotes nochmals erfolgen, wird der Eigentümer /Besitzer aus dem SBV ausgeschlossen.

§ 4.3 Widerruf der Zuchtzulassung

(1) Der Hauptzuchtwart kann nach Anhörung der Zuchtkommission ein Zuchtverbot aussprechen, wenn bei Welpen zweier Würfe aus wenigstens zwei verschiedenen Paarungen eine besondere Häufung körperliche Mängel und oder Verhaltensauffälligkeiten vorliegen, oder der Hund selbst zuchtrelevante Krankheiten, Verhaltensstörungen oder Aggressivität aufweist.

(2) Der Bescheid über ein solches Zuchtverbot ist dem Eigentümer/Besitzer des Hundes per Einschreiben zuzustellen. Der Hund darf in der Zucht nicht mehr verwendet werden.

(3) Der Eigentümer/Besitzer des betroffenen Hundes hat die Ahnentafel für die vorgenannte Eintragung eines Zuchtverbotes unverzüglich dem Hauptzuchtwart zur Verfügung zu stellen. Die Vorderseite ist mit dem Stempel „ZUCHTVERBOT“ zu versehen und per Einschreiben an den Eigentümer zurückzusenden.

(4) Namen und Zuchtbuchnummer des Hundes sowie der Grund für den Widerruf der Zuchtzulassung sind im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen, sollte die Ahnentafel nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung zur entsprechenden Kennzeichnung vorgelegt werden.

(5) Welpen, deren Elterntiere trotz fehlender Zucht Voraussetzungen und/oder Zucht ausschließender Fehler in der Zucht verwendet wurden, sind grundsätzlich als „NICHT ZUCHTTAUGLICH“ einzustufen, ihre Ahnentafeln sind mit dem Aufdruck „ZUCHTVERBOT“ zu versehen. Gleiches gilt für Welpen aus nicht genehmigten Verpaarungen, sofern die Genehmigung nicht nachträglich durch die Zuchtkommission erteilt wird.

(6) Importhunde können nur dann zur Zucht eingesetzt werden, wenn sie die Voraussetzungen der Zuchtordnung des SBV erfüllen.

(7) Sollte ein Eigentümer/Besitzer und/oder Züchter von Schwarzwildbracken operative Eingriffe zur Beseitigung von angeborenen Fehlern verschweigen und/oder mit diesen Tieren züchten, zieht dies für sämtliche Abkömmlinge ein Zuchtverbot nach sich, der oder die Betroffenen werden aus dem SBV ausgeschlossen.

§ 4.4 Verwendung von Auslandsrüden

(1) Werden im Ausland stehende Deckrüden zur Zucht verwendet, gelten für diese die vom SBV geforderten Voraussetzungen für die Zuchtzulassung.

§ 4.5 Verwendung von Deckrüden des SBV für Hündinnen aus dem Ausland

(1) Sollen im Ausland stehende Hündinnen von Deckrüden des SBV belegt werden, so hat der Hauptzuchtwart aus dem Ausland dies über den Hauptzuchtwart des SBV zu beantragen. Dieser gibt nach Prüfung der Voraussetzungen den Rüden zum Deckeinsatz frei. Der Hauptzuchtwart des SBV erhält eine Kopie der Deckbescheinigung des ausländischen Verbandes.

§ 4.6 Wurfplanung

(1) Züchter, die im Folgejahr einen Wurf ziehen möchten, haben dies bis Jahresende dem Hauptzuchtwart schriftlich mitzuteilen. Wird die Zuweisung eines ganz bestimmten Deckrüden gewünscht, ist hierauf hinzuweisen. Hunde die im laufenden Jahr zur Zucht zugelassen wurden, können in die Planung aufgenommen werden, wenn dies innerhalb von 4 Wochen nach Zuchtzulassung schriftlich beim Hauptzuchtwart beantragt wurde. Die Zuchtkommission schlägt den Züchtern die in Frage kommenden Zuchtrüden vor und trifft die Entscheidung über die Zulässigkeit einer gewünschten Verpaarung (Genehmigung einer Verpaarung).

(2) Übersteigt die Zahl an beantragten Zuweisungen die Anzahl zulässiger Deckakte einzelner Rüden, so entscheidet die Zuchtkommission, welche Verpaarungen vorgenommen werden.

(3) Übersteigt die Zahl an Hündinnen mit HD-Auswertung der Klasse C, die zur Zucht eingesetzt werden sollen, die Anzahl zulässiger Deckakte der Rüden mit HD-Auswertung der Klasse A, so entscheidet die Zuchtkommission, welche Verpaarungen vorgenommen werden.

(4) Zur Erhaltung der genetischen Vielfalt sind Hündinnen mit HD-Auswertung der Klasse A bevorzugt mit Rüden mit HD-Auswertung der Klasse C zu verpaaren.

§ 4.7 Ausnahmeregelung

(1) Die Zuchtkommission kann im Interesse der Zucht in begründeten Ausnahmefällen abweichend von der Zuchtordnung Ausnahmen zulassen, sofern einer solchen einstimmig zugestimmt wurde.

§ 5. Zwingernamen, Zwingernamenschutz

§ 5.1 Bedeutung

(1) Der Zwingername ist Zuname des Hundes. Er wird über den Rassehunde-Zuchtverein bei der FCI beantragt und von dieser geschützt. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits für diese Rasse vergebenen unterscheiden; er wird dem Züchter zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt. Zwingernamen, die im Geltungsbereich des VDH geschützt sind, können nur für Hunde eingetragen werden, die der Wurfkontrolle des VDH-Rassehunde-Zuchtvereins unterliegen.

(2) Zwingernamen, die zuvor außerhalb der FCI benutzt wurden, können für Zuchtmaßnahmen innerhalb des SBV weder geschützt noch benutzt werden.

§ 5.2 Verzicht auf einen Zwingernamen

(1) Auf die weitere Benutzung eines Zwingernamens kann jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Hauptzuchtwart verzichtet werden; jedoch darf dem Inhaber für die gleiche Rasse kein anderer Name geschützt werden.

§ 5.3 Zwingernamenschutz

(1) Die Rassehunde-Zuchtvereine müssen über die von ihnen geschützten Zwingernamen einen Nachweis führen. Internationalen Zwingernamenschutz erhalten Mitglieder des SBV auf Antrag durch die FCI. Der internationale Zwingernamenschutz durch die FCI ist vom Züchter über den SBV – Hauptzuchtwart- formlos beim VDH zu beantragen.

(2) Durch die FCI zu schützende Zwingernamen müssen sich deutlich von den bereits durch die FCI geschützten Zwingernamen unterscheiden. Wenn mehrere Rassehunde-Zuchtvereine dieselbe Rasse betreuen, darf nur Zwingernamenschutz erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass der oder die anderen Vereine den Namen nicht geschützt haben. Gebühren dürfen nur von dem Verein erhoben werden, der den Namen einträgt. Die vom Erstverein geschützten Zwingernamen haben Bestandsschutz.

(3) In neu hinzukommenden Vereinen bereits geschützte Zwingernamen müssen so geändert werden, dass Verwechslungen ausgeschlossen sind.

(4) Der Zwingernamenschutz erlischt, wenn von den Rassehunde-Zuchtvereinen nicht anders geregelt, beim Tode des Züchters, sofern der Erbe nicht die Übertragung des Zwingernamens auf sich beantragt oder bei Austritt aus dem SBV oder bei Verlust der Mitgliedschaft im SBV.

(5) Zwingernamen werden bis zu 10 Jahre nach dem Tode des Züchters oder nach ihrer Aufgabe nicht an andere Züchter vergeben. Während dieser Zeit können Erben oder Nachkommen des Züchters die Übertragung des Zwingernamens noch beantragen. Übertragungen sind nur durch

Erbfolge oder entsprechende von den zuständigen Rassehunde-Zuchtvereinen zu genehmigende vertragliche Regelungen möglich.

(6) In Ahnentafeln aus dem Ausland übernommener Hunde werden nur die dort geschützten Zwingernamen und nicht zusätzliche Zwingernamen eingetragen.

(7) Welpen aus Zuchtmietverhältnissen müssen unter dem Zwingernamen des Mieters eingetragen werden, sofern dieser als Züchter gelten kann (Zuchtrechtübertragung).

(8) Bei Auflösung von Zwingergemeinschaften kann nur ein Partner den Zwingernamen weiterführen.

(9) Für Hunde ohne Zwingernamen aus Eltern gleicher Rasse mit vom VDH anerkannten Ahnentafeln kann der Züchter des Hundes bei seinem Rassehunde-Zuchtverein einen Beinamen beantragen, der in Beziehung zum Eigentümer steht. Der Beiname ist dem Rufnamen des Hundes in Klammer beizufügen.

§ 5.4 Geltung des Zwingernamens

(1) Einen für eine Rasse bereits geschützten Zwingernamen kann der Inhaber für weitere Rassen schützen lassen, wenn der Name bei dem betreffenden Rassehunde-Zuchtverein noch nicht geschützt ist.

(2) Haben mehrere Personen Eigentumsrechte am Rüden bzw. der Hündin, kann das Zuchtrecht von einem der Eigentümer nur dann verantwortlich ausgeübt werden, wenn keine Zwingergemeinschaft besteht. In solchen Fällen darf nur ein einziger Zwingername geführt werden, unabhängig von der Mitgliedschaft in verschiedenen Rassehunde-Zuchtvereinen des In- und Auslandes.

(3) Der Züchter verpflichtet sich mit der Beantragung eines geschützten Zwingernamens, ausschließlich Hunde für den SBV zu züchten und nur in dessen Zuchtbuch (bei fehlendem eigenen Zuchtbuch: nur in das VDH-Zuchtbuch) einzutragen. Züchtet er auch andere Rassehunde, ist er verpflichtet, diese bei einem diese Hunderasse betreuenden VDH-Mitgliedsverein eintragen zu lassen.

(4) Vor der Übersendung der Zwingerschutzkarte, bei Wohnungswechsel und nach Zuchtpausen von mehr als drei Jahren sind die Haltungs- und voraussichtlichen Aufzucht Bedingungen durch den zuständigen Regionalgruppenzuchtwart auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des SBV hin (s. § 4.1.1) zu überprüfen. Diese Übereinstimmung ist dem Hauptzuchtwart durch den zuständigen Regionalgruppenzuchtwart auf dem entsprechenden Formblatt des SBV zu bestätigen.

(5) Die Züchter sind verpflichtet, zur Vermeidung von Rechtsnachteilen jede Namens- und Anschriftänderung der Zuchtbuchstelle des SBV unverzüglich mitzuteilen.

§ 6. Deckakt

(1) Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter von Zuchtrüden und -hündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände FCI und VDH beschrieben und gelten für diese unmittelbar.

(2) Die Halter von Zuchthündinnen sind verpflichtet, sich über diese Bestimmungen und ihre Fortgeltung oder Änderung selbstständig zu unterrichten. Verstöße dagegen können mit Zuchtverbot belegt werden.

(3) Die Halter von Zuchtrüden und -hündinnen haben zudem in einer gemeinsamen, schriftlichen Erklärung zu bestätigen, dass sie ihrer Unterrichtsverpflichtung nachgekommen sind.

(4) Halter im Sinne des § 6 ist, wer Eigentum oder Besitz an den zur Zucht herangezogenen Rüden/Hündinnen hat.

§ 6.1 Pflichten des Deckrüdenhalters

(1) Rüden, denen das Zuchtbuch oder Register des SBV gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

§ 6.1.1 Allgemeines

(1) Vor jedem Deckakt hat sich der Halter des Deckrüden davon zu überzeugen, dass sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zucht voraussetzungen des SBV erfüllen, die Fristen nach § 4.1.4 eingehalten und die Identität der Hündin überprüft werden.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter von Zuchtrüden und -hündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände FCI und VDH beschrieben (s. Anlage 1 und 2). Es wird empfohlen, diese Punkte sorgfältig zu lesen. Über Abweichungen hiervon sind schriftliche Vereinbarungen zu treffen.

(2) Die Deckgebühr und deren Zahlung sind zwischen Züchter und Deckrüdenhalter zu vereinbaren. Um Differenzen zu vermeiden sollten schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. Eine entsprechende Mustervereinbarung des SBV findet sich als Empfehlung auf dem Deckschein.

§ 6.1.2 Deckbuch

(1) Jeder Halter eines Deckrüden hat ein Deckbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen sind aus dem VDH-Zwingerbuch, Abteilung "Deckrüden", Teil 2 ersichtlich; Angaben über Deckvorgänge,

Deckrüden und belegte Hündinnen sind unverzüglich festzuhalten, wie z.B. auch Zu- und Abgänge mit Angabe von Wurfstag, Zuchtbuchnummer, Tätowier/Chipnummer. Angaben über die Zuchttauglichkeit und evtl. Leistungskennzeichen; Namen und Anschrift des Halters, Decktage, Wurfergebnisse.

(2) Das Deckbuch ist stets auf dem neuesten Stand zu halten. Der zuständige Regionalgruppenzuchtwart und der Hauptzuchtwart haben jederzeit das Recht, das Deckbuch zur Einsicht anzufordern.

§ 6.1.3 Deckmeldung

(1) Der Halter eines Deckrüden erhält nachdem der Züchter den Hauptzuchtwart über den Beginn der Läufigkeit informiert hat von der Zuchtbuchstelle die ausgefüllte Deckbescheinigung, die nach vollzogenem Deckakt unterschrieben binnen 3 Tagen an die Zuchtbuchstelle zurückzusenden ist.

§ 6.1.4 Künstliche Besamung

(1) Künstliche Besamung ist zur Verbesserung der Rasse in Ausnahmefällen möglich. Sie bedarf der Genehmigung durch den Hauptzuchtwart des SBV. Für das Verfahren gilt Punkt 12 des Zuchtreglements der FCI Die danach erforderlichen Atteste sind an den Hauptzuchtwart des SBV zu übersenden.

(2) Eine künstliche Besamung kann nur für Hündinnen zugelassen werden, die bereits einmal auf natürliche Weise gedeckt wurden und danach einen normal großen Wurf hatten.

§ 6.2 Pflichten des Hündinnenbesitzers

(1) Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register des SBV gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

§ 6.2.1 Allgemeines

(1) Vor jedem Deckakt hat sich der Halter einer Hündin davon zu überzeugen, dass seine Hündin und der Deckrüde die Zucht Voraussetzungen des SBV erfüllen.

§ 6.2.2 Zwingerbuch

(1) Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen, die über die in § 6.1.2 aufgezählten Informationen hinausgehen, sind aus dem VDH-Zwingerbuch ersichtlich. Der Zuständige Regionalgruppenzuchtwart und der Hauptzuchtwart haben jederzeit das Recht, das Zwingerbuch zur Einsicht anzufordern.

§ 6.2.3 Mitteilung von Deckakten

(1) Der Züchter informiert den Hauptzuchtwart spätestens bei Beginn der Läufigkeit über den anstehenden Zuchtvorgang, informiert den Besitzer des ihm zugewiesenen Deckrüden und legt den Termin für den voraussichtlichen Decktag fest. Der Hauptzuchtwart beauftragt die Zuchtbuchstelle zur Versendung der Deckbescheinigung. Ferner informiert er den zuständigen Regionalgruppenzuchtwart über den vollzogenen Deckakt.

§ 7. Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen

§ 7.1 Wurfmeldung

(1) Alle Würfe sind der Zuchtbuchstelle des SBV 14 Tage vor Wurftermin anzukündigen. Innerhalb von 3 Tagen nach Wurftermin muss die Anmeldung des Wurfes bei der Zuchtbuchstelle erfolgen. Die Zuchtbuchstelle informiert umgehend den Hauptzuchtwart und den entsprechenden Regionalgruppenzuchtwart des SBV. Die Information kann durch Zusendung der Wurfkarte bzw. durch E-Mail erfolgen. Hierbei sind anzugeben:

- Name und Zuchtbuchnummer der Zuchthündin und dessen Besitzer nebst Anschrift,
- Zwingername,
- Name Zuchtbuchnummer des Deckrüden,
- Datum des Wurfes,
- Anzahl der Welpen nach Geschlecht,
- Totgeburten nach Geschlecht,
- weitere Merkmale.

§ 7.2 Mitteilungen an die Zuchtbuchstelle/ den Deckrüdenbesitzer

(1) Der Züchter hat dem Deckrüdenbesitzer das Ergebnis des Wurfgeschehens innerhalb von drei Tagen mitzuteilen. Das Leerbleiben der Hündin muss innerhalb von zwei Wochen vor dem

errechneten Wurfdatum, spätestens innerhalb einer Woche nach dem errechneten Wurftermin der Zuchtbuchstelle und dem Deckrüdenbesitzer formlos mitgeteilt werden.

§ 7.3 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch

- (1) Die Züchter des SBV sind verpflichtet, alle Würfe zur Eintragung zu melden. Eingetragen werden alle Hunde, die die Voraussetzungen dieser ZO erfüllen.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 4.2 und 4.3 gelten entsprechend.
- (3) Die Wurfmeldung ist der Zuchtbuchstelle des SBV einzureichen.
- (4) Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen; eingetragen werden zunächst die Rüden, dann die Hündinnen. Die Anfangsbuchstaben für die Hunde der verschiedenen Würfe folgen alphabetisch aufeinander; jeder Züchter muss mit dem Buchstaben A beginnen. Nach der Wurfregistrierung erworbene Titel und Leistungszeichen der Ahnen werden nicht nachgetragen.

§ 7.4 Allgemeine Pflichten des Züchters

- (1) Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen und artgerecht und hygienisch unterzubringen. Im Übrigen wird auf § 4.1.1 verwiesen.
- (2) Die Welpen sind vor der Grundimmunisierung mehrfach, jedoch mindestens dreimal zu entwurmen. Für alle Welpen hat der Züchter durch einen Heimtierausweis zur Wurfabnahme den Nachweis der erforderlichen Grundimmunisierung zu erbringen.
- (3) Die Abgabe der Jungtiere ist frühestens am Tag der Vollendung der achten Lebenswoche erlaubt; die Wurfabnahme muss erfolgt sein.
- (4) Eine Veräußerung und/oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder gewerblichen Hundehandel ist untersagt (auch einzelner Hunde) und wird mit Ausschluss aus dem SBV und Zuchtbuchsperrung geahndet.
- (5) Um die Erfassung und Bekämpfung erblicher Defekte und Krankheiten zu erleichtern, müssen die Züchter nach Abgabe der Welpen mit dem Einverständnis der Käufer deren Namen und Adressen der Zuchtbuchstelle des SBV mitteilen. Wird das Einverständnis verweigert, ist dies ersatzweise mitzuteilen.

§ 7.5 Wurfabnahme

- (1) Die Wurfabnahme hat durch einen Zuchtwart des SBVs frühestens nach Vollendung der 7. Lebenswoche - mindestens SH(L)P-geimpft - zu erfolgen. Jeder Welpen wird mit einem Mikrochip in der Halsmuskulatur dauerhaft gekennzeichnet. Der Einsatz des Chips erfolgt ab Vollendung der 7. Lebenswoche. Das Chippen aller Welpen ist Pflicht, die Prüfung ist Bestandteil der Wurfabnahme.
- (2) Der Zuchtwart erstellt die Anlagenscheine für die Welpen und das Wurfabnahmeprotokoll, das alle wesentlichen Angaben zum Wurf enthält, insbesondere alle bei den Welpen feststellbaren Mängel und leitet diesen an die Zuchtbuchstelle des SBV weiter. Der Hauptzuchtwart erhält von der Zuchtbuchstelle unverzüglich eine Kopie des Protokolls. Je eine Kopie des Anlageblattes ist jedem Welpenkäufer bei der Abgabe des Welpen zu übergeben; der Erhalt ist durch den Welpenkäufer zu bestätigen.

§ 7.6 Elternschaftsnachweis

- (1) Werden ernsthafte Zweifel an der Abstammung eines Hundes bekannt, darf die Zuchtbuchstelle Abstammungsnachweise erst aufgrund eines Elternschaftsnachweises (DNA-Test) ausstellen.

§ 8. Zuchtbuch

- (1) Im Zuchtbuch werden nur Hunde eingetragen, deren Abstammung über drei Ahnengenerationen lückenlos in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann.

§ 8.1 Allgemeines

- (1) Die Führung des Zuchtbuches obliegt nach der Satzung des SBV der Zuchtbuchstelle.
- (2) Das Zuchtbuch und das Anhangregister sind nach den "Regeln für die einheitlich ausgerichtete Zuchtbuchführung im VDH" zu führen. Im Zuchtbuch und im Anhangregister, nachfolgend Register genannt, werden nur Zuchtmaßnahmen, die der Wurf- und Zuchtkontrolle des SBV unterliegen und Einzeleintragungen von reinrassigen Hunden verzeichnet.
- (3) Das Zuchtgeschehen im SBV wird jedes Jahr im Mitteilungsblatt veröffentlicht. Die Zuchtbücher des SBV werden jedes Jahr aktuell auf der Homepage des SBV eingestellt und sind damit für alle Züchter und Mitglieder des SBV stets zugänglich. Dem VDH sind sie auf Anforderung vorzulegen.

§ 8.2 Eintragungen in das Zuchtbuch

§ 8.2.1 Inhalt des Zuchtbuchs

(1) Im Zuchtbuch aufgeführt werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der geborenen und in das Zuchtbucheingetragenen Welpen, getrennt nach Geschlecht und den Bestimmungen der ZO nach:

- Zucht aus Form, Anlagen und Leistung des SBV .
- Ferner werden alle erkennbaren Erbfehler und Schnittgeburten verzeichnet.
- Einzeleintragungen können nach Maßgabe des SBV im Einverständnis mit dem VDH durchgeführt werden.

§ 8.2.2 Umfang und Einzelheiten der Eintragungen

(1) Eine Erläuterung des Aufbaus und ein Inhaltsverzeichnis, eine geordnete Liste der für die verzeichneten Rassen geschützten Zwingernamen sowie eine nach ihrem Familiennamen alphabetisch geordnete Liste der Züchter sind den Wurfteintragungen vorangestellt.

(2) Die Eintragung von Informationen, die nicht in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachweisbar sind, ist nicht gestattet.

(3) Eingetragen werden alle nach den Bestimmungen dieser ZO gezüchteten Welpen mit Ruf- und Zwingernamen, Geschlecht, ihren Chip - und Zuchtbuchnummern nebst Angaben über ihre Fellfarbe und Haarart. Angegeben werden ferner die Zuchtbuchnummern, der Zwingername (einschließlich seiner Schutzart, international oder national) und die Rufnamen der Elterntiere, ihre Fellfarbe und Haarart, ihre Siegertitel und Leistungszeichen sowie ihre HD-Grade.

(4) Aufgezeichnet werden dazu weitere anlässlich der Wurfkontrolle oder Wurfabnahme festgestellte Tatsachen und Besonderheiten.

(5) Ferner werden eingetragen: Wurfstag, Zahl der geworfenen und zur Eintragung gemeldeten Welpen (s. § 8.2.1) sowie Name und Anschrift des Züchters und folgende Qualitätsmerkmale: Zucht aus Form, Anlagen und Leistung.

§ 8.2.3 Form der Eintragungen

(1) Die Eintragungen sind so gestaltet, dass sowohl im Zuchtbuch als auch im Register eine fortlaufende und lückenlose, nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht und dass die Art der Eintragungsmaßnahme klar ersichtlich ist.

(2) Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register durch ein besonderes Kennzeichen getrennt, beide haben eine gemeinsame Nummernfolge; anhand des erteilten Kennzeichens ist deutlich erkennbar, ob es sich um eine Eintragung in Zuchtbuch oder Register handelt.

§ 8.2.5 Ahnentafeln

(1) Die als Auszug des Zuchtbuchs ausgestellten Ahnentafeln weisen drei oder mehr Ahnengenerationen auf (s. § 9.1).

§ 8.3 Eintragungssperre

(1) Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Falle für:

- alle Welpen, deren Züchtern das Zuchtbuch und/oder Register gesperrt sind,
- alle Hunde, die von einem Rüden anderer Rasse abstammen und alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist.

§ 8.4 Anerkennung anderer Zuchtbücher

(1) Der SBV erkennt alle Zuchtbücher der Landesverbände der FCI und der VDH-Mitgliedsvereine an.

§ 8.5 Angaben über Hunde mit Zuchtverbot

(1) Der SBV kennzeichnet im Zuchtbuch alle nicht zur Zucht zugelassenen Hunde mit Angabe des Grundes für das Zuchtverbot (siehe auch § 4.3.)

§ 9. Ahnentafel

§ 9.1 Allgemeines

(1) Ahnentafel und Hund gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der von der Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet wird und drei oder mehr Ahnengenerationen aufweist.

(2) Ahnentafeln müssen deutlich mit den Emblemen des VDH und der FCI gekennzeichnet sein.

(3) Ahnentafeln und evtl. Auslandsanerkennungen dürfen den Käufern von Hunden nicht gesondert berechnet werden.

(4) Auf Ahnentafeln von Hündinnen sind Wurfstag und Wurfstärke aller mit ihr gezüchteter Würfe eingetragen; dies wird auch auf Ahnentafel-Zweitschriften nachgetragen.

§ 9.2 Eigentum an der Ahnentafel

(1) Die Ahnentafel bleibt Eigentum des SBV. Der SBV kann jederzeit die Vorlage oder - nach dem Tod des Hundes - die Rückgabe der Ahnentafel verlangen.

(2) Bei Übernahme von Hunden aus dem Zuchtbuch eines anderen, dieselbe Rasse betreuenden Mitgliedvereins des VDH darf die Original-Ahnentafel nicht eingezogen werden; auf ihr wird jedoch die Übernahme sowie die neu erteilte Zuchtbuchnummer (Übernahmenummer) mit Datum, Unterschrift und Stempel des übernehmenden SBV bestätigt. Es können der Original-Ahnentafel Dokumente zur Übernahme beigelegt sein, diese müssen mit der Original-Ahnentafel unlösbar verbunden werden.

§ 9.3 Besitzrecht

(1) Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- der Eigentümer des Hundes,
- der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor.

(2) Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem SBV besteht nur so lange, wie die Pflichten durch den Hundebesitzer erfüllt werden. Der SBV kann die Ahnentafel für die Dauer einer Zuchtbuchsperrung einziehen.

(3) Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel nicht aus der Ahnentafel, kann der SBV die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

§ 9.4 Beantragung von Ahnentafeln

(1) Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgt nur auf Antrag, jedoch unverzüglich durch den SBV, sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 9.5 Auslandsanerkennung (Anerkennung für das Ausland durch den VDH)

(1) Bei Verkauf von Hunden in das Ausland muss für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung vom VDH ausgestellt werden. Anträge können formlos über den SBV eingereicht werden. Die Auslandsanerkennung darf dem Käufer des Hundes nicht gesondert berechnet werden.

§ 9.6 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln

(1) In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes in der Verbandszeitschrift des VDH oder in den Mitteilungen des SBV fertigt der SBV sorgfältiger Prüfung des Antrages und der Beweise über den Verlust der Original-Ahnentafel eine Zweitschrift gegen Gebühren an. Bei Hündinnen sind darauf alle ihre Würfe nachzutragen.

(2) Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift kann die neue Ahnentafel für ungültig erklärt werden.

(3) Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muss den Vermerk "Zweitschrift" oder „Duplikat“ tragen.

§ 9.7 Eigentumswechsel

(1) Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden.

(2) Die Eintragung des Vermerkes muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden. Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen.

(3) Jeder Eigentumswechsel ist der Zuchtbuchstelle des SBV unverzüglich mitzuteilen.

(4) Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Registrierbescheinigungen.

§ 10. Register

(1) Im Register werden nur Hunde eingetragen, deren Ahnen nicht vollständig über drei Generationen in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachzuweisen sind und deren äußeres Erscheinungsbild mit der Durchführung einer Phänotyp-Beurteilung dokumentiert ist.

(2) Bei Hunden, für die eine Zuchtverwendung mit einer Registrierbescheinigung durch den SBV ausgeschlossen ist, darf die nicht FCI- anerkannte Ahnentafel nicht eingezogen werden. Diese erhalten nach erfolgreicher Phänotyp- Beurteilung eine Registrierbescheinigung mit dem Zusatz „Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur Ausstellungs- u. Arbeitszwecken“. Ausführungen zu Inhalt und Umfang der Eintragungen finden sich bei §§ 8.1, 8.2.3/4, sowie den jeweils gültigen Vorgaben des VDH.

§ 10.1 Phänotyp-Beurteilung

§ 10.1.1 Voraussetzungen

- (1) - Mindestalter des Hundes 15 Monate
- Schriftlicher Antrag über den SBV an den Hauptzuchtwart
- Bestätigung der Identifizierbarkeit mittels Mikrochip

§ 10.1.2 Durchführung der Phänotyp-Beurteilung zur Registrierung

- (1) - Es muss sichergestellt werden, dass zwei Zuchtrichter, die für den bei der FCI niedergelegten Rassestandard „ Slovensky Kopov (Schwarzwildbracke)“ in der VDH- Richterliste eingetragen sind, dies gemeinsam durchführen.
- Sie findet anlässlich einer Zuchtzulassungsprüfung statt.

§ 11. Zuchtgebühren

- (1) Die Zuchtgebühren sind in der Finanzordnung des SBV festgesetzt.

§ 12. Verstöße

- (1) Die Überwachung der Einhaltung dieser ZO obliegt dem Hauptzuchtwart des SBV.
- (2) Jedes Mitglied muss dem SBV umgehend von Verstößen gegen die ZO Kenntnis geben. Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes des SBV kann ein Verweis, ein befristetes oder ständiges Zuchtverbot oder auch eine Zuchtbuchsperrung verhängt werden.

§ 12.1 Zuchtverbot

- (1) Ein Zuchtverbot ist ein Verbot, einen bestimmten Hund (Rüde/Hündin) zur Zucht zu verwenden. Es bezieht sich immer nur auf den jeweiligen Hund, gegen den es ausgesprochen wurde. Ein Zuchtverbot ist ins Zuchtbuch und in Ahnentafeln einzutragen. Zuchtverbote sind insbesondere zu verhängen, wenn:

- ein oder beide Elterntiere keine Zuchtzulassung besaßen,
- zuchtausschließende gesundheitliche Mängel vorliegen,
- die Zuchtzulassung endgültig nicht bestanden wurde (auf der Ahnentafel ist zu vermerken, „Zuchtzulassung nicht bestanden“),
- siehe § 4.3 Widerruf der Zuchtzulassung.

§ 12.2 Zuchtbuchsperrung

- (1) Die Zuchtbuchsperrung ist die gegen einen bestimmten Züchter verhängte Sanktion, die diesem sämtliche züchterische Tätigkeiten untersagt. Sie kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden. Sie ist zu verhängen wenn:

- ordnungsgemäße Haltung- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind,
- wiederholt fahrlässig oder vorsätzlich gegen Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Schwarzwildbracken verletzt wurde,
- eine tierschutzrechtliche „Erlaubnis zum Züchten von Hunden“ fehlt.

- (2) Eine Zuchtbuchsperrung umfasst alle im Eigentum / Miteigentum eines Züchters stehenden Hunde (Hündinnen/Rüden). Die Zuchtbuchsperrung erstreckt sich auch auf während der Zuchtbuchsperrung erworbene Hunde. Eingeschlossen ist insbesondere auch:

- die Weitergabe einer Hündin zur Zuchtmiete,
- Deckakte der Rüden,
- Ungewollte Deckakte.

- (3) Zuchtvorhaben, die vor einer wirksamen Zuchtbuchsperrung begonnen wurden (Stichtag ist der Decktag), sind von dem SBV zu Ende zu führen, wenn sie korrekt angezeigt wurden.

- (4) Liegt der Schwerpunkt der Verfehlung bzw. des Verstoßes auf dem Gebiet der Zucht bzw. der Verwendung des Rüden als Deckrüden, kann ggf. ausnahmsweise das Verbot auf den Schwerpunktbereich beschränkt werden.

- (5) Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung sind in jedem Fall in den Vereinsmitteilungen zu veröffentlichen.

- (6) Zuchtbuchsperrungen von einem Jahr sind zu verhängen, wenn grob fahrlässig oder arglistig gegen wichtige Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht erbgesunder, wesensfester Rassehunde verletzt wurde.

- (7) Rechtswirksame Zuchtverbote und Zuchtbuchsperrungen von mehr als 12 Monaten Dauer sowie Ausschlüsse von Züchtern aus dem SBV sind der VDH-Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

(8) Bei Verhängung eines bloß zeitlich befristeten Zuchtverbotes bzw. Zuchtbuchsperrre beginnt die Frist mit der Rechtskraft der Entscheidung zu laufen. Eine vorläufige Sperrre ist möglich. In die Frist wird die Zeit einer wegen der Vorwürfe angeordneten vorläufigen Sperrre eingerechnet.

(9) Zuständig für Maßnahmen dieser ZO ist der geschäftsführende Vorstand des SBV. Gegen dessen Entscheidung steht dem Betroffenen der Einspruch an den Ehrenrat SBV binnen vier Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu.

(10) Die Entscheidung des Ehrenrates über diesen Einspruch ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

(11) Die Eintragung von Nachkommen aus Hunden, die zur Zucht nicht zugelassen sind, kann abgelehnt werden.

§ 13. Verschiedenes

(1) Auch Nichtmitglieder des SBV sind an diese Zuchtbestimmungen gebunden, wenn die von ihnen gezüchteten Welpen in das Zuchtbuch des SBV eingetragen werden sollen.

(2) Die Eintragung eines Wurfes oder die Übernahme oder Registrierung einzelner Hunde von Nichtmitgliedern ist abhängig von der Erfüllung der entsprechenden Bestimmungen dieser Zuchtordnung.

§ 14. Übergangsregelung

(1) Die Zuchtzulassung von Hunden, bei deren Zuchtzulassungen weniger strenge Zuchtzulassungskriterien galten, als sie diese Zuchtordnung vorsieht, genießt Bestandesschutz. Diese Hunde dürfen unter folgender Einschränkung weiter zur Zucht eingesetzt werden: Hunde, die bei der HD-Auswertung in die Klasse C eingestuft wurden, dürfen nur mit Hunden der Klasse A verpaart werden.

§ 15. Schlussbestimmungen

(1) Jedem Mitglied des SBV wird diese ZO übergeben. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbstständig zu unterrichten.

(1) Die Zuchtordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.09.2013 beschlossen und tritt zum **01.01.2014** in Kraft. Nach In-Kraft-Treten verlieren alle bisherigen Zuchtordnungen des SBV ihre Gültigkeit.

Verzeichnis der Anhänge - vom Schwarzwildbrackenverein (Slovensky Kopov) e.V. erstellt

- Zuchtzulassung nach Anlagenkennziffer

Verzeichnis der Grundlagen

VDH-Zuchtordnung [www.vdh.de]

FCI - Zuchtregeln (Zuchtreglement) [<http://www.fci.be/?lang=de>]

Zuchtzulassung nach Anlagenkennziffer (AKZ)

In die AKZ fließt die im Rahmen der AZP erlangte Bewertung der Fächer wie folgt ein:

Fach	max. Arbeitspunkte	FWZ (AKZ)	max. Punkte
Spurwille (§ 6.2.1 PO SBV)	8	3	24
Spursicherheit (§ 6.2.2 PO SBV)	8	2	16
Spurlaut (§ 6.2.3.1 PO SBV) oder Fährtenlaut (§ 7 PO SBV)	8	5	40
Verhalten am Schwarzwild (§ 6.4 PO SBV)	9	8	72
Summe			152

Alle Bewertungen müssen bei der AZP des SBV erbracht worden sein.

Der Hund muss in allen Prüfungsfächern durchgeprüft sein und sich in seinem Verhalten als „schussfest“ erwiesen haben. Die Prüfungsleistungen müssen auf dem abschließenden Prüfungszeugnis einer AZP dokumentiert sein.

Die Bewertung des Fährtenlautes darf nur nach den Festlegungen der Prüfungsordnung des SBV bei einer Fährtenlaut- oder Gebrauchsprüfung erfolgt sein.

Voraussetzung für eine Zuchtzulassung:

AKZ von mindestens 118 Punkten

Bei Bedarf behält sich die Zuchtkommission weitergehende Regelungen oder Ausnahmen gem § 4.7 der Zuchtordnung vor.

Zuchtrichter-Ordnung (ZRO) des Schwarzwildbrackenvereins (Slovensky Kopov) e.V.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil	35
§ 1 Definition	35
§ 2 Mitgliedschaft	35
§ 3 Generelle Voraussetzungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes	35
§ 4 Zulassung als Zuchtrichter	35
§ 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters	35
§ 6 Kollegialität, Werbung	36
§ 7 Zuchtrichtertagung	36
Zweiter Abschnitt: Tätigkeit als Zuchtrichter	36
§ 8 Allgemeines	36
§ 9 Voraussetzungen	36
§ 10 Tätigkeit im Ausland	36
§ 11 Einschränkende Bestimmungen	36
§ 12 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichters auf Ausstellungen	36
§ 13 Spesen	37
Dritter Abschnitt: Zuchtrichterurteil, Formwertnoten, Beurteilungen	38
§ 14 Allgemeines	38
§ 15 Verbindlichkeit	38
§ 16 Formwertnoten	38
§ 17 Beurteilungen	38
Vierter Abschnitt: Spezial-Zuchtrichter	39
§ 18 Befugnis	39
§ 19 Zuständigkeit des Schwarzwildbrackenvereins (Slovensky Kopov) e.V.	39
§ 20 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter	39
§ 21 Bewerbung	39
§ 22 Vorprüfung	40
§ 23 Ausbildung	40
§ 24 Prüfung	41
§ 25 Ernennung, Ablehnung, Rückgabe	42
§ 26 Beginn der Tätigkeit	42
Fünfter Abschnitt: Vereins-Zuchtrichterobmann/Vereins-Zuchtrichterausschuss	42
§ 27 Vereins-Zuchtrichterobmann	42
§ 28 Vereins-Zuchtrichterausschuss	43
Sechster Abschnitt: VDH-Richterliste/VDH- Richterausweis	43
§ 29 Allgemeines	43
§ 30 Eintragung	43
§ 31 Streichung	43
§ 32 Berichtigung, Wiedereintragung	43
§ 33 Eigentum, Rückgabe, Verlust des VDH-Richterausweises	44
Siebter Abschnitt: Ahndung von Verstößen	44
§ 34 Allgemeines	44
§ 35 Zuständigkeit	44
§ 36 Voruntersuchung	44
§ 37 Entscheidung	44
§ 38 Berufung	45
Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen	45
§ 39 Gültigkeit und Inkrafttreten	45
§ 40 Teilnichtigkeit	45
§ 41 Änderungen	45

Zuchtrichter-Ordnung (ZO)

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Definition

(1) Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter für Schwarzwildbracken.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Das Zuchtrichteramt ist mit der Mitgliedschaft im Schwarzwildbrackenverein (Slovensky Kopov) e.V. untrennbar verknüpft.

§ 3 Generelle Voraussetzungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes

(1) Die Zuchtrichter erfüllen eine wichtige Aufgabe im Hundewesen. Von den fachlichen Fähigkeiten der Zuchtrichter, ihrer charakterlichen Zuverlässigkeit und ihrer vorbildlichen Haltung in allen Bereichen der Kynologie und des privaten Lebens hängen Bestand und Weiterentwicklung der Rassenhundezucht und das Ansehen aller kynologischen Bestrebungen der Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und das des Schwarzwildbrackenvereins (Slovensky Kopov) e.V. (SBV) in der Öffentlichkeit ab. Die Zuchtrichter können ihrer verantwortungsvollen Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie für dieses Ehrenamt über große Fachkenntnisse verfügen, hohe geistige und charakterliche Persönlichkeitswerte besitzen und in jeder Weise unabhängig sind.

(2) Der Zuchtrichter repräsentiert gegenüber Aussteller und Öffentlichkeit den SBV, den VDH und die **Fédération Cynologique Internationale (FCI)**. Der Zuchtrichter hat sich diese Verpflichtungen stets vor Augen zu halten. Er hat sich dementsprechend zu verhalten und auch in seinem Äußeren die Wertvorstellungen der von ihm repräsentierten Verbände und der Öffentlichkeit zu berücksichtigen.

§ 4 Zulassung als Zuchtrichter

(1) Der Zuchtrichter darf - auch im Ausland - nur diejenigen Rassen bewerten, für die er zugelassen ist. Dies gilt auch für eine Richtertätigkeit im Ehrenring; ausgenommen ist das Junior Handling.

(2) Die Zulassung setzt die Eintragung in die VDH-Richterliste und den Besitz des VDH-Richterausweises voraus.

§ 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters

(1) In den Mitgliedsländern der FCI hat der Zuchtrichter die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der FCI hinterlegten gültigen Standard vorzunehmen (soweit dieser mit den nationalen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes vereinbart ist).

(2) Der Zuchtrichter hat sich während seiner Zuchtrichtertätigkeit stets bewusst zu sein, dass er mit der Vergabe der Formwertnote einen entscheidenden Beitrag zur Zuchtlenkung leistet. Deshalb hat er bei der Standardauslegung die Stärken und Schwächen eines Hundes stets auf die Bedeutung für die Gesundheit und Funktionalität der Rasse zu prüfen und zu gewichten.

(3) Der Zuchtrichter hat sich vor seiner Zuchtrichtertätigkeit durch sorgfältiges Studium der einschlägigen Bestimmungen vorzubereiten und den Rassestandard zu seiner Richtertätigkeit mitzuführen.

(4) Zu Anfragen des VDH und des SBV im Zusammenhang mit seiner Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter ohne Verzug Stellung zu nehmen.

(5) Der Zuchtrichter hat sich in allen Bereichen, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes von Bedeutung sind, ständig fortzubilden. Er hat Zuchtrichtertagungen des SBV teilzunehmen. Die Teilnahme an den entsprechenden Veranstaltungen des VDH wird empfohlen. Er sollte mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren an einer Tagung teilnehmen.

(6) Zuchtrichter sind dem Kollegialitätsprinzip verpflichtet. Der Zuchtrichter verstößt insbesondere gegen das Kollegialitätsprinzip, wenn er die Tätigkeit seines Zuchtrichterkollegen öffentlich kritisiert. Für Zuchtrichteranwälter gilt Entsprechendes.

(7) Der ausbildungsberechtigte Zuchtrichter hat an der Ausbildung der Anwärter soweit wie möglich mitzuwirken. Dazu gehört: Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte fristgerecht zu Prüfen und weiterzuleiten sowie eine Beurteilung über die Tätigkeit des Anwärters abzugeben.

(8) Der SBV hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zuchtrichter das offizielle Verbandsorgan „Unser Rassehund“ erhalten, um über das Geschehen im Verband und alle Entscheidungen der Gremien stets aktuell informiert zu sein.

§ 6 Kollegialität, Werbung

(1) Ein Zuchtrichter (auch Zuchtrichter-Anwärter) handelt im höchsten Maße unsportlich, wenn er die Tätigkeit eines anderen Zuchtrichters öffentlich ungebührlich bespricht bzw. kritisiert; er verstößt gegen § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 6 dieser Ordnung.

§ 7 Zuchtrichtertagung

(1) Zwecks Fortbildung der Zuchtrichter und Zuchtrichter-Anwärter führt der SBV einmal jährlich, mindestens jedoch einmal innerhalb von zwei Jahren, eine Zuchtrichtertagung durch.

Zweiter Abschnitt: Tätigkeit als Zuchtrichter

§ 8 Allgemeines

(1) Zuchtrichter dürfen nur auf *Ausstellungen* tätig werden, die vom VDH und/oder der FCI anerkannt sind oder von solchen Organisationen durchgeführt werden, die der FCI nicht entgegenstehen.

§ 9 Voraussetzungen

(1) Eine Zuchtrichtertätigkeit auf *nationalen* und internationalen *Ausstellungen* sowie auf *Spezial-Rassehund-Ausstellungen* ist nur nach Eintragung in die VDH-Richterliste zulässig und setzt den Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises voraus. Für eine Zuchtrichtertätigkeit auf einer internationalen Ausstellung (CACIB) im Ausland müssen die Anforderungen gemäß § 26 Abs. 2 erfüllt und zusätzlich die Eintragung in die Richterliste der FCI erfolgt sein.

§ 10 Tätigkeit im Ausland

(1) Ein ins Ausland berufener Zuchtrichter hat sich vor Erteilung der Zusage zu vergewissern, dass die betreffende Veranstaltung von einer von der FCI anerkannten bzw. ihr nicht entgegenstehenden Organisation ausgerichtet wird. Seine Zusage ist nur wirksam, sofern die Zustimmung entsprechend den Vorgaben dieser Ordnung erteilt wird.

§ 11 Einschränkende Bestimmungen

(1) Zuchtrichter, die fünf Jahre und länger nicht als solche tätig waren, müssen sich einer rassenbezogenen praktischen/mündlichen und einer das Ausstellungswesen betreffenden theoretischen/schriftlichen Überprüfung durch den Vereins-Zuchtrichterausschuss (V-ZRA) unterzogen haben, bevor sie Einladungen zum Richten wieder annehmen dürfen.

(2) Ein Zuchtrichter darf nur einen Hund derjenigen Rasse zu einer Ausstellung melden, für die er an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für die Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben. Ein Zuchtrichter darf am Tage seiner Zuchtrichtertätigkeit keinen Hund vorführen. Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben, dürfen einen Hund oder Hunde derjenigen Rasse(n) vorführen, für die der Zuchtrichter an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt.

(3) Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Hausgemeinschaft lebt.

(4) Ein Zuchtrichter darf grundsätzlich nicht in Begleitung eines Ausstellers, dessen Hunde er zu bewerten hat, zu einer Ausstellung anreisen.

(5) Ein Zuchtrichter darf vor einer Ausstellung nicht bei einem Aussteller oder auf dessen Kosten wohnen, dessen Hunde er zu bewerten hat. Das Wohnen bei einem Aussteller, dessen Hunde er zu bewerten hatte, ist ihm nur erlaubt, wenn dies nach Beendigung der Ausstellung durch die Ausstellungsleitung verabredet wurde. Gleiches gilt sinngemäß für private Treffen mit Ausstellern.

(6) Ein Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Ausstellung war. Das gilt auch für solche Hunde, die seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.

(7) Dem Zuchtrichter können Verstöße gegen Regelungen nach den Absätzen 2 bis 6 nur zur Last gelegt werden, wenn er den Sachverhalt kannte oder kennen müsste.

§ 12 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Ausstellungen

(1) Zur Übernahme eines Zuchtrichteramtes ist ein Zuchtrichter nicht verpflichtet.

(2) Die Zusage oder Ablehnung ist dem Veranstalter gegenüber unverzüglich zu erklären.

Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen, Bei einer Zusage ergibt sich für beide Seiten ein verbindlicher Vertrag, der nur im gegenseitigen Einverständnis gelöst werden kann.

(3) Das Selbstanbieten gegenüber Veranstaltern bzw. die Zusicherung kostenloser oder verbilligter Zuchtrichtertätigkeit ist ein grober Verstoß gegen diese Ordnung.

(4) Die Teilnahme an einer vom Veranstalter anberaumten Richterbesprechung ist Pflicht.

(5) Der Zuchtrichter soll die von der Ausstellungsleitung vorgegebene Zeit für die Bewertung der Hunde einhalten.

(6) Der Zuchtrichter hat pünktlich zu der im Programm genannten Zeit zur Stelle zu sein; er darf die Ausstellung erst nach vollständiger Erfüllung aller Aufgaben verlassen.

(7) Während der Beurteilung der Hunde darf der Zuchtrichter nicht rauchen.

(8) Ein Zuchtrichter hat sich vor und während seiner Tätigkeit alkoholischer Getränke zu enthalten.

(9) Der Zuchtrichter hat sich stets korrekt und höflich zu verhalten. Seine Kleidung muss zweckmäßig sein.

(10) Der Zuchtrichter hat die Formbewertung aller Hunde sowohl im Stand als auch in der Bewertung stets nach gleich bleibendem System durchzuführen.

(11) Der Zuchtrichter ist verpflichtet, jede Form des „Double Handlings“ zu unterbinden. Einen Wechsel des Vorführers darf der Zuchtrichter nur ausnahmsweise zulassen bzw. veranlassen.

(12) Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht im Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Ausstellungsleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens im Katalog nicht aufgeführt wurde.

(13) Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z.B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, die Ahnentafel einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.

(14) Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Die Bewertungsbögen muss er selbst führen.

(15) Wenn dem Zuchtrichter bekannt wird, dass ein Aussteller wissentlich falsche Angaben macht oder sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen, hat er diesen Hund „Ohne Bewertung“ aus dem Ring zu entlassen und den Fall der Ausstellungsleitung zu melden.

(16) Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote „Sehr Gut“ erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz. Weiter Platzierungen sind unzulässig. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote „Vorzüglich“ oder „Sehr Gut“ zuerkannt, so erhält er die Bewertung „Vorzüglich 1“ oder „Sehr Gut 1“. Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der jeweiligen Klasse zu erfolgen.

(17) Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für diesen Wettbewerb aus. Er kann nur noch eine Formwertnote erhalten.

(18) Der Zuchtrichter darf die Bewertung auf der hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen erst bekannt geben, wenn die Bewertung der Klassen abgeschlossen ist.

(19) Der Zuchtrichter ist nicht verpflichtet, Erklärungen zur Bewertung und Platzierung im Ring abzugeben.

(20) Nach dem Richten hat der Zuchtrichter unverzüglich die Richtigkeit der Vorschlagskarten und -listen für Titel-Anwartschaften und Titel, sowie die an die Ausstellungsleitung abzugebenden Bewertungsbelege zu überprüfen und diese dann zu unterschreiben.

(21)

Bei Anmaßungen und Ausschreitungen seitens der Aussteller hat der Zuchtrichter die Ausstellungsleitung zu benachrichtigen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

§ 13 Spesen

(1) Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Der Zuchtrichter erhält auf Allgemeinen und Internationalen Rassehund-Ausstellungen Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten nach Maßgabe der VDH-Spesenreglung ersetzt.

(2) Auf SBV-internen Ausstellungen erhält der Zuchtrichter Reisekosten, Verpflegungszuschuss, Richtergebühren, und Übernachtungskosten gemäß der Finanzordnung des SBV ersetzt.

(3) Die Spesenreglung des VDH und des SBV gelten grundsätzlich nicht für eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland.

Dritter Abschnitt: Zuchtrichterurteil, Formwertnoten, Beurteilungen

§ 14 Allgemeines

(1) Ein Hund, der aufgrund von Vorschriften der VDH-Ausstellungs-Ordnung sowie des Ausstellungsreglements der FCI nicht zur Ausstellung zugelassen ist, darf nicht beurteilt werden; er ist aus dem Ring zu weisen.

§ 15 Verbindlichkeit

(1) Sobald die Urteile durch den Zuchtrichter ausgesprochen sind, kann gegen sie kein Einspruch mehr erhoben werden. Sie sind endgültig. Deshalb darf eine durch den Zuchtrichter dem Aussteller förmlich bekannt gegebene Bewertung des Hundes nicht mehr geändert werden, auch nicht die Platzierung.

§ 16 Formwertnoten

(1) Der Zuchtrichter kann folgende Formwertnoten vergeben:

Vorzüglich (V)

Sehr Gut (SG)

Gut (G)

Genügend (Ggd)

Disqualifiziert (Disq)

In der Jüngstenklasse:

viel versprechend (vv)

versprechend (vsp)

wenig versprechend (wv)

(2) „Vorzüglich“ darf nur einem Hunde zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahe kommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, „Klasse“ und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er wird die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen.

(3) „Sehr Gut“ wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.

(4) „Gut“ ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt, aber Fehler aufweist, unter der Bedingung, dass diese nicht verborgen werden.

(5) „Genügend“ erhält ein Hund der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannten Eigenschaften zu besitzen bzw. dessen körperliche Verfassung zu wünschen übrig lässt.

(6) „Disqualifiziert“ erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist, einen erheblichen Zahnfehler oder eine Kieferanomalie aufweist, ein Färb- oder Haarfehler hat oder eindeutige Zeichen von Albinismus erkennen lässt. Dieser Formwert ist fernem dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassemerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard disqualifizierenden Fehler hat.

§ 17 Beurteilung

(1) Mit der Beurteilung „Ohne Bewertung“ darf nur der Hund aus dem Ring entlassen werden, dem keine der fünf vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann, das wäre z.B. dann der Fall, wenn der Hund nicht läuft, ständig am Aussteller hochspringt oder ständig aus dem Ring strebt, so dass Gangwerk oder Bewegungsablauf nicht beurteilt werden können oder wenn der Hund dem Zuchtrichter ständig ausweicht, so dass z.B. eine Kontrolle von Gebiss, Gebäude, Haarkleid, Rute oder Hoden nicht möglich ist oder wenn sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen. Dasselbe gilt, wenn der Zuchtrichter den begründeten Verdacht hat, dass ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde, der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht (z.B. Lid-, Ohr-, Rutenkorrektur) oder der Zuchtrichter einen für ihn zweifelhaften Befund feststellt. Der Grund für die Beurteilung „Ohne Bewertung“ ist im Richterbericht anzugeben.

(2) Für die Beurteilung von Zuchtgruppen sind folgende Gesichtspunkte maßgebend: Eine Gruppe muss in Typ, Größe und Substanz, dem Geschlecht entsprechend, ausgeglichen sein.

Je größer die Qualität der einzelnen Hunde und je ausgeglichener der Gesamteindruck der Zuchtgruppe ist, desto höher ist diese zu platzieren. Gutes Gangwerk, gutes Temperament und sicheres Wesen sind ebenso zu beachten wie Übereinstimmung in Farbe und Farbverteilung und das Verhalten der Hunde untereinander, wobei raufende Hunde aus dem Ring zu weisen sind. Bei gleicher Qualität ist derjenigen Zuchtgruppe der Vorzug zu geben, die die höhere Zahl unterschiedlicher Elterntiere hat. Gleiches gilt sinngemäß für die Beurteilung von Nachzuchtgruppen und ähnlichen Wettbewerben.

Vierter Abschnitt: Spezial-Zuchtrichter

§ 18 Befugnis

(1) Spezial-Zuchtrichter sind befugt, auf Ausstellungen Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben, sowie Phänotypbeurteilungen auf Zuchtzulassungsprüfungen vorzunehmen für Hunde derjenigen Rassen, für die sie gemäß § 4 Abs. 1 zugelassen sind.

§ 19 Zuständigkeit des SBV bzw. des VDH

(1) Die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung (§§ 22 und 24) eines Spezial-Zuchtrichter-Anwärters obliegt dem SBV. Für die Ausbildung müssen mindestens drei ausbildungsberechtigte Spezial-Zuchtrichter für Schwarzwildbracken zur Verfügung stehen, die in der VDH-Richterliste eingetragen sind oder wenn der SBV von der im § 32 Abs. 2 der VDH-ZRO festgelegten Möglichkeit Gebrauch gemacht hat. In allen anderen Fällen obliegt die Ausbildung und Prüfung (§§ 22 und 24) eines Spezial-Zuchtrichter-Anwärters dem VDH (Siehe Abs. 2).

(2) Zuständig für die Prüfung ist in diesen Fällen abweichend von § 24 der VDH-Zuchtrichterausschuss (VDH-ZRA).

§ 20 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter

(1) Der Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter verläuft wie folgt:

1. Bewerbung mit Nachweis der formellen Voraussetzungen nach § 21 über den Vereins-Zuchtrichterobmann (Hauptzuchtwart, V-ZRO) beim Vorstand mit dem Ziel der Eintragung in die Bewerberliste, die der V-ZRO führt.
2. Nach Annahme als Bewerber Ablegung der Vorprüfung (§ 22) vor dem VDH-ZRA. Bestätigung als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter durch den Vorstand des SBV.
3. Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter.
4. Theoretisch/schriftliche und praktisch/mündliche Prüfung (§24) vor dem VDH-ZRA.
5. Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter durch den Vorstand des SBV.
6. Eintragung in die VDH-Richterliste und Aushändigung des VDH-Richterausweises.

§ 21 Bewerbung

(1) Als Erstbewerber aufgenommen werden darf nur, wer mindestens 21 Jahre alt ist und die Eignung im Sinne des § 3 (charakterliche Zuverlässigkeit und vorbildliche Haltung) der VDH Zuchtrichterordnung hat; darüber hinaus muss er mindestens drei der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. wer seit mindestens fünf Jahren Züchter mit einem beim VDH registrierten Zwingernamen ist und im Laufe dieser fünf Jahre mindestens drei Würfe Schwarzwildbracken gezüchtet hat, für die er erstmals Spezial-Zuchtrichter werden will.
2. mehrmals Hunde erfolgreich vorgeführt haben.
3. wer mindestens fünf Jahre Mitglied im SBV ist;
4. sich wenigstens fünfmal als Ringsekretär, Ringordner, Sonderleiter oder Ausstellungsleiter betätigt haben, wobei wenigstens einmal das Amt des Sonderleiters ausgeübt worden sein sollte.

(2) Der SBV kann Spezial-Zuchtrichter anderer Rassenhunde-Zuchtvereine, die als solche mindestens fünfmal tätig waren, für die von ihm betreuten Rassen zu Anwärtern ernennen. Die Mitgliedschaft im SBV ist obligatorisch.

(3) Der Bewerber hat mit seinem kynologischen Lebenslauf ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

(4) Über Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des V-ZRA.

(5) Über eine Bewerbung hat der Vorstand innerhalb von 6 Monaten zu entscheiden.

Der SBV ist verpflichtet alle in der Ausbildung befindlichen Anwärter dem VDH mitzuteilen.

(6) Der Bewerber ist nach Eintragung in die Bewerberlist zu veröffentlichen mit dem Hinweis, dass binnen eines Monats gegen Annahme als Bewerber in schriftlicher Form Einspruch beim 1. Vorsitzenden eingelegt werden kann. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Bewerbers und des V-ZRO. Wird dem Einspruch stattgegeben, ist der Bewerber aus der Bewerberliste zu streichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar.

(7) Ein Einspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht.

§ 22 Vorprüfung

(1) Nach Annahme als Bewerber muss dieser in einer schriftlichen Prüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor dem V-ZRA die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen. Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, mit der die Prüfungsarbeit zu verbinden ist. Die Niederschrift muss das Votum der einzelnen Mitglieder des V-ZRA enthalten. Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder des V-ZRA dies in ihrem Votum befürwortet hat. Auch ein nur teilweises Bestehen für bestimmte Bereiche ist bei entsprechendem Votum möglich. Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.

(2) Wurde die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Bewerber sich frühestens nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.

(3) Wurde die Vorprüfung nur teilweise bestanden, kann der Bewerber sie für nicht bestandene Bereiche einmal wiederholen und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine Prüfung, in der der Bewerber nach entsprechendem Votum der Mehrheit der Mitglieder des V-ZRA mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung wird der Bewerber vom Vorstand zum Spezial-Zuchtrichter-Anwärter ernannt. Hierüber erhält er eine schriftliche Bestätigung des 1. Vorsitzenden, der ihm gleichzeitig das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften“ übersendet. Gleiches gilt für Bewerber, bei denen gemäß § 20 Abs. 1 Punkt 2 auf eine Vorprüfung verzichtet werden konnte.

§ 23 Ausbildung

(1) Die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens sechs Anwartschaften unter mindestens drei verschiedenen in der VDH-Richterliste eingetragenen Lehrrichtungen auf Allgemeinen-, Internationalen-, Spezial-Ausstellungen oder Vereinsinternen Ausstellungen, sie hat grundsätzlich im Wirkungsbereich des VDH und durch in der VDH-Richterliste eingetragene Lehrrichtungen zu erfolgen.

Für die Ausbildung eines bereits in die Zuchtrichterliste eingetragenen Zuchtrichters für weitere Rassen besteht die Möglichkeit, die Zahl der Anwartschaften bis auf 50% zu reduzieren.

(2) Lehrrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter, die Schwarzwildbracken vorher auf mindestens fünf Ausstellungen, darunter mindestens zwei mit Vergabe des CACIB, im Inland gerichtet haben, sowie Gruppenrichter der FCI-Gruppe 6 und Allgemeinrichter. Sie müssen mindestens zwei Jahre Spezialzuchtrichter sein. Sie müssen in die Lehrrichterliste des VDH eingetragen sein.

(3) Ausländische Spezial-Zuchtrichter können Lehrrichter sein. Voraussetzung ist, dass sie in ihrem Land Titel-Anwartschaften und Titel für Schwarzwildbracken vergeben dürfen und sich verpflichten, den Bericht des Anwärters zu überprüfen und zu beurteilen. Außerdem müssen sich Lehrrichter und Anwärter ohne Hilfe eines Dolmetschers verständigen können. Gleiches gilt für Anwartschaften im Ausland.

(4) Ein Lehrrichter soll je Ausstellungstag in der Regel nur einen Anwärter ausbilden. Bei der Annahme eines Anwärters hat der Lehrrichter die voraussichtliche Zahl der von ihm zu beurteilenden Hunde und den Ausbildungsstand des Anwärters zu berücksichtigen. Der für die Ausbildung des Anwärters erforderliche Zeitaufwand darf nicht zu Lasten einer sachgerechten Beurteilung der Hunde gehen und/oder zu einer Störung des Zeitplanes der Ausstellungsleitung führen. Ggf. muss der Lehrrichter die dem Anwärter gegebene Zusage widerrufen.

(5) Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter mindestens 59 Schwarzwildbracken beurteilt haben.

(6) Um die Zulassung zur jeweiligen - zunächst mit dem V-ZRO und dann mit dem Lehrrichter abgestimmten - Anwartschaft hat sich der Anwärter selbst zu bemühen. Für die Anwärter gelten die Bestimmungen der §§ 11 Abs. 1 bis 6; 12 Abs. 2 bis 13; 15 bis 19 und 21 dementsprechend.

(7) Die ersten beiden Anwartschaften sind in der Weise durchzuführen, dass der Anwärter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrrichters vornimmt.

Über diese Lernanwartschaften hat der Lehrrichter dem V-ZRO jeweils unverzüglich einen schriftlichen Bericht zu geben.

(8) Von der dritten Anwartschaft an beurteilt der Anwärter die Hunde ohne Anleitung des Lehrrichters. Der Anwärter legt seine Beurteilung (Beschreibung, Formwertnote und Platzierung) der von ihm bewerteten Hunde in einem gesonderten Ringbuch nieder. Bevor der Lehrrichter seine Formwertnoten und Platzierungen bekannt gibt, hinterlegt der Anwärter sein Richterbuch beim Ringsekretär. Vom Lehrrichter wird erwartet, dass er die Beurteilung des Anwärters sogleich überprüft und wesentliche Abweichungen sofort mit ihm bespricht.

(9) Der Anwärter hat über die Anwartschaften das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaft“ zu führen. Erst wenn der Anwärter alle erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, darf der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaft bestätigen.

(10) Der Anwärter ist verpflichtet, für die von ihm beurteilten Hunde eigene Richterberichte zu fertigen, die innerhalb von vierzehn Tagen in doppelter Ausfertigung an den Lehrrichter einzureichen sind. Bei verspäteter verschuldeter Abgabe der Berichte entfällt die Anwartschaft. Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von vierzehn Tagen zu überprüfen und einschließlich seiner Beurteilung an den Anwärter sowie den V-ZRO zu schicken.

(11) Ist der Richterbericht zu diktieren, muss der Anwärter im Laufe seiner Ausbildung nachweisen, dass er diese Form der Berichtsabfassung beherrscht. Die Einzelheiten legt der V-ZRA fest.

(12) Die Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter, innerhalb von 2 Jahren abgeleistet werden. Es zählen nur die Anwartschaften, die aufgrund des Anwärterberichtes und der Beurteilung des Anwärters durch den Lehrrichter vom V-ZRO als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden. Wird eine Anwartschaft als nicht erfolgreich abgeleistet eingestuft, ist der Anwärter hiervor schriftlich - mit Begründung - zu unterrichten. Der V-ZRA entscheidet auf Vorschlag des V-ZRO, ob für nicht erfolgreich abgeleistete Anwartschaften weitere Anwartschaften zugelassen werden, soweit dies in der vorgeschriebenen Zweijahresfrist noch möglich ist.

(13) Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar. Eine Wiederernennung zum Spezial-Zuchtrichter-Anwärter ist nach eindeutiger Erfüllung des § 22 dieser Ordnung auf Vorschlag des V-ZRA durch den Vorstand frühestens nach Ablauf von 2 Jahren möglich. Vor einer Wiederernennung ist die Zustimmung des VDH-ZRA einzuholen.

(14) Der Anwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag des V-ZRA vom Vorstand jederzeit abberufen werden. In einem solchen Fall kann der Anwärter binnen eines Monats nach Zustellung der Abberufung (per Einschreiben mit Rückschein) den Ehrenrat anrufen.

(15) Im Rahmen seiner Ausbildung soll der Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen. Der Besuch des jährlich stattfindenden Zuchtrichter-Anwärter-Lehrgangs des VDH ist Pflicht.

(16) Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter selbst. Schadenersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

§ 24 Prüfung

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zu Prüfung zuzulassen. Die Prüfung ist möglichst innerhalb von drei Monaten, jedoch nicht später als innerhalb von sechs Monaten, nach Abschluss der Anwärtertätigkeit durchzuführen.

(2) Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen „VDH-Grundschema für die Prüfung von Spezial-Zuchtrichter-Anwärtern“ durchzuführen. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift zu erstellen. § 22 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(3) Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.

(4) Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden, braucht der Anwärter sie nur für die nicht bestandenen Bereiche wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich; und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine theoretisch/schriftliche Prüfung, in der ein Anwärter mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.

(5) Die praktisch/mündliche Prüfung ist an Rüden und Hündinnen unterschiedlicher Qualität durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung sind mindestens sechs Hunde vom Anwärter zu beurteilen. Das Prüfungsergebnis kann nur lauten „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“. Wurde die praktisch/mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Der V-ZRA kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vorgeben.

(6) Prüfungsrichter sind Lehrrichter, die vom VDH die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen von Zuchtrichteranwärtern durch Eintragung in die VDH-Prüfungsrichterliste auf Antrag des SBV zuerkannt bekommen haben. Sie müssen mindestens zwei Jahre Lehrrichter sein und mindestens fünf Anwartschaften von Zuchtrichteranwärtern betreut haben. Über Ausnahmen entscheidet der VDH-ZRA.

§ 25 Ernennung/Ablehnung/Rückgabe

(1) Nach bestandener Prüfung ernennt der Vorstand auf Vorschlag des V-ZRA den Anwärter zum Spezial-Zuchtrichter.

(2) Die Ernennung ist dem VDH unter Beifügung des Nachweisheftes über die Anwartschaft bekannt zu geben, verbunden mit dem Antrag auf Eintragung in die VDH-Richterliste. Dem Antrag ist eine vom 1. Vorsitzenden und dem V-ZRO unterschriebene Erklärung beizufügen, dass der Ernannte die in § 3 dieser Ordnung geforderten Bedingungen des Zuchtrichteramtes erfüllt.

(3) Die Ernennung des Anwärters zum Spezial-Zuchtrichter wird wirksam durch die Aufnahme in die VDH-Richterliste.

(4) Nach Eintragung in die VDH-Richterliste fertigt der 1. Vorsitzende des SBV die Ernennungs-urkunde aus und überreicht diese dem Spezial-Zuchtrichter zusammen mit dem VDH-Richterausweis.

(5) Der Vorstand kann trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter nur ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der charakterlichen Zuverlässigkeit und vorbildlichen Haltung im Sinne des § 3 ernsthaft zweifeln lassen, § 23 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Zuchtrichter können ihre Tätigkeit eigenständig beenden. Endet die Berechtigung zur Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit, ist der VDH- Richterausweis unaufgefordert unverzüglich zurückzugeben. Bei Rückgabe des Ausweises erhält der Zuchtrichter eine Urkunde des VDH über seine Zuchtrichtertätigkeit. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Der Verlust des VDH-Richterausweises ist der VDH-Geschäftsstelle unaufgefordert unverzüglich zu melden.

§ 26 Beginn der Tätigkeit

(1) Eine Benennung als Zuchtrichter vor Eintragung in die VDH-Richterliste ist unzulässig; gleiches gilt für die Annahme von Einladungen für eine Zuchtrichtertätigkeit. Wird unzulässigerweise die Zuchtrichtertätigkeit ausgeübt, sind die Urteile sowie Titel-Anwartschaften und Titel unwirksam. Hat im Falle des Satzes 1 der noch nicht wirksam ernannte Zuchtrichter schuldhaft gehandelt, kann die Aufnahme in die VDH-Richterliste unterbleiben oder - falls mittlerweile eingetragen - unverzüglich die Streichung vorgenommen werden.

(2) Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen sowie mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf internationalen Ausstellungen (CACIB). Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Zuchtrichter der FCI zwecks Aufnahme in die Liste der FCI- Richter gemeldet werden. Die Meldung setzt einen Antrag des Vereins-Zuchtrichterobmanns (V-ZRO) an den VDH mit Nachweis der bis dato erfolgten Zuchtrichtertätigkeiten voraus.

Fünfter Abschnitt: Vereins-Zuchtrichterobmann/Vereins-Zuchtrichterausschuss

§ 27 Vereins-Zuchtrichterobmann

(1) V-ZRO ist der Hauptzuchtwart, er wird durch die Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Er muss Zuchtrichter für Schwarzwildbracken sein, der in der VDH-Richterliste eingetragen ist. Er vertritt die Spezial-Zuchtrichter im Vorstand.

(2) Der V-ZRO prüft, ob ein Bewerber die Voraussetzungen für das Amt eines Spezial-Zuchtrichter erfüllt.

(3) Der V-ZRO lenkt und kontrolliert die Tätigkeit der Anwärter. Im Einvernehmen mit dem V-ZRA entscheidet er über die ggf. zusätzlich abzuleistenden Anwartschaften sowie über die Termine, zu denen die Prüfungen der Bewerber und Anwärter durchgeführt werden sollen; er führt die Anwärterakten. Dem V-ZRO obliegt die Durchführung der Zuchtrichtertagung.

(4) Der Vorstand ist verpflichtet, den V-ZRO in allen Fragen des Zuchtrichterwesens zu hören.

§ 28 Vereins-Zuchtrichterausschuss

(1) Ein Zuchtrichterausschuss sollte zur Behandlung der Richterangelegenheiten installiert werden (V-ZRA). Die Zusammensetzung und Aufgabenwahrnehmung werden vom Vorstand auf Vorschlag der Regionalgruppen geregelt.

(2) Der V-ZRA ist zugleich Prüfungskommission im Sinne dieser Ordnung.

Prüfungsrichter sind Lehrrichter, die vom VDH die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen von Zuchtrichteranwärtern durch Eintragung in die VDH-Prüfungsrichterliste auf Antrag des SBV zuerkannt bekommen haben. Sie müssen mindestens zwei Jahre Lehrrichter sein und mindestens fünf Anwartschaften von Zuchtrichteranwärtern betreut haben. Über Ausnahmen entscheidet der VDH-ZRA. Soweit die vorgenannten Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist der VDH-ZRA zuständig (siehe § 19 Abs. 2).

(3) Dem V-ZRA obliegt die Behandlung aller das Zuchtrichterwesen betreffenden Angelegenheiten.

Sechster Abschnitt: VDH-Richterliste/VDH-Richterausweis

§ 29 Allgemeines

(1) Der VDH führt eine Richterliste mit allen Spezial-Zuchtrichtern, Gruppen- und Allgemeinrichtern.

(2) Für die Eintragung in dieser Richterliste gilt die Vermutung der Richtigkeit und der Vollständigkeit. Schriftliche Bekanntmachungen der gesamten Richterliste oder von Teilen dieser Richterliste begründen diese Vermutung nur für den Tag, der als Stichtag angegeben ist.

(3) Rechtskräftige Veränderungen in der Richterliste werden im Verbandsorgan „Unser Rassehund“ bekannt gegeben. Die Bekanntgabe hat nur deklaratorische Wirkung.

§ 30 Eintragung

(1) Eine Eintragung erfolgt nur auf Antrag.

(2) Das Recht zur Beantragung steht nur demjenigen zu, der nach den Vorschriften dieser Ordnung bzw. der VDH-ZRO für die Ernennung eines Zuchtrichters zuständig ist. Das sind im Falle der Spezial-Zuchtrichter im Regelfall die Rassehund-Zuchtvereine, in den übrigen Fällen der VDH-Vorstand.

(3) Eintragungsvoraussetzung sind der Nachweis der erfolgreich abgelegten jeweilig vorgeschriebenen Prüfung und der Nachweis des ständigen Wohnsitzes im Bereich der Bundesrepublik Deutschland. Seinen ständigen Wohnsitz (domicile habituell) hat der Zuchtrichter an dem Hauptwohntort i.S.d. § 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG).

§ 31 Streichung

(1) Die Streichung kann eine dauernde oder befristete sein.

(2) Wer auf das Zuchtrichteramt oder auf die Zuchtrichtertätigkeit verzichtet, wird aus der VDH-Richterliste gestrichen. Die Rückgabe des VDH-Richterausweises steht einem Verzicht auf das Zuchtrichteramt gleich.

(3) Ein SBV-Spezial-Zuchtrichter wird aus der VDH-Richterliste gestrichen, wenn er die Mitgliedschaft im SBV verliert, seinen Hauptwohnsitz ins Ausland verlegt oder auf Antrag des SBV an den VDH (siehe Abs. 4).

(4) Diese Streichungsbeschlüsse unterliegen nicht der Überprüfung durch den VDH, der nicht für die Folgen einer materiellrechtlich unbegründeten Streichung haftet.

(5) Eine dauernde oder befristete Streichung erfolgt auch nach Maßgabe des § 35 dieser Ordnung und aufgrund Vereins- und/oder verbandsrechtlich rechtskräftiger Entscheidungen.

(6) Eine dauernde Streichung wird durch Löschung des Zuchtrichters in der VDH-Richterliste bewirkt. Sie wird dem Betroffenen durch den VDH mitgeteilt. Ihre Wirksamkeit tritt am Tage der Löschung ein.

(7) Eine befristete Streichung wird durch die Eintragung der Dauer der Befristung und der Art der Streichung in die VDH-Richterliste bewirkt. Sie wird dem Betroffenen durch den VDH mitgeteilt. Ihre Wirksamkeit tritt am Tage der Eintragung ein, wenn nicht die dieser Eintragung zugrunde liegende Entscheidung eine andere Wirksamkeit beinhaltet. Die bis zu zwei Jahre befristete Streichung gilt mit Fristablauf als aufgehoben, ohne dass es eine besondere Bescheides bedarf. Für das Verfahren zwecks Aufhebung einer länger befristeten Streichung gilt § 42 Abs. 3 ff i.V.m. § 41 Abs. 7 VDH-ZRO.

(8) Mit der Streichung entfällt die Vermutung, dass der Gestrichene als Zuchtrichter tätig sein darf.

§ 32 Berichtigung/Wiedereintragung

(1) Für den Fall der Berichtigung oder Wiedereintragung in die VDH-Richterliste gilt § 42 VDH-ZRO.

§ 33 Eigentum, Rückgabe, Verlust des VDH-Richterausweises

(1) Der VDH-Richterausweis ist Eigentum des VDH.

(2) Endet die Berechtigung zur Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit, ist der VDH-Richterausweis unaufgefordert unverzüglich zurückzugeben. Entsprechendes gilt bei nur zeitlich begrenzter Ausstellung des VDH-Richterausweises.

(3) Der Verlust des VDH-Richterausweises ist der VDH-Geschäftsstelle unaufgefordert unverzüglich zu melden. Durch eine entsprechende Mitteilung im Verbandsorgan „Unser Rassehund“ wird der als verloren gemeldete Richterausweis für ungültig erklärt. Die anfallenden Kosten trägt der Zuchtrichter.

Siebter Abschnitt: Ahndung von Verstößen

§ 34 Allgemeines

(1) Verstöße von Zuchtrichtern gegen einschlägige Bestimmungen der Zucht und/oder gegen einschlägige Bestimmungen des Zuchtrichterrechts sind zu ahnden. Sie unterliegen der Entscheidungsgewalt des SBV. Von den ergriffenen Maßnahmen ist der VDH und sind die Rassehunde-Zuchtvereine, bei denen der Betroffene ebenfalls Zuchtrichter ist, nach Rechtskraft der Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.

(2) Für die Verfolgung und Ahndung von Verfehlungen von Spezial-Zuchtrichtern, welche in der VDH-Richterliste auch für weitere Rassen geführt werden und verschiedene Rassehunde-Zuchtvereine angehören, welche diese Rasse(n) betreuen, obliegt dem VDH-Vorstand. Das Recht und die Pflicht des SBV zur Ergreifung eigener geeigneter Maßnahmen bleiben davon unberührt.

(3) Unbeschadet disziplinarische Maßnahmen nach dem Satzungsrecht des SBV bzw. des VDH kann der Zuchtrichter mit einer zeitlich befristeten oder dauernden Sperre belegt werden. Die Sperre wird durch Streichung von der VDH-Richterliste bewirkt.

(4) In folgenden Fällen kommt nur eine dauernde Sperre in Betracht:

1. bei Missbrauch des Zuchtrichteramtes
2. bei wiederholten groben Verstößen gegen die Vorgaben des Standards, die Ordnungen des VDH und des SBV und/oder gegen Bestimmungen der FCI, sowie bei wiederholten Verstößen gegen Vereins- und/oder Verbandsinteressen; und zwar auch dann, wenn diese Verstöße nicht mit der Tätigkeit als Zuchtrichter in unmittelbarem Zusammenhang stehen;
3. wenn die Voraussetzungen nach § 3 nicht mehr vorliegen.

(5) Bei leichten Verstößen oder erstmaligem groben Verstoß kann der Zuchtrichter mit einer zeitlich befristeten Sperre von 6 Monaten bis zu 2 Jahren belegt werden.

(6) Eine vorläufige Versagung der Tätigkeit als Zuchtrichter ist möglich.

§ 35 Zuständigkeit

(1) Die Verfolgung und Ahndung von Verstößen von Spezial-Zuchtrichtern nach Maßgabe des § 34 Abs. 1 obliegt dem Vorstand des SBV. Nach Maßgaben des § 34 Abs. 2 dem VDH-Vorstand. Diese werden tätig auf Antrag des VDH, des V-ZRA, eines schriftliche begründeten Antrages eines Mitgliedes oder von Amts wegen.

§ 36 Voruntersuchung

(1) In Fällen des § 35 unter Bezug auf § 34 Abs. 1 führt der V-ZRA unter der Leitung des V-ZRO, unter Bezug auf § 34 Abs. 2 der VDH-ZRA unter Leitung des VDH-ZRO die Voruntersuchung durch. Der betroffenen Zuchtrichter ist anzuhören. Nach Abschluss der Voruntersuchung leitet der zuständige ZRA den Vorgang zusammen mit seinem Entscheidungsvorschlag an den zuständigen Vorstand weiter. Der jeweils zuständige Vorstand hat den Entscheidungsvorschlag des verantwortlichen ZRA dem Betroffenen durch Zustellung (per Einschreiben mit Rückschein) bekannt zu geben.

§ 37 Entscheidung

(1) Der jeweils zuständige Vorstand kann erkennen auf:

1. Einstellung
2. Missbilligung
3. Verwarnung mit oder ohne Androhung einer Sperre
4. Verweis mit oder ohne Androhung einer Sperre
5. vorläufige Sperre
6. Streichung von der VDH-Richterliste
7. vorläufige Versagung der Zuchtrichtertätigkeit

(2) Will ein Vorstand von dem Entscheidungsvorschlag des zuständigen ZRA zu Ungunsten des Betroffenen abweichen, hat er diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 38 Berufung

(1) Gegen belastende Maßnahmen des Vorstandes nach § 34 Abs. 1 kann der Betroffene Zuchtrichter binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung (per Einschreiben mit Rückschein) den Ehrenrat des SBV anrufen.

(2) Gegen belastende Maßnahmen des VDH-Vorstandes nach § 34 Abs. 2 kann der betroffene Zuchtrichter nach Maßgaben der Satzung des VDH binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung (per Einschreiben mit Rückschein) Beschwerde einlegen.

(3) Im Zusammenhang mit § 34 Abs. 2 ist Berufungsgericht das VDH-Verbandsgericht.

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 39 Gültigkeit und Inkrafttreten

(1) Die Zuchtrichter-Ordnung wurde am 14.09.2013 von der Mitgliederversammlung beschlossen, tritt sofort in Kraft und wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Eisenach eingetragen.

§ 40 Teilnichtigkeit

(1) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 41 Übergangsregelung

(1) Bei Verabschiedung dieser Zuchtrichterordnung verfügte der SBV über keine Prüfungsberechtigten Zuchtrichter. Sobald die Voraussetzungen nach § 32 der VDH-ZRO erfüllt sind, ist ein V-ZRO zu wählen sowie ein V-ZRA einzurichten. Um bis zu diesem Zeitpunkt über einen zentralen Ansprechpartner für Vorstand und VDH zu verfügen, fungiert der Hauptzuchtwart als kommissarischer Zuchtrichterobmann.

Zuchtwartordnung (ZWO) des Schwarzwildbrackenverein (Slovensky Kopov) e. V.

§ 1	Allgemeines	46
§ 2	Aufgaben	46
§ 3	Voraussetzungen	46
§ 3.1	Individuelle	46
§ 3.2	Formelle	46
§ 4	Ausbildung	46
§ 4.1	Anwartschaften	47
§ 4.2	Prüfung	47
§ 4.3	Abberufung	47
§ 5	Gliederung	47
§ 5.1	Hauptzuchtwart	47
§ 5.2.	Regionalgruppenzuchtwart	47
§ 5.3.	Zuchtwarte	47
§ 6	Einsatzbereich	48
§ 7	Fortbildung	48
§ 8	Schlussbestimmungen	48

§ 1 Allgemeines

(1) Um den Zweck des Schwarzwildbrackenvereins (Slovensky Kopov) e.V. (SBV) – die Reinzucht der Schwarzwildbracken in Deutschland zu erfüllen, setzt der SBV zur Überwachung einer kontrollierten und organisierten Zucht Zuchtwarte ein.

§ 2 Aufgaben

(1) Dem Zuchtwart obliegt die Betreuung der Züchter in seinem Zuständigkeitsbereich, insbesondere ist er Berater des Züchters bei Zuchtvorhaben, Aufzucht und Haltung eines Wurfes. Als Mitarbeiter der Zuchtleitung hat er die Aufgabe, die Einhaltung der Zuchtordnung durch den Züchter zu überwachen. Stellt er Unkorrektheiten oder Verstöße gegen die Zuchtordnung des SBV, die Zuchttrichtlinien oder das gesamte Tierschutzgesetz fest, so hat er den Sachverhalt unverzüglich dem Hauptzuchtwart zu melden.

(2) Neben den anderen im Punkt 7.5 der Zuchtordnung des SBV beschriebenen besonderen Aufgaben, ist er verantwortlich für eine sorgfältige und ordnungsgemäße Wurfabnahme im Hinblick auf die Verantwortung des Vereins gegenüber dem zukünftigen Hundebesitzer.

§ 3 Voraussetzungen

§ 3.1 Individuelle

(1) Für die Ausbildung zum Zuchtwart sollten sich nur Mitglieder bewerben, die einen einwandfreien Leumund haben, bereit und gewillt sind, der vom Verein betreuten Rasse zu dienen. Der Kandidat muss mindestens 3 Jahre Mitglied im SBV sein, eine Schwarzwildbracke führen, auf einer VDH Ausstellung oder Spezialausstellung vorgestellt haben und eine erfolgreiche AZP abgelegt haben. Um Interessenskonflikte zu vermeiden, soll er als sachkundiger Berater und gleichzeitiges Kontrollorgan in der Lage sein, ein unabhängiges Urteil zu fällen.

§ 3.2 Formelle

- (1) 1. Vorschlag der jeweiligen Regionalgruppe
2. Vorlage eines kynologischen Lebenslaufes des Bewerbers
3. Nachweis der in § 3.1. ZWO genannten Voraussetzungen
4. Ernennung des Zuchtwartanwärters (ZWA) durch den Vorstand des SBV

§ 4 Ausbildung

(1) Die Ausbildungszeit des ZWA soll nicht mehr als 12 Monate betragen. Innerhalb dieses Zeitraumes hat sich der ZWA die Praxis durch mindestens 3 Anwartschaften nach § 4.1 ZWO und die fachliche Theorie anzueignen.

(2) Die Ausbildungszeit endet mit einem mündlichen Fachgespräch mit dem Vorstand des SBV, in dem der ZWA seine Kenntnisse nachweisen soll.

§ 4.1 Anwartschaften

(1) Die Anwartschaften umfassen eine mindestens dreimalige Tätigkeit bei Wurfabnahmen der vom Verein betreuten Rasse. Die Betreuung der Anwärter obliegt dem jeweiligen Regionalgruppenzuchtwart in Absprache mit dem Hauptzuchtwart.

(2) Der Zuchtwartanwärter hat einen Nachweis über die Zuchtwartanwartschaften zu führen.

(3) Er hat über seine Tätigkeit bei den Wurfabnahmen jeweils einen kurzen Bericht zu erstellen, der den Zustand der Welpen und der Mutterhündin sowie die Aufzucht, Betreuung und das Umfeld des Wurfs beschreibt. Vor der Zulassung zum mündlichen Fachgespräch sind die Berichte und der Nachweis, vom Regionalgruppenzuchtwart gesammelt über den Hauptzuchtwart dem Vorstand zuzuleiten.

§ 4.2 Prüfung

(1) Der Termin zum Fachgespräch wird durch den Vorstand festgelegt. Am Fachgespräch müssen mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, zwei weitere Vorstandsmitglieder und der Hauptzuchtwart teilnehmen. Nach erfolgreichem Fachgespräch wird der Zuchtwartanwärter durch den Vorstand zum Zuchtwart des SBV ernannt, gleichzeitig wird ihm der SBV-Zuchtwartausweis ausgehändigt. Hat der Zuchtwartanwärter das Prüfungsziel nicht erreicht, kann er die Prüfung nach dreimonatiger Wartezeit und einer weiteren Anwartschaft noch einmal wiederholen.

§ 4.3 Abberufung

(1) Sollten sich während der Ausbildungszeit oder während dem Fachgespräch Bedenken gegen den Zuchtwartanwärter ergeben, kann der Vorstand die Abberufung des Anwärters beschließen. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Über den Beschluss des Vorstandes wird der Betroffene schriftlich informiert.

Gegen den Beschluss des Vorstandes ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 5 Gliederung

§ 5.1 Hauptzuchtwart

(1) Der Hauptzuchtwart wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er muss mindestens 5 Jahre Mitglied im SBV und ein erfahrener Züchter sein. Ferner muss er in der VDH-Richterliste eingetragen und für die Rasse Schwarzwildbracke (Slovensky Kopov) zugelassen sein.

(2) Der Hauptzuchtwart ist verantwortlich für die Planung, Lenkung und Kontrolle des Zuchtgeschehens. Er berät die Züchter in allen Zuchtfragen.

(3) In Abstimmung mit der Zuchtkommission schlägt er dem Züchter die in Frage kommenden Zuchtrüden vor, aus dem der Züchter einen auswählen kann und trifft die Entscheidung über die Zulässigkeit der Verpaarung.

(4) Der Hauptzuchtwart ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und – wo erforderlich - deren Bekämpfung zu veranlassen.

(5) Ihm obliegt die Pflege, die Betreuung und Förderung der gesamten Zucht der Schwarzwildbracken. Seine Zuständigkeit liegt im Geltungsbereich der Satzung des SBV.

(6) Er überwacht den Zuchtbetrieb und ist verpflichtet, die Ergebnisse der Zucht als solches wenigstens einmal pro Jahr im Mitteilungsblatt darzustellen. Dem Hauptzuchtwart untersteht die Zuchtbuchstelle mit dem Zuchtbuchführer.

(7) Er kontrolliert die Zucht und die Überwachung der Einhaltung der Zuchtbestimmungen durch die Zuchtwarte.

(8) Der Hauptzuchtwart, falls verhindert sein Stellvertreter, informiert die Regionalgruppenzuchtwarte frühzeitig über die Wurfplanung.

(9) Der Hauptzuchtwart ist verpflichtet, mit geeigneten Schulungsmaßnahmen die kynologischen und funktionsspezifischen Kenntnisse der Zuchtwarte auf dem neuesten Stand zu halten.

§ 5.2. Regionalgruppenzuchtwart

(1) Der Regionalgruppenzuchtwart muss SBV-Zuchtwart sein. Er wird von der Regionalgruppe vorgeschlagen und durch den Vorstand des SBV bestellt.

(2) Er legt in enger Zusammenarbeit mit dem Hauptzuchtwart den Einsatzbereich der Zuchtwarte fest.

(3) Er betreut die Zuchtwarte und Zuchtwartanwärter in seiner Regionalgruppe und ist direkter Ansprechpartner der Zuchtkommission in Zuchtwart- und Zuchtangelegenheiten.

- (4) Bei der Betreuung der Zuchtwarte und Zuchtwartanwärter unterliegt er den Weisungen des Hauptzuchtwartes.
- (5) Er hat die Zuchtwarte seiner Regionalgruppe über die Ergebnisse von Fortbildungen zu informieren.
- (6) Eine Abberufung durch den Erweiterten Vorstand ist möglich.
- (7) Er ist Mitglied der Zuchtkommission (§ 3.3 der Zuchtordnung).

§ 5.3. Zuchtwarte

- (1) Der Zuchtwart im SBV wird vom Vorstand – nach erfolgreich absolviertem Fachgespräch – ernannt (siehe oben zu 4.2).
- (2) Eine Abberufung durch den Vorstand ist möglich.

§ 6 Einsatzbereich

- (1) Der Einsatzbereich des Zuchtwartes beschränkt sich auf das vom Regionalgruppenzuchtwart und dem Regionalgruppenvorstand festgelegte Gebiet. Ausnahmeregelungen können nur von der Zuchtkommission getroffen werden, wobei immer zu berücksichtigen ist, dass die Kosten für den SBV in einem vertretbaren Rahmen bleiben. Bei Ausfall eines Zuchtwartes entscheidet der Regionalgruppenzuchtwart über den Einsatz eines anderen Zuchtwartes.
- (2) Für die Betreuung von Züchtern in Regionalgruppengrenzbereichen kann mit Zustimmung beider Regionalgruppenvorsitzenden ein günstig wohnender Zuchtwart der benachbarten Regionalgruppe herangezogen werden.
- (3) Ein Zuchtwart darf keine Wurfabnahmen bei Züchtern durchführen, bei denen ein von ihm selbst gezüchteter Hund aktuell zum Einsatz gekommen ist.

§ 7 Fortbildung

- (1) Um seine Aufgaben als Zuchtwart im Sinne des SBV wahrnehmen zu können, bedarf es der regelmäßigen Fortbildung. Insoweit ist der Zuchtwart verpflichtet, Fortbildungsmöglichkeiten zu nutzen. Hierfür bieten sich insbesondere die regelmäßig stattfindenden Zuchtwarttagungen des SBV und des VDH an. Er hat mindestens alle drei Jahre an einer Veranstaltung teilzunehmen. Für den entsprechenden Nachweis ist der Zuchtwart selbst verantwortlich. Die Kosten der Fortbildungsmaßnahmen werden vom SBV in Absprache mit den Regionalgruppenleitungen getragen. Durch die Zuchtleitung wird der Zuchtwart in Form von Rundschreiben unterstützt, des Weiteren wird er durch den Regionalgruppenzuchtwart über alle Veränderungen usw. informiert.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Zuchtwartordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtwartordnung insgesamt nach sich.

Die Zuchtwartordnung wurde am 14.09.2013 von der Mitgliederversammlung beschlossen, tritt sofort in Kraft und wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Eisenach eingetragen.

AUSSTELLUNGS-ORDNUNG (AO) des Schwarzwildbrackenverein (Slovensky Kopov) e. V.

Inhaltsverzeichnis:	Seite
§ 1 Begriffsbestimmung	49
§ 2 Einteilung der Ausstellungen und Geltungsbereiche der VDH-Ausstellungs-Ordnung	49
§ 3 Ausschreibung, Katalog und Klasseneinteilung	49
§ 4 Meldung, Meldegeld, Beilagen zur Meldung und Haftung für die Meldung	51
§ 5 Zugelassenen Hunde	51
§ 6 Zugelassenen Personen	52
§ 7 Haftung	52
§ 8 Pflichten des Ausstellers	52
§ 9 Rechte des Ausstellers	52
§ 10 Hausrecht	52
§ 11 Personen im Ring	52
§ 12 Formwertnoten, Beurteilung	52
§ 13 Zulassung von Zuchtrichtern	53
§ 14 Ausländische Zuchtrichter	53
§ 15 Pflichten des Zuchtrichters	53
§ 16 Zuchtrichter-Anwärter	53
§ 17 Ordnungsbestimmungen	53
§ 18 Inkrafttreten	54
Anhang zur Ausstellungs-Ordnung	55

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Spezial-Ausstellungen sind öffentliche Veranstaltungen des Schwarzwildbrackenvereins (Slovensky Kopov) e.V. (SBV), welche nicht ausschließlich der Erreichung von Anwartschaften oder der Erreichung von Titeln dienen. Sie sind nicht nur eine zuchtfördernde Einrichtung, die der Bewertung von Schwarzwildbracken im Eigentum in- oder ausländischer natürlicher Personen dienen, sondern sie zielen auf eine öffentliche Ausstellung der Schwarzwildbracken in ihrer ganzen Zuchtbreite hin. Es darf nur nach dem bei der FCI hinterlegten Standard gerichtet werden.

§ 2 Einteilung der Ausstellungen und Geltungsbereiche der VDH-Ausstellungs-Ordnung

(1) Vorbereitung und Ablauf der unterschiedlichen Ausstellungen regeln sich nach den Bestimmungen der VDH-Ausstellungs-Ordnung, der VDH-Zuchtrichter-Ordnung sowie den betreffenden Bestimmungen des Ausstellungsreglements der Fédération Cynologique Internationale (FCI), falls diese Ordnung nicht verschärfte Bestimmungen enthält.

1. Sonderschauen

Im Rahmen von Nationalen oder Internationalen Rassehunde-Ausstellungen (CACIB) kann der SBV eine Sonderschau angliedern.

2. Spezial-Ausstellungen

Sofern der SBV termingeschützte Spezial- Ausstellungen durchführt, wird er die Ausstellungsordnung des VDH des VDH uneingeschränkt anwenden. Über die Zulassung von Spezial-Ausstellungen entscheidet der Veranstalter in eigener Verantwortung. Diese Spezial-Ausstellung muss von der VDH-Geschäftsstelle genehmigt werden.

3. Titelanwartschaften können nur auf internationalen, nationalen bzw. Spezial-Ausstellungen vergeben werden, wobei letztere termingeschützt sein müssen. Die Vergabebedingungen für die Titel Deutscher Champion (VDH) und Deutscher Champion (SBV) sind im Anhang zur Ausstellungs-Ordnung geregelt.

4. Auf Gruppenversammlungen und Hauptversammlungen kann der SBV nicht termingeschützten Ausstellungen abhalten. Diese Veranstaltungen sind öffentlich, es dürfen jedoch keine vom VDH oder der FCI anerkannte Anwartschaften vergeben werden.

§ 3 Ausschreibung, Katalog

(1) In sämtlichen Drucksachen, die aus Anlass einer Ausstellung angefertigt werden, insbesondere in Ausschreibungen und Meldeformularen, ist auf die Mitgliedschaft im VDH und der FCI deutlich hinzuweisen auch ggf. darauf, dass die Veranstaltung von VDH genehmigt und geschützt ist.

1. Ausschreibung

(2) Über die geplante und geschützte Spezial-Ausstellung ist eine Ausschreibung anzufertigen, mit folgenden Angaben:

Veranstalter, Ausrichter, Ort und Datum, Tagesplan, Sonderleiter, amtierender Richter, zu vergebende Titel und Anwartschaften (mit dem Hinweis, das darauf kein Rechtsanspruch besteht), vorgesehene Preise, Meldeschluss, Höhe des Meldegeldes, Stichtag und Berechtigung für die jeweiligen Klassen (Bedingungen dafür s. Pkt.4), Hinweis, dass die Spezial-Ausstellung von SBV und VDH genehmigt ist, und sich der Ausrichter eine Richterumbesetzung vorbehält.

2. Katalog

(3) Es ist ein Katalog anzufertigen der folgende Angaben enthalten muss:

Veranstalter, Ausrichter, Sonderleiter, Ort, Datum und Beginn, Tagesplan, Stichtag vor dem ein Hund geworfen sein muss, um die Mindestaltersvorschrift von 6 Monaten zu erfüllen, Ringeinteilung mit Angabe der Rassen, Richter, Schreiber und Ordner, Richter für Zuchtgruppen, Richter im Ehrenring, Vergabe von Titeln und Anwartschaften, Vergabe von Ehrenpreisen, Hinweis auf VDH-Zugehörigkeit des SBV.

Der Katalog ist entsprechend den Rassen aufzugliedern. Innerhalb der Rassen ist die Aufteilung in Rüden/Hündinnen und entsprechend der Klasseneinteilung (s. Pkt. 4) vorzunehmen.

Der Katalog muss für jeden Hund folgende Angaben enthalten (in nachstehender Reihenfolge):

Name des Hundes, vollständige Zuchtbuch-Nummer, Wurfdatum, eintragungsfähige Titel, Eltern des Hundes (ohne ZB-Nummer), Name des Züchters, Name und vollständige Anschrift des Eigentümers/Besitzers.

Die Aufnahme von sogen. Nachmeldungen in Gestalt eines Nachtrages oder „a“-Nummern im Katalog sind nicht erlaubt. Die Katalognummern sollen fortlaufend sein.

3. Klasseneinteilung

(4) Stichtag für die Alterszuordnung:

Der Hund muss am Tag, vor dem er bei der Ausstellung startet, das geforderte Lebensalter jeweils vollendet haben. CAC-Anwartschaften werden nur in der Offenen Klasse oder der Gebrauchshundeklasse vergeben.

Doppelmeldungen sind nicht zulässig. Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet, bzw. als im Katalog angegeben ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht oder durch die Schuld des Sonderleiters in eine falsche Klasse eingereiht wurde. Ein solcher Fall ist durch Beiziehung des Meldeformulars am Tage der Ausstellung zu klären.

Untersagt ist es einen Hund nur auf Wunsch eines Ausstellers hin zu versetzen.

Die Berechtigung in der **Gebrauchshundeklasse** zu melden, wird durch eine vom VDH ausgestellte Bestätigung erlangt. Die Bestätigung muss spätestens am Tage des Meldeschlusses ausgestellt sein, und in Kopie der Meldung beigefügt werden. Fehlt der Nachweis wird der Hund in die Offene Klasse aufgenommen.

Folgende Titel berechtigen zur Meldung in der

Champions Klasse:	Internationaler, Nationaler Champion, Verbandssieger, Dt. Bundessieger, VDH-Europasieger, FCI-Europasieger und FCI-Weltsieger, die Bestätigung muss bei Meldeschluss vorliegen. Eine Kopie der Bestätigung muss der Meldung beigefügt sein. Fehlt der Nachweis wird der Hund in die Offene Klasse aufgenommen.
Jüngstenklasse:	6 bis 9 Monate
Jugendklasse:	9 bis 28 Monate
Offene Klasse:	ab 15 Monate
Gebrauchshundeklasse:	ab Bestätigung
Siegerklasse:	ab bestätigtem Titel (s.o.)
Veteranenklasse:	für Hunde, die am Tage der Ausstellung das Alter von 8 Jahren vollendet haben (Bewertung und Reihung erfolgt wie bei den übrigen Klassen)
Ehrenklasse:	nur für Hunde mit dem Titel „Internationaler Schönheits-Champion“, der erstplatzierte dieser Klasse nimmt am Wettbewerb um den Rassenbesten teil.

Außer Konkurrenz

4. Zuchtgruppen-, Paarklassen-, Nachzuchtgruppen-Wettbewerbe

(5) Zuchtgruppen- und Paarklassen-Wettbewerbe können vom Veranstalter ausgeschrieben werden. Nachmeldungen am Tage der Ausstellung sind möglich.

Paarklassen: eine Paarklasse besteht aus einem Rüden + einer Hündin, die Eigentum eines Ausstellers sind, oder den gleichen Zwingernamen führen. Sie müssen am gleichen Tage bei der Einzelbewertung mindestens die Wertnote „gut“ erhalten haben.

Zuchtgruppen bestehen aus mindestens 3 Hunden einer Rasse aus gleichem Zwinger, also mit gleichem Zwingernamen und von ein und demselben Züchter gezüchtet. Sie müssen am gleichen Tage bei der Einzelbewertung mindestens die Wertnote „gut“ erhalten haben.

§ 4 Meldung, Meldegeld, Haftung für die Meldung

(1) Zur **Meldung** eines Hundes ist nur der Eigentümer und / oder Besitzer berechtigt. Die Meldung kann nur unter dem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen des Hundes erfolgen. Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung des Meldegeldes. Mit der Meldung erkennt der Eigentümer/Besitzer die VDH-Ausstellungs-Ordnung und die Ausstellungsordnung des SBV als für sich verbindlich an, stimmt einer Speicherung der Meldescheindaten, sowie Archivierung und eventuellen Veröffentlichungen der Richterberichte zu. Der

Eigentümer/Besitzer kann den Hund selbst oder durch einen Beauftragten ausstellen lassen. Handlungen und/oder Unterlassungen des Beauftragten wirken für und gegen den Eigentümer/Besitzer. Für die rechtzeitige Vorführung der Hunde sind die Aussteller selbst verantwortlich. Die Katalognummer ist von der den Hund vorführenden Person deutlich sichtbar zu tragen. Nicht im Katalog aufgeführte Hunde können nicht bewertet werden, außer die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen des Sonderleiters unterblieben. Die muss vom Sonderleiter sofort nach der Ausstellung gegenüber dem Ausstellungsbeauftragten glaubhaft nachgewiesen werden. Sendeprotokolle von elektronischen Medien (Sendeprotokolle des Melders) gelten nicht als Nachweis der ordnungsgemäßen Meldung.

(2) Eine **Haftung** für den rechtzeitigen Eingang der Meldung wird weder vom Veranstalter noch vom Ausrichter übernommen.

Für Spezial-Ausstellungen werden in der Regel keine Meldebestätigungen ausgestellt.

Die Eigentümer/Besitzer der ausgestellten Hunde haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde angerichtet werden. Doppelmeldungen sind unzulässig.

Ein Zurückziehen einer Meldung ist bis zum Tag des offiziellen Meldeschlusses in schriftlicher Form möglich. Die Ausstellungsleitung kann in solchen Fällen bis max. 25% der Meldegebühr als Bearbeitungsgebühr einbehalten.

Der Eigentümer/Besitzer kann den Hund selbst oder durch einen Beauftragten ausstellen lassen. Der zur Abgabe der Meldung berechtigte Vertreter gilt auch als für die Ausstellung beauftragt. Handlungen und/oder Unterlassungen des Beauftragten werden für und gegen den Eigentümer/Besitzer gewertet.

Verlegt der Veranstalter den Termin, kann die Meldung schriftlich zurückgezogen werden. Der Veranstalter kann hierfür eine Ausschlussfrist setzen. Zur Wirksamkeit der Terminverlegung reicht eine Benachrichtigung des Veranstalters an den Eigentümer aus. Werden bei Verlegung des Veranstaltungstermins erfolgte Meldungen nicht innerhalb der Ausschlussfrist zurückgezogen, so gelten sie als für den neu festgesetzten Veranstaltungstermin abgegeben.

Nachmeldungen für termingeschützte Schauen sind nicht gestattet. Über Nachmeldungen zu nicht termingeschützten Schauen entscheidet die Ausstellungsleitung.

(3) Meldegelder und Beilagen zur Meldung

Der Vorstand setzt die Höhe des Meldegeldes fest.

Der Meldung sind zwei Fotos in der Größe 9x13 cm beizufügen. Diese sollen den Hund in Seitenansicht möglichst formatausfüllend zeigen

Die HD-Untersuchungsbescheinigung muss in Kopie der Anmeldung beigelegt sein.

Die unter Absatz 3. zweiter und dritter Satz genannten Bedingungen gelten nicht bei internationalen, nationalen und Spezial-Ausstellungen.

Ferner ist der Meldung der Nachweis der bezahlten Meldegebühr beizulegen.

§ 5 Zugelassene Hunde

(1) Zugelassen sind nur Schwarzwildbracken, die in ein von der FCI anerkanntes Zuchtbuch oder eines dem IVZSSB angeschlossenen Zuchtverbandes eingetragen oder registriert sind. Sie müssen das vorgeschriebene Mindestalter von 6 Monaten am Tage vor der Ausstellung vollenden.

(2) Zugelassen zur Formbewertung des SBV werden Hunde erst ab einem Alter von 15 Monaten. Dies gilt nicht für internationale, nationale Ausstellungen sowie VDH-geschützte Spezial-Zuchtschauen.

(3) Hunde im Eigentum von Sonderleitern oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebender Personen können in Ausnahmefällen (mit schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand) ausgestellt werden. Sonderleiter dürfen nicht selbst vorführen und müssen während der Vorführung ihres Hundes oder des Hundes eines mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Vorführers den Ring verlassen. Ringhelfer dürfen nicht in dem Ring eingesetzt werden, in dem ihre Hunde oder Hunde von mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Personen vorgestellt werden. Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur

solche Hunde vorführen, deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Hausgemeinschaft lebt.

Von Ausstellungen ausgeschlossen sind bissige, kranke, krankheitsverdächtige (bezogen auf ansteckende Krankheiten), mit Ungeziefer behaftete, verkrüppelte, mit Missbildung oder Hodenfehlern behaftete Hunde, sowie Hündinnen, die läufig oder sichtlich trächtig oder in der Säugerperiode oder in Begleitung ihrer Welpen ohne Impfschutz sind. Wer kranke oder bissige Hunde in eine Ausstellung einbringt haftet für die daraus entstehenden Folgen.

(4) Ist einem Teilnehmer der Veranstaltung die nicht rassenreine Abstammung eines der vorgeführten Hunde bekannt, so hat er dies dem Ausstellungsleiter bekannt zu geben. Der Hund ist bis zur Klärung des Sachverhaltes durch den Vorstand sofort aus der Bewertung zu nehmen.

(5) Läufige Hündinnen haben die Möglichkeit im Anschluss an den Wettbewerb eine Formbewertung zu erhalten, sie werden nicht platziert und können folglich auch keine Titel erhalten.

§ 6 Zugelassenen Personen

(1) Personen, die einer vom VDH nicht anerkannten kynologischen Organisation angehören sowie solche gegen die eine Sperre ausgesprochen wurde, dürfen Hunde nicht vorführen.

(2) Hunde im Eigentum von amtierenden Ausstellungsleitern und Zuchtrichtern oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Personen dürfen nicht ausgestellt werden. Ein Zuchtrichter darf am Tag seiner Zuchtrichtertätigkeit nicht Aussteller sein.

(3) Ein Zuchtrichter darf nur einen Hund zu einer Ausstellung melden, wenn er an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben.

§ 7 Haftung

(1) Die Eigentümer/Besitzer der ausgestellten Hunde haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde angerichtet werden.

§ 8 Pflichten des Ausstellers

(1) Die Aussteller erkennen an, dass Formwertnoten und Platzierungen des Zuchtrichters grundsätzlich unanfechtbar sind. Sie unterliegen keiner Überprüfung. Beleidigung des Zuchtrichters oder öffentliche Kritik seiner Bewertung sind unzulässig.

(2) Für das rechtzeitige Vorführen der Hunde sind die Aussteller selbst verantwortlich. Die Abstammungsnachweise, Leistungsurkunden und Nachweise über Siegertitel des gemeldeten Hundes sind vom Aussteller mitzuführen und auf Anforderung vorzulegen.

§ 9 Rechte des Ausstellers

(1) Formelle Beanstandungen an der Durchführung der Ausstellung und an der Vergabe von Formwertnoten sind unverzüglich unter Hinterlegung eines Sicherheitsgeldes in Höhe von drei Meldegebühren schriftlich der Ausstellungsleitung oder binnen zwei Tagen nach Schluss der Veranstaltung (Poststempel) dem 1. Vorsitzenden zu melden. Im letzten Falle ist ein Verrechnungsscheck für die Sicherheitsgebühr beizufügen.

Fristversäumnis gilt als Verzicht auf das Rügerecht.

§ 10 Hausrecht

(1) Der Veranstalter ist Inhaber des Hausrechts. Er ist berechtigt, für die laufende und weitere von ihm durchgeführte Ausstellung gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen Hausverbot zu verhängen.

Den Anweisungen der Ausstellungsleitung und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 11 Personen im Ring

(1) Außer dem Zuchtrichter, dem evtl. zugelassenen Zuchtrichter-Anwärter, dem Sonderleiter, dem Ringsekretär, dem Ordner, dem Dolmetscher und den Hundeführern hat sich niemand im Ring aufzuhalten. Der Ausstellungsleiter, die Mitglieder des SBV-Vorstandes, der VDH-Vorstand, der VDH-Hauptgeschäftsführer sowie die Obleute für das Zuchtrichter- und Ausstellungswesen im VDH haben das Recht, die Bewertungsringe zu betreten. Auf die Beurteilung der Hunde darf kein Einfluss genommen werden.

§ 12 Formwertnoten und Beurteilungen

(1) Bei allen Ausstellungen können folgende Formwertnoten vergeben werden:

Vorzüglich (V)

Sehr Gut (SG)

Gut (G)
Genügend (Ggd)
Disqualifiziert (Disq.)

In der Jüngstenklasse kann vergeben werden:

viel versprechend = vv

versprechend = vsp

wenig versprechend = ww

(2) Mit der Beurteilung „Ohne Bewertung“ darf nur der Hund aus dem Ring entlassen werden, dem keine der fünf vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann. Das wäre z.B. dann der Fall, wenn der Hund nicht läuft, ständig am Aussteller hochspringt oder ständig aus dem Ring strebt, so dass Gangwerk und Bewegungsablauf nicht beurteilt werden können oder wenn der Hund dem Zuchtrichter ständig ausweicht, so dass z.B. eine Kontrolle von Gebiss, Gebäude, Haarkleid, Rute oder Hoden nicht möglich ist oder wenn sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen. Dasselbe gilt, wenn der Zuchtrichter den begründeten Verdacht hat, dass ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde, der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht (z.B. Lid-, Ohr-, Rutenkorrektur) oder der Zuchtrichter einen für ihn zweifelhaften Befund feststellt. Der Grund für die Beurteilung „Ohne Bewertung“ ist im Richterbericht anzugeben.

(3) Als „zurückgezogen“ gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird. Als „nicht erschienen“ wird ein Hund behandelt, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wurde. Wird ein Hund in den Ring gebracht nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, kann er nur noch eine Formwertnote erhalten.

(4) Die vier besten Hunde jeder Klasse werden platziert, sofern sie mindestens mit der Formwertnote „Sehr Gut“ bewertet worden sind. Eine weitere Reihung gibt es nicht. Hunde der Ehrenklasse und „Außer Konkurrenz“ werden nicht gereiht. Die Bewertung auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen darf erst bekannt gegeben werden, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist.

(5) Der Aussteller bekommt ein Zeugnis gemäß dem Formblatt des SBV ausgehändigt.

§ 13 Zulassung von Zuchtrichtern

(1) Auf sämtlichen Ausstellungen dürfen nur die in der Richterliste des VDH aufgeführten Zuchtrichter für Schwarzwildbracken tätig werden.

§ 14 Ausländische Zuchtrichter

(1) Auf sämtlichen Ausstellungen dürfen ausländische Zuchtrichter nur dann tätig werden, wenn die ausländische Dachorganisation ihr schriftliches Einverständnis vorher erteilt hat. Diese „Freigabe“ ist nur über die Geschäftsstelle des VDH zu beantragen.

(2) Vor ihrer Tätigkeit müssen ausländische Zuchtrichter von einem Sachkundigen mit den für das Ausstellungswesen geltenden Regeln vertraut gemacht werden. Dies gilt insbesondere für das Bewertungssystem. Beherrschen sie die deutsche Sprache nicht, so hat der Einladende einen Dolmetscher bereitzustellen.

(3) Der Einladende hat ausländischen Zuchtrichtern mit der Einladung bekannt zu geben, welche Kosten von ihm übernommen werden.

§ 15 Pflichten des Zuchtrichters

(1) Der Zuchtrichter hat die ihm vorgestellten Schwarzwildbracken nach dem vom SBV vorgesehenen Formblatt für die Formbewertung zu beurteilen.

(2) Alle festgestellten Beurteilungskriterien sind deutlich auf dem Formblatt kenntlich zu machen. Überschreibungen auf einem Formblatt machen eine Beurteilung ungültig.

(3) Es ist untersagt, Hunde zu richten, deren Eigentümer/Besitzer oder Züchter der Zuchtrichter ist. Auch in Besitz einer mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Person stehende Hunde dürfen nicht bewertet werden.

(4) Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z.B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, den Abstammungsnachweis einsehen lassen.

§ 16 Zuchtrichter-Anwärter

(1) Zuchtrichter-Anwärter dürfen nur mit vorheriger Zustimmung ihres Zuchtleiters und des VDH-Zuchtrichter-Obmanns zugelassen werden. Spezial-Zuchtrichter-Anwärter aus dem Ausland müssen der Ausstellungsleitung vom zuständigen Rassehunde-Zuchtverein rechtzeitig schriftlich gemeldet werden.

§ 17 Ordnungsbestimmungen

(1) Über Disziplinarmaßnahmen bei Verstößen gegen diese Ordnung entscheidet der Vorstand des SBV.

a) Mit dem Verbot der Teilnahme auf allen von VDH-Mitgliedsvereinen oder vom VDH durchgeführten Ausstellungen für mindestens ein Jahr oder auf Dauer kann belegt werden, wer insbesondere

1. den geordneten Ablauf von Ausstellungen stört,
2. einer Anweisung der Ausstellungsleitung zuwider handelt,
3. seinen Hund vor Veranstaltungsschluss aus dem Ausstellungsgelände entfernt,
4. sich ohne Berechtigung im Ring aufhält und ihn auf Aufforderung nicht verlässt,
5. einen nach § 5 Abs. 2 nicht zugelassenen Hund in das Ausstellungsgelände einbringt.

b) Mit unbefristetem Verbot der Teilnahme auf allen von VDH-Mitgliedsvereinen oder vom VDH durchgeführten Ausstellungen kann belegt werden, wer insbesondere

1. einen Zuchtrichter beleidigt oder dessen Bewertung öffentlich oder schriftlich kritisiert,
2. sich die Teilnahme durch falsche Angaben bei der Anmeldung erschleicht,
3. Veränderungen oder Eingriffe am gemeldeten Hund vornimmt oder vornehmen lässt, die geeignet sein können, den Zuchtrichter zu täuschen, oder solche Hunde vorführt oder vorführen lässt.
4. Der Vorstand des SBV führt die Untersuchung, hört den Betroffenen und wertet die Beweismittel. Er unterbreitet dem VDH-Ausstellungsausschuss einen Entscheidungsvorschlag.
5. Der VDH-Vorstand entscheidet über Disziplinarmaßnahmen. Er ist an den Vorschlag des Vorstandes des SBV nicht gebunden.
6. Gegen Disziplinarmaßnahmen des VDH- Vorstandes ist Widerspruch zum VDH-Ehrenrat nur binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung zulässig. Andernfalls wird die Entscheidung rechtskräftig. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.09.2013 verabschiedet und tritt sofort in Kraft.

Anhang zur AUSSTELLUNGS-ORDNUNG des Schwarzwildbrackenverein (Slovensky Kopov) e. V.

Deutscher Champion SBV

Der Titel „Deutscher Champion“ des SBV e.V. wird durch mindestens vier Anwartschaften (CAC) innerhalb des Wirkungsbereiches des VDH erworben, die auf Sonderschauen des SBV e.V. bei Nationalen oder Internationalen Ausstellungen des VDH bzw. Spezialausstellungen des SBV e.V. vergeben werden. Der Titel wird Schwarzwildbracken verliehen, deren Reinrassigkeit über drei Generationen nachgewiesen ist, wenn mindestens zwei Anwartschaften auf Nationalen oder Internationalen Ausstellungen im VDH-Bereich erworben wurde. Die restlichen beiden Anwartschaften können auf Spezialausstellungen des SBV e.V. oder bei anerkannten Zuchtrichtern auf internationalen Ausstellungen im VDH-Bereich ohne Sonderschau des SBV e.V. erworben sein. Die Anwartschaften müssen unter mindestens drei - vom VDH zugelassenen - Zuchtrichtern innerhalb des VDH-Bereichs erworben sein. Zwischen dem ersten CAC und dem letzten CAC müssen mindestens 12 Monate und ein Tag liegen. Die Anwartschaften können von den Zuchtrichtern in der Sieger-, der Offenen und Gebrauchshundeklasse für Rüden und Hündinnen an den mit „Vorzüglich1“ ausgezeichneten Hund vergeben werden.

Ist einer der zum Vorschlag kommenden Hunde bereits am Tage der Ausstellung „Deutscher Champion“ und ist dieser Titel bestätigt, so bekommt der mit „Vorzüglich 2“ und Reserve-CAC ausgezeichnete Hund derselben Klasse, in der der Siegerhund mit dem Titel steht, dieses Reserve-CAC entsprechend dem Reserve-CACIB oder dem Reserve-CAC (VDH) als Titelanwartschaft anerkannt. Die Verleihung des Titels „Deutscher Champion“ des SBV e.V. erfolgt nur an Schwarzwildbracken, die eine AZP mindestens im III. Preis bestanden haben und auf Antrag der Geschäftsstelle des SBV e.V.. Die Bestätigungsurkunde wird unverzüglich ausgefertigt und dem Berechtigten ausgehändigt.

VDH / Internationale Ausstellungssiegertitel

Bundessieger / Europasiieger

Die Titel „Deutscher Bundessieger 20..“ und „Europasiieger 20..“ können einmal jährlich auf den entspr. Ausstellungen des VDH vergeben werden. Um den Titel stehen der V1-Hund aus der Siegerklasse und der CAC-Hund. Der Titel ist eintragungsfähig und berechtigt zur Meldung in der Siegerklasse.

Bundesjugendsieger / Europajugendsieger

Die Titel „Bundesjugendsieger 20..“ und „Europajugendsieger 20..“ können einmal jährlich auf dementspr. Ausstellungen des VDH und den mit V1 bewerteten Hund aus der Jugendklasse vergeben werden. Der Titel ist eintragungsfähig.

Deutscher Champion

Der Titel wird verliehen wenn vier bestätigte Anwartschaften nachgewiesen werden, von denen mindestens zwei auf Internationalen oder Allgemeinen Ausstellungen errungen wurden. Zwischen der ersten und letzten Anwartschaft müssen bei Rüden und bei Hündinnen ein zeitlicher Mindestzwischenraum von 12 Monaten und ein Tag liegen. Die

Anwartschaften müssen unter mindestens drei verschiedenen Zuchtrichtern erworben sein.

Die Anwartschaft kann in der Offenen, Gebrauchshunde- und Siegerklasse an mit V1 bewertete Hunde vergeben werden.

Der Titel muss beim VDH beantragt werden und ist gebührenpflichtig.

Der Titel ist gebührenpflichtig und berechtigt zur Meldung in der Siegerklasse.

Internationaler Schönheits-Champion

Erforderlich sind vier CACIB- Anwartschaften, sie müssen unter mindestens drei verschiedenen Richtern in mindestens drei verschiedenen Ländern erworben sein. Zwischen dem ersten und dem vierten gültigen CACIB müssen mindestens zwölf Monate und ein Tag liegen.

Für den Erwerb eines CACIB ist ein Mindestalter von 15 Monaten vorgeschrieben. CACIB- Anwartschaften werden durch den FCI bestätigt, wenn sie im Ausland erworben wurden erfolgt die Bestätigung ohne Anforderung. Die

Bestätigung für in Deutschland erworbene CACIB- Anwartschaften muss beim VDH angefordert werden.

Der Titel wird nur auf Antrag verliehen. Die vier bestätigten CACIB- Karten und eine Kopie der Ahnentafel ist über den VDH bei der F.C.I einzureichen. Der Titel ist eintragungsfähig und berechtigt zur Meldung in der Siegerklasse.

Ehrenrats-Ordnung (EO) des Schwarzwildbrackenverein (Slovensky Kopov) e.V.

Inhalt	Seite
Präambel	56
§ 1 Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich	56
§ 2 Zusammensetzung des Ehrenrates	56
§ 3 Unabhängigkeit	56
§ 4 Bestellung der Mitglieder des Ehrenrates	57
§ 5 Form des Antrages	57
§ 6 Zurückweisung von Anträgen	57
§ 7 Vorbereitende Maßnahmen des Vorsitzenden	57
§ 8 Ort und Zeit einer mündlichen Verhandlung-, Entscheidung im schriftlichen Verfahren und nach Aktenlage	57
§ 9 Ladung zur mündlichen Verhandlung	57
§ 10 Vertretung	57
§ 11 Grundsätzliche Nichtöffentlichkeit	57
§ 12 Verfahrensgestaltung	58
§ 13 Ablehnung eines Mitgliedes des Ehrenrates	58
§ 14 Protokoll	58
§ 15 Vergleich	58
§ 16 Erlass der Entscheidung des Ehrenrates	58
§ 17 Kosten des Verfahrens	59
§ 18 Vollstreckung	59
§ 19 Hinterlegung der Entscheidung	59

Präambel

(1) Der Schwarzwildbrackenverein (Slovensky Kopov) e.V. (SBV) bedient sich des VDH-Verbandsgerichts, sofern die im § 3 dieser Ehrenratsordnung erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden können.

§ 1 Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich

(1) Der Ehrenrat ist zuständig zur Entscheidung über satzungswidriges Verhalten von Mitgliedern und zum Ausgleich von Streitigkeiten. Er ist ferner bei der Verhängung eines Tätigkeitsverbotes als Zuchtrichter bzw. eines Zuchtverbotes und/oder gegen einen Züchter durch den Vereinsvorstand zuständig und ferner für die Entscheidung des Einspruchs des Zuchtrichters bzw. Züchters.

(2) Die Entscheidung des Ehrenrates über diesen Einspruch ist unanfechtbar. Insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg abgeschlossen.

(3) Der Ehrenrat ist auch zuständig für

- a) alle Verstöße gegen die Bestimmungen der Satzung bzw. Ordnung oder Einzelanordnungen, soweit deren Ahndung nicht dem Vereinsvorstand übertragen ist;
- b) Die Verhängung von Vereinsstrafen gemäß § 36 der Satzung.

§ 2 Zusammensetzung des Ehrenrates

(1) Der Ehrenrat setzt sich aus dem Vorsitz und zwei Beisitzern zusammen. Für jedes Mitglied des Ehrenrates ist ein Stellvertreter zu bestellen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zur Ausübung des staatlichen Richteramtes haben. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen Mitglieder des SBV e.V. sein und sollen in der Kynologie erfahren sein.

§ 3 Unabhängigkeit

(1) Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht Mitglieder irgendeines Organs des Verbandes für das Deutsche Hundewesen oder eines Organs eines Mitgliedsvereines sein. Sie dürfen außerdem nicht in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zum Verband für das Deutsche Hundewesen oder zu einem Mitgliedsverein stehen oder von diesen aus sonstigen Gründen regelmäßige Vergütungen erhalten.

§ 4 Bestellung der Mitglieder des Ehrenrates

(1) Die Mitgliederversammlung des SBV wählt einzeln sämtliche Mitglieder des Ehrenrates auf die Dauer von drei Jahren.

§ 5 Form des Antrages

(1) Die das Ehrenratsverfahren betreibende Partei (Antragssteller) hat bei der Geschäftsstelle des SBV eine Antragschrift mit vier Abschriften einzureichen. Damit ist der Antrag erhoben. Der schriftliche Antrag muss die Gründe, aus denen das Verfahren durchgeführt werden soll, und die Beweismittel bezeichnen; evtl. vorhandenes Beweismaterial ist beizufügen. Zulässigkeitsvoraussetzung ist ferner der Nachweis der Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von € 500,00 durch den Antragsteller. Der Vereinsvorstand ist nicht vorschusspflichtig. Der Ehrenrat kann von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Durchführung bestimmter Verfahrensverhandlungen (z.B. Ladung von Zeugen und Sachverständigen) von der Zahlung eines weiteren angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 6 Zurückweisung von Anträgen

(1) Der Ehrenrat kann Anträge zurückweisen, wenn die Zuständigkeit des Ehrenrates nicht gegeben ist, wenn sie nicht in gehöriger Form gestellt worden sind oder wenn sie die erforderliche Sachlichkeit vermissen lassen, insbesondere wenn sie beleidigende Äußerungen oder bloße Vermutungen bzw. Vorschläge zur Art der Ordnungsmittel enthalten und wenn der Vorschuss nicht nachgewiesen ist. Die Ablehnung teilt der Vorsitzende dem Antragsteller schriftlich mit. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt. Der Antrag kann erneut in gehöriger Form gestellt werden.

§ 7 Vorbereitende Maßnahmen des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende verfügt die Zustellung (Einwurf-Einschreiben) der Antragschrift an den Antragsgegner mit der Aufforderung, innerhalb von drei Wochen Stellung zu nehmen. Der Vorsitzende hat die Sache so weit vorzubereiten, dass nach Möglichkeit in einer mündlichen Verhandlung ein Vergleich geschlossen oder ein Beschluss erlassen werden kann. Das hierbei zu fertigende Protokoll ist in einer mündlichen Verhandlung zu verlesen.

§ 8 Ort und Zeit einer mündlichen Verhandlung-, Entscheidung im schriftlichen Verfahren und nach Aktenlage

(1) Der Ehrenrat tagt an einem vom Vorsitzenden bestimmten Ort. Die mündliche Verhandlung soll nach Möglichkeit innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Antragschrift stattfinden. Im Einverständnis beider Parteien kann der Ehrenrat im schriftlichen Verfahren einen Vergleichsvorschlag unterbreiten oder einen Beschluss erlassen. Erscheint eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt zur mündlichen Verhandlung nicht und ist sie auch nicht vertreten, so entscheidet der Ehrenrat nach Lage der Akten. Die von der säumigen Partei benannten oder von ihr gestellten Zeugen oder Sachverständigen sind dann nicht zu vernehmen.

§ 9 Ladung zur mündlichen Verhandlung

(1) Zur mündlichen Verhandlung werden die Parteien, Zeugen und Sachverständige mittels Einwurf-Einschreiben geladen. Hat ein Bevollmächtigter eine Zustellungsvollmacht nachgewiesen, so wird dieser auch geladen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Zeugen und Sachverständige sind darauf hinzuweisen, dass sie vom SBV nach den Sätzen des Gesetzes über die Entscheidung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils gültigen Fassung entschädigt werden.

§ 10 Vertretung

(1) Jede Partei kann sich durch eine volljährige unbeschränkt geschäftsfähige Person vertreten lassen. Der Ehrenrat kann einen ihm ungeeignet erscheinenden Bevollmächtigten zurückweisen und kann der Partei anheim geben, entweder selbst zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder einen anderen geeigneten Vertreter zu bestellen. Als Bevollmächtigter kann insbesondere ein bei einem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Rechtsanwalt in jeder Lage des Verfahrens bestellt werden. Das Zurückweisungsrecht gilt dann nicht. Eine vom Ehrenrat getroffene Kostenentscheidung erfasst nicht die Kosten einer solchen Vertretung oder anwaltschaftlichen Beratung. Diese Kosten trägt diejenige Partei, welche den Auftrag an den Bevollmächtigten erteilt hat. Von dieser Regelung wird ein evtl. Ersatzanspruch nach dem staatlichen Recht nicht berührt.

§ 11 Grundsätzliche Nichtöffentlichkeit

(1) Die mündliche Verhandlung vor dem Ehrenrat ist nicht öffentlich. Der Ehrenrat kann Zuhörer zulassen.

§ 12 Verfahrensgestaltung

(1) Der Ehrenrat soll den Sachverhalt ausreichend erforschen, er hat die allgemein gültigen Verfahrensgrundsätze zu beachten und den Beteiligten ausreichend das rechtliche Gehör zu gewähren.

(2) Der Ehrenrat soll in geeigneten Fällen jederzeit auf eine gütliche Einigung der Parteien hinwirken. Im Übrigen gestaltet der Ehrenrat sein Verfahren nach seinem freien Ermessen. Er kann Vorschriften der Zivilprozessordnung sinngemäß heranziehen.

§ 13 Ablehnung eines Mitgliedes des Ehrenrates

(1) Die Ablehnung des Ehrenrates im Ganzen ist unzulässig.

(2) Die Ablehnung ist in den Fällen des § 41 ZPO sowie in dem Fall, dass das Mitglied des Ehrenrates die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert, stets begründet.

(3) Wird ein Mitglied des Ehrenrates abgelehnt, so soll er sich zur Ablehnung äußern. Seine Stellungnahme ist beiden Parteien zuzuleiten. Der Ehrenrat kann die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit für begründet erklären. Bei dieser Entscheidung wirkt der Stellvertreter des abgelehnten Mitgliedes des Ehrenrates mit. Dieser tritt dann an die Stelle des abgelehnten Mitgliedes des Ehrenrates. Erachtet der Ehrenrat die Ablehnung für unbegründet, so kann er dem Verfahren Fortgang geben.

§ 14 Protokoll

(1) Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, dessen Inhalt der Vorsitzende diktiert. Ein Diktat auf Tonträger ist zulässig.

(2) Das Protokoll soll enthalten:

- a) die Bezeichnung und Besetzung des Ehrenrates;
- b) Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung;
- c) die Bezeichnung des Streitgegenstandes;
- d) die Namen der erschienenen Personen, gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten;
- e) die Erklärungen der Parteien, dass der Ehrenrat ordnungsgemäß besetzt und zuständig ist;
- f) die Erklärungen der Parteien zur Höhe des Streitwertes sowie dessen Festsetzung durch den Ehrenrat;
- g) den Inhalt eines evtl. abgeschlossenen Vergleichs;
- h) die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen;
- i) den wesentlichen Inhalt von Zeugen- und Sachverständigenaussagen;
- j) den wesentlichen Inhalt des Ergebnisses eines Augenscheins;
- k) die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder sonst zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden sind;
- l) die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozesshandlungen;
- m) die Erklärung der Parteien, dass ihnen rechtliches Gehör gewährt worden ist;
- n) den Beschluss, wann und wie er bekannt gegeben wird;
- o) die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses.

(3) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und von einem evtl. bestellten Protokollführer zu unterzeichnen. Ist vom Ehrenrat ein Mitglied des Ehrenrates mit der Vornahme einer Beweisaufnahme beauftragt worden, so hat dieser die entsprechende Niederschrift zu unterschreiben.

§ 15 Vergleich

(1) Im Interesse des Vereinsfriedens soll der Ehrenrat versuchen, den Streit durch einen möglichen Vergleich zu beenden. Ein Vergleich ist in die Niederschrift aufzunehmen, zu verlesen und von den Beteiligten zu genehmigen. Der Vergleich ist unter Angabe des Tages des Zustandekommens von sämtlichen Mitgliedern des Ehrenrates und von den Parteien (ihren Bevollmächtigten) zu unterschreiben. In diesem Fall hat der Vergleich nur die Wirkung eines außergerichtlichen Vergleichs.

§ 16 Erlass der Entscheidung des Ehrenrates

(1) Vor dem Erlass einer Entscheidung des Ehrenrates erhalten die Parteien Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme. Materiell stützender Ehrenrat seine Entscheidung auf das einschlägige Vereins- und Verbandrecht. Im Übrigen können die Grundsätze des einschlägigen materiellen staatlichen Rechts herangezogen werden. Bei der Beratung und Beschlussfassung dürfen nur die entscheidenden Mitglieder des Ehrenrates zugegen sein. Sie haben das Beratungsgeheimnis zu wahren.

(2) Die schriftlich abzufassende Entscheidung des Ehrenrates soll enthalten:

- a) die Bezeichnung des Ehrenrates und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;

- b) die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten (Vor- und Zuname, Beruf und Anschrift), ggf. der gesetzlichen Vertreter und der Verfahrensbevollmächtigten (Vor- und Zuname, Beruf, Anschrift);
 - c) die Entscheidungsformel mit dem Anspruch über die Kosten;
 - d) eine kurze Darstellung des Sachverhaltes, evtl. wie er sich auf Grund der Beweisaufnahme ergeben hat;
 - e) die Entscheidungsgründe.
- (3) Die Entscheidung ist von den Mitgliedern des Ehrenrates, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Der Tag der letzten Unterschrift ist zu vermerken.

§ 17 Kosten des Verfahrens

- (1) Die Kosten sind entsprechend dem Grundsatz des Obsiegens und Unterliegens zu verteilen.
- (2) Erstattungsfähige Kosten sind die Kosten für Beweispersonen oder Beweismittel sowie Verfahrenskosten.
- (3) Für das Tätigwerden des Ehrenrates werden Verfahrenskosten erhoben. Diese setzen sich aus einer Verwaltungskostenpauschale und den Kosten zusammen, die den Mitgliedern des Ehrenrates einschließlich des Protokollführers und den Zeugen sowie Sachverständigen entstanden sind. Die Verwaltungskostenpauschale beträgt in schriftlichen Verfahren € 125,00, in Verfahren, in denen eine mündliche Verhandlung stattfindet, € 200,00, bei angeordneter Beweisaufnahme € 250,00. Wird ein Antrag auf Tätigwerden des Ehrenrates zurückgenommen, bevor dieser eine verfahrensleitende Entscheidung getroffen hat, ermäßigt sich die Verwaltungskostenpauschale auf € 100,00. Wird ein Antrag als unzulässig zurückgewiesen, werden die Kosten mindestens in Höhe der Verwaltungskosten für ein schriftliches Verfahren festgesetzt. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Verpflichtung, die Kosten des Verfahrens zu tragen, die Vorschriften der §§ 91-93, 95-100 der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend. Der Streitwert wird vom Ehrenrat festgesetzt. Er soll zwischen € 2.000,00 und € 20.000,00 festgesetzt werden. Die Bestimmung des Streitwertes orientiert sich an den Berechnungsgrundsätzen der Zivilprozessordnung (ZPO) und des Gerichtskostengesetzes (GKG).

§ 18 Vollstreckung

- (1) Die Entscheidungen des Ehrenrates werden von der jeweiligen Partei vollstreckt.

§ 19 Hinterlegung der Entscheidung

- (1) Je eine Ausfertigung der Entscheidung des Ehrenrates, die von den bei der Entscheidung mitwirkenden Mitgliedern des Ehrenrates unterschrieben worden ist, ist den Parteien durch einen Gerichtsvollzieher zuzustellen. Den Auftrag hierzu erteilt der Vorsitzende im eigenen und im Namen der übrigen Mitglieder des Ehrenrates. Die Urschrift der (von den Mitgliedern des Ehrenrates unterschriebenen) Entscheidung ist mit den Zustellungsurkunden zu verbinden und vom Vorsitzenden im eigenen und im Namen der übrigen Mitglieder des Ehrenrates bei der Geschäftsstelle des SBV zu hinterlegen.
- (2) Die Akten rechtskräftig abgeschlossener Verfahren werden bei der Geschäftsstelle des SBV in einem besonderen Ordner mit der Bezeichnung „Rechtskräftig abgeschlossene Verfahren des Ehrenrates“ aufbewahrt. Die Akten dürfen nicht vor Ablauf von 10 Jahren vernichtet werden. Akteneinsicht darf nur gewährt werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und Interessen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen nicht entgegenstehen. Der jeweilige Vorsitzende des Ehrenrates hat jederzeit ungehinderten Zugang zu alle Verfahrensakten.

Diese vorstehende Ehrenrats-Ordnung wurde am 14.09.2013 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Finanzordnung (FO) des Schwarzwildbrackenverein (Slovensky Kopov) e.V.

I. Beiträge:

1.	Mitgliedsbeiträge (Einzugsermächtigung)	€	50,00
2.	Zuschlag für Barzahler	€	2,50
3.	Zweitmitglieder (Ehepartner und mindj. Kinder)	€	20,00
4.	Aufnahmegebühr	€	20,00

II. Gebühren:

1.	Zuchtzulassung	€	100,00
2.	Zwingerschutz FCI	€	75,00
3.	Eintragung eines Wurfes in das Stammbuch	€	100,00
4.	Ausstellung einer Ahnentafel incl. HD- Auswertung	€	75,00
5.	Ausstellung einer Ersatzahnentafel	€	50,00
6.	Registrierung (Register A oder B)	€	75,00
7.	Erstellung eines phänotypischen Gutachtens	€	290,00
8.	Erstellung eines HD Obergutachtens	€	100,00
9.	Nenngeld für die Anlagenzuchtprüfung	Mitglieder	€ 0,00
10.	Nenngeld für die Anlagenzuchtprüfung- Wiederholung	Mitglieder	€ 50,00
11.	Nenngeld für die Anlagenzuchtprüfung	Nichtmitglieder	€ 200,00
12.	Nenngeld für die Fährtenlautprüfung	Mitglieder	€ 40,00
		Nichtmitglieder	€ 200,00
13.	Nenngeld für die Schweißprüfung	Mitglieder	€ 50,00
		Nichtmitglieder	€ 200,00
14.	Nenngeld für die Gebrauchsprüfung	Mitglieder	€ 100,00
		Nichtmitglieder	€ 200,00
15.	Nenngeld für VSwp / VFSP	€	100,00
16.	Nenngeld Ausstellung	€	20,00
17.	Übungstermin im Schwarzwildgatter Karthan	€	20,00

III. Erstattungen durch den SBV:

1.	Fahrtkosten mit PKW je km	€	0,30
2.	Mitnahmeentschädigung pro Person und km	€	0,03
3.	Fahrtkosten mit Bahn	Ticket 2. Klasse	
4.	Reisenebenkosten (z.B. Parkplatzkosten etc., nach Vorlage Originalbeleg)	in voller Höhe	
5.	Entschädigung für Zucht- und Verbandsrichter je Tag (ggf. zzgl. Verpflegungsmehraufwendungen)	€	25,00
6.	Entschädigung für Helfer je Tag (ggf. zzgl. Verpflegungsmehraufwendungen)	€	20,00
7.	Verpflegungsmehraufwendungen (sofern keine unentgeltliche Verpflegung gereicht wird)		
	Abwesenheitsdauer am Kalendertag 8-24 h	€	12,00
	Abwesenheitsdauer voller Kalendertag	€	24,00
8.	Übernachungskosten (nach Vorlage Originalbeleg; ohne Frühstück)	in voller Höhe	
9.	Entschädigung für Nutzung fremder Reviere für Prüfungen pro Hund und Tag (durch Quittung zu belegen)	€	10,00
10.	Der SBV gewährt Aufwandsentschädigungen an einzelne Mitglieder entsprechend der steuerrechtlichen Vorgaben. Der Abschluss entsprechender Vereinbarungen erfolgt durch den Vorstand.		
11.	Einmalzuschuss für Richteranwälter*	€	500,00
12.	Prüfungsgebühr für Verbands- und Zuchtrichteranwälter	in voller Höhe	
13.	Erstattung von tatsächlich entstandenen Aufwendungen für den SBV bei der Ausübung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für den SBV, nach Vorlage Originalbeleg, z.B. Büromaterial, Prüfungsaufwendungen inklusive Gatter, Preise, Suchenstück etc.	in voller Höhe	
14.	Einmalzuschuss für Zuchtwartanwälter*	€	150,00

* Der Zuschuss für die Richteranwälter bzw. Zuchtwartanwälter wird nach Ernennung zum Verbands/Zuchtrichter bzw. Zuchtwart auf Antrag gewährt.

IV. Erstattungen durch das SBV-Mitglied:

- | | | | |
|----|---|---|-------|
| 1. | Wurfabnahmen werden direkt zwischen dem jeweiligen Züchter und dem Zuchtwart abgerechnet
Kostenpauschale für Zuchtwarte pro Wurfabnahme
zzgl. Reisekosten nach Punkt III.1. | € | 20,00 |
|----|---|---|-------|

Alle Erstattungsansprüche verfallen 12 Monate nach dem Tag des Entstehens der Aufwendung.
(Stichtag ist der Tag der Veranstaltung bzw. das Belegdatum.)

Vorstehende Finanzordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.09.2013 beschlossen und tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Letzte Änderungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 08.09.2018.

Prüfungsordnung (PO) des Schwarzwildbrackenvereins (Slovensky Kopov) e.V.

Inhalt	Seite
Präambel	62
§ 1 Zulassung zu den Prüfungen	63
§ 2 Ausschreibung	63
§ 3 Nennung	63
§ 4 Allgemeine Bestimmungen zur Organisation und Durchführung der Prüfungen	64
§ 5 Bewertung und Dokumentation der Leistungen	65
§ 6 Anlagenzuchtprüfung	66
§ 6.1 Allgemeines	66
FK A - <i>Spurarbeit/Schussfestigkeit</i>	66
§ 6.2 Spurarbeit	66
§ 6.2.1 Spurwille	66
§ 6.2.2 Spursicherheit	66
§ 6.2.3 Laut	67
§ 6.2.3.1 Spurlaut	67
§ 6.2.3.2 Sichtlaut	67
§ 6.2.3.3 Waidlaut	67
§ 6.3 Schussfestigkeit	67
FK B - <i>Stöbern - Verhalten am Schwarzwild / Verhaltensprüfung</i>	68
§ 6.4 Stöbern - Verhalten am Schwarzwild	68
§ 6.5 Verhaltensprüfung	68
§ 6.6 Allgemeiner Gehorsam	68
§ 7 Fährtenlautprüfung (FLP)	69
§ 8 Schweißprüfung (SP)	69
§ 8.1 Anlegen der Fährten	69
§ 8.2 Schweiß-/Fährtenarbeit	70
§ 9 Gebrauchsprüfung (GP)	70
§ 9.1 Allgemeines	70
§ 9.2 Schweißarbeit	70
§ 9.3 Gehorsam	71
§ 9.3.1 <i>Allgemeiner Gehorsam</i>	71
§ 9.3.2 <i>Verhalten auf dem Stand</i>	71
§ 9.3.3 <i>Leinenführigkeit</i>	71
§ 9.3.4 <i>Pirschen</i>	71
§ 9.3.5 <i>Ablegen</i>	71
§ 9.4 Waldsuche	71
§ 9.4.1 <i>Art der Suche</i>	72
§ 9.4.2 <i>Jagdverhalten bei der Waldsuche</i>	72
§ 9.4.3 <i>Orientierung</i>	72
§ 10 Einspruchsregelung	72
§ 11 Leistungszeichen „Natur“	72
§ 11.1 Allgemeines	72
§ 11.2 Schweiß „Natur“ (SwN)	73
§ 11.3 Schwarzwild „Natur“ (S)	73
§ 12 Gültigkeit	73
Anlagen zur PO	74 - 83

Präambel

(1) Der Haupteinsatzbereich des Slovensky Kopov ist die Jagd auf Schalenwild, insbesondere Schwarzwild. Aufgaben der Prüfungen des Schwarzwildbrackenvereins (Slovensky Kopov) e.V. (SBV) sind die Feststellung der natürlichen Anlagen, die Dokumentation des nach gründlicher Ausbildung erreichten Leistungsstandes der Hunde sowie die Bescheinigung der jagdlichen Brauchbarkeit als Voraussetzung für den Einsatz in der Praxis.

(2) Es werden Anlagenzuchtprüfungen (**AZP**), Fährtenlautprüfungen (**FLP**), Schweißprüfungen (**SP**) sowie Gebrauchsprüfungen (**GP**) durchgeführt.

(3) Daneben können besondere Leistungen im praktischen Jagdbetrieb dokumentiert werden (Leistungszeichen „Natur“).

(4) Veranstalter der Prüfungen ist der SBV. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen sind die Regionalgruppen verantwortlich.

§ 1 Zulassung zu den Prüfungen

(1) Zugelassen zu den Prüfungen sind:

1. *Im Zuchtbuch (Register) des SBV eingetragene Schwarzwildbracken.*
2. *Im Ausland gezüchtete Schwarzwildbracken, mit einer vom SBV anerkannten und in sein Zuchtbuch übernommenen Ahnentafel (Exportpedigree).*
3. *Bracken anderer Rassen im Einvernehmen mit dem, diese Rasse betreuenden Zuchtverein. Das Einvernehmen ist vom betreffenden Hundeführer beizubringen.*
4. *Im Ausland gezüchtete Bracken mit einer von der FCI anerkannten Ahnentafel, die nicht unter 3. fallen, mit der Zustimmung des Präsidiums des JGHV (Die Zustimmung wird einmal für die Rasse bis auf Widerruf erteilt und ist bei Bedarf vom betreffenden Hundeführer beizubringen).*

(2) Der zur AZP gemeldete Hund muss zum Nennschluss mindestens 9 Monate alt sein und hat die Prüfung spätestens im Kalendermonat, in dem der Hund ein Alter von 27 Monaten erreicht, abzuschließen.

(3) Ein zur FLP gemeldeter Hund muss zum Nennschluss mindestens 18 Monate alt sein und zuvor eine AZP abgeschlossen haben. Die Bestätigung des Fährtenlaufes kann anlässlich einer ausgeschriebenen FLP oder bei einer GP erfolgen.

(4) Das Mindestalter eines zur GP gemeldeten Hundes muss zum Nennschluss 15 Monate betragen. Der Hund muss vor der Nennung zur GP den Nachweis des lauten Jagens und der Schussfestigkeit bei einer AZP bzw. nach den vom JGHV geforderten Prüfungskriterien erbracht haben.

(5) Eine Prüfung nach dieser PO bzw. die betreffenden Fachkombinationen dürfen jeweils nur einmal wiederholt werden.

(6) Der Führer des zu prüfenden Hundes muss im Besitz eines gültigen und auf seinen Namen ausgestellten Jagdscheines sein. Dieser ist bei der Prüfung mitzuführen.

§ 2 Ausschreibung

(1) Die Prüfungstermine sind spätestens 1 Monat vor Nennschluss im Mitteilungsblatt oder auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.

1. *Die Ausschreibung der Prüfungen enthält: Die Art der Prüfung, den (die) Prüfungstermin(e) sowie den (die) Prüfungsort(e) soweit diese bereits feststehen*
2. *die durchführende Regionalgruppe,*
3. *die Höhe des Nenngeldes und die Zahlungsmodalitäten,*
4. *einen Hinweis, dass mit der Nennung die Bestimmungen der Ordnungen des SBV vom Hundeführer anerkannt werden,*
5. *wenn zutreffend, das Verfahren nach welchem die Kunstfährten angelegt werden.*

§ 3 Nennung

(1) Einheitlicher Nennschluss ist für die Frühjahrsprüfungen der **30. Januar**, für die Herbstprüfungen der **15. Juli** eines jeden Jahres.

(2) Eigentümer und Hundeführer unterwerfen sich mit Abgabe der Nennung den Bestimmungen der Ordnungen des SBV.

(3) Unabhängig davon ob der Hund die komplette Prüfung oder nur einzelne Fachkombinationen absolviert, ist das Nenngeld in voller Höhe zu entrichten. Es gilt als Reuegeld und verfällt zugunsten des SBV, wenn der gemeldete Hund nach Nennschluss zurückgezogen wird, nicht zur Prüfung erscheint oder nicht durchgeprüft wird.

(4) Für die Anmeldung eines Hundes zu einer Prüfung ist das „Nennformular“ des SBV (→ Anlage 1) zu verwenden. Der vollständig ausgefüllten Nennung sind beizufügen:

1. *Eine Kopie der Ahnentafel des zu prüfenden Hundes,*
2. *den Nachweis über die Einzahlung des Nenngeldes*
3. *bei der Nennung zur GP der Nachweis über lautes Jagen und die Schussfestigkeit,*
4. *bei Nennung zur Fährtenlautprüfung, das Prüfungszeugnis der AZP sowie etwaig bereits vorhandene Ergebnisse von Ausstellungs- bzw. HD-Auswertung.*

(5) Die Nennung ist durch den Eigentümer des betreffenden Hundes vollständig und fristgemäß an die in der Ausschreibung angegebene Adresse zu richten. Unvollständige Nennungen können unter Angabe des Grundes zurückgewiesen werden.

(6) Über die Annahme von nach dem Nennschluss eingehenden Nennungen entscheidet der Prüfungsobmann der durchführenden Regionalgruppe.
In diesem Falle ist für eine Nennung das Doppelte des jeweiligen Nenngeldes zu entrichten.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen zur Organisation und Durchführung der Prüfungen

(1) AZP, FLP und GP dürfen nur außerhalb der Brut- und Setzzeiten, also nicht im Zeitraum vom 15.04. bis 15.07. durchgeführt werden.

(2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit den Hund auch in einzelnen Fachkombinationen der AZP bzw. GP prüfen zu lassen. Welche Fachkombinationen geprüft werden sollen, muss aus der Nennung eindeutig hervorgehen!

(3) Gebrauchsprüfungen dürfen nur an zwei aufeinander folgenden Tagen durchgeführt werden.

(4) Der SBV behält sich vor, einzelne Gebrauchsprüfungen nur für Hunde auszuschreiben, die bereits vorab eine Schweißprüfung nach dieser PO oder eine Verbandsschweiß- bzw. Verbandsfährtenschuhprüfung nach den Vorgaben des JGHV absolviert haben.

(5) Die Ausschreibung einzelner Fachkombinationen als Prüfung ist *nicht* zulässig. Eine Prüfung gilt als abgeschlossen, wenn der Hund in allen Fächern durchgeprüft wurde.

(6) Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme an einer bestimmten Prüfung. Der SBV behält sich vor, unvollständig ausgebuchte Prüfungen zusammenzufassen.

(7) SBV-Mitglieder haben bei der Vergabe der Prüfungsplätze Vorrang vor Nichtmitgliedern. Überzählige Hunde, die aufgrund ihres Alters noch in der darauf folgenden Prüfungssaison an einer AZP teilnehmen können, dürfen auch einem späteren Prüfungstermin zugeordnet werden.

(8) FLP'en sind für Hunde gedacht, die Defizite im Spurlaut aufweisen, aber alle sonstigen Voraussetzungen für eine Zuchtzulassung erfüllen.

Übersteigt die zur FLP gemeldete Zahl an Hunden die Zahl an Prüfungsplätzen, so entscheiden der Prüfungsobmann der Regionalgruppe und der Hauptzuchtwart, welche Hunde an der Prüfung teilnehmen können.

(9) Die Prüfungsteilnehmer erhalten nach Abschluss der organisatorischen Vorbereitung eine Einladung, die die endgültigen Termine, den zeitlichen Ablauf an den einzelnen Prüfungstagen, die Treffpunkte, wichtige Ansprechpartner sowie sonstige organisatorische Hinweise enthält.

(10) Der Prüfungsobmann der durchführenden Regionalgruppe verpflichtet einen Prüfungsleiter, der erfahrener Verbandsrichter sein muss und stellt in Abstimmung mit diesem die Richtergruppen aus jeweils drei Verbandsrichtern zusammen. Finden die Prüfung an verschiedenen Tagen / Orten statt, so können verschiedene Prüfungsleiter bestellt werden.

(11) Je Richtergruppe ist ein Obmann zu benennen. Bei nicht vorhersehbarem Ausfall eines Richters gelten die dafür vorgesehenen Regelungen des JGHV. Der Einsatz eines Notrichters ist schriftlich zu begründen. Es ist sicherzustellen, dass je Richtergruppe mindestens ein Richter Mitglied des SBV ist.

(12) Im Rahmen einer AZP dürfen die Fachkombinationen Spuarbeit / Schussfestigkeit (**FK A**) und Verhalten am Schwarzwild / Verhaltensprüfung (**FK B**) räumlich und zeitlich getrennt geprüft werden. Dies ist in der Ausschreibung bekannt zu geben.

(13) Fachkombinationen können von der durchführenden Regionalgruppe für die Hunde einer AZP auf mehrere Orte und / oder Termine verteilt werden. Jeder gemeldete Hund wird dabei **einem** bestimmten Ort / Termin zugeordnet, dieser wird dem Hundeführer im Einladungsschreiben mitgeteilt.

(14) Bei der Prüfung der Fachkombinationen können an verschiedenen Orten / Terminen unterschiedliche Personen als Prüfungsleiter fungieren.

(15) Die Dokumentation der Prüfungsergebnisse in den Fachkombinationen ist vom Prüfungsleiter auf der Anlage 2 dieser PO vorzunehmen. Das Original der Anlage 2 ist vom Hundeführer dem Prüfungsleiter der abschließenden AZP / Fachkombination vor Prüfungsbeginn zu übergeben.

(16) Wurde ein Hund in allen Fachkombinationen einer AZP durchgeprüft, ist vom Prüfungsleiter der letzten AZP ein abschließendes Prüfungszeugnis (Anlage 3) anzufertigen. Diesem sind als Anlage die originalen Prüfungszeugnisse der Fachkombinationen (Anlage 2) beizufügen.

(17) Wurde der Hund in einer Fachkombination zweimal geprüft, wird abschließend die bessere Leistung der jeweiligen Fachkombination dokumentiert.

(18) Einer Richtergruppe sollen bei einer AZP nicht mehr als 6 Hunde und bei einer FLP, SP oder GP nicht mehr als 4 Hunde zugeordnet werden. In begründeten Fällen kann der zuständige Prüfungsleiter Ausnahmen zulassen. Dies ist im Prüfungsbericht zu vermerken!

(19) Der Prüfungsleiter ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Prüfung am Prüfungstag verantwortlich:

1. *Er überprüft die Ahnentafeln und Impfausweise der erschienenen Hunde sowie die Gültigkeit der Jagdscheine der Hundeführer,*
2. *er überprüft die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweise evtl. bereits vorab abgelegter Fachkombinationen,*

3. er eröffnet und beendet die Prüfung,
4. er leitet die Richterbesprechung zu Beginn und am Ende des Prüfungstages,
5. er ist für die ordnungsgemäße Dokumentation der Ergebnisse in den Ahnentafeln und Prüfungszeugnissen bzw. Bescheinigungen über abgelegte Fachkombinationen verantwortlich,
6. er übersendet dem Prüfungsobmann der durchführenden Regionalgruppe bis spätestens zwei Wochen nach Prüfungsende Zweitfertigungen aller ausgestellten Prüfungszeugnisse (Anlagen 2 bis 7),
7. er fertigt unter Verwendung des JGHV Formblattes 2 – „Meldung einer Verbandsprüfung“ einen Prüfungsbericht an und sendet diesen zusammen mit der Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse bis spätestens 2 Wochen nach Prüfungsende an den SBV-Prüfungsobmann und den Prüfungsobmann der Regionalgruppe
8. er sendet die Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse in Dateiform an den Hauptzuchtwart und den Obmann für Öffentlichkeitsarbeit.

(20) Es ist nicht zulässig, dass ein Richter auf einer Prüfung oder bei Bestätigung eines Leistungszeichens „Natur“ im Jagdbetrieb seinen eigenen, einen von ihm abgerichteten oder gezüchteten Hund bewertet. Er darf außerdem keine Hunde von Züchtern, Führern oder Eigentümern richten, die mit ihm verwandt (bis 3. Grades) oder verschwägert sind oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben.

(21) Die Einschränkungen gelten auch für Nachkommen der ersten Generation seines eigenen Deckrüden und für Nachkommen der ersten Generation von ihm gezüchteter Hunde. Der Prüfungsleiter darf auf einer von ihm geleiteten Prüfung keinen Hund führen, gleiches gilt für eingesetzte Richter.

(22) Ein Hundeführer darf auf einer Prüfung höchstens zwei Hunde führen. Hündinnen in Hitze sind dem Prüfungsleiter vom Hundeführer vor Prüfungsbeginn zu melden, sie sind in den einzelnen Fächern jeweils zuletzt zu prüfen. Eine heiße Hündin ist während der gesamten Prüfung so zu halten, dass die anderen teilnehmenden Hunde nicht beeinflusst werden.

(23) Vor Beginn der Prüfung (gilt auch für die Prüfung einzelner Fachkombinationen) sind dem Prüfungsleiter folgende Unterlagen im Original vorzulegen:

1. die Ahnentafel (wird bis zum Prüfungsabschluss einbehalten),
2. der Nachweis des wirksamen Impfschutzes (Tollwutschutzimpfung),
3. falls vorhanden, die Prüfungszeugnisse über bereits absolvierte Fachkombinationen bei einer AZP
4. der gültige Jagdschein des Hundeführers.

(24) Die Identität der einzelnen Hunde ist zum Beginn jedes Prüfungstages festzustellen. Erkennbar kranke Hunde sind von der Prüfung auszuschließen. Der Einsatz von Dressurhalsbändern o.ä. ist bei einer Prüfung nicht zulässig.

(25) Hunde, Hundeführer und sonstige Beteiligte nehmen an Prüfungen auf eigene Gefahr teil. Jegliche Rechtsansprüche gegenüber dem SBV sind ausgeschlossen.

(26) Wer einen Richter in Bezug auf sein Ehrenamt beleidigt, kann vom Prüfungsleiter / Richterobmann von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Diesbezügliche Vorkommnisse sind im Prüfungsbericht festzuhalten.

(27) Für die Finanzabrechnung ist der Prüfungsleiter verantwortlich.

(28) Der Prüfungsobmann der ausrichtenden Regionalgruppen kann in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem SBV-Prüfungsobmann Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 - 4 zulassen. Bei zuchtrelevanten Entscheidungen ist der Hauptzuchtwart zu beteiligen.

§ 5 Bewertung und Dokumentation der Leistungen

(1) Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern werden mit 0 bis 8 (9) Arbeitspunkten bewertet.

(2) Bei einer GP erfolgt die Einstufung der geprüften Hunde nach Preisen. Bei Punktgleichheit ist der jüngere Hund vor dem älteren Hund einzuordnen.

(3) Arbeitspunkte: 9 - hervorragend

8 - 7 - sehr gut

6 - 5 - gut

4 - 3 - genügend

2 - 1 - mangelhaft

0 - ungenügend

(4) 9 Arbeitspunkte dürfen bei einer AZP nur in den Fächern „Spurwille“ und „Verhalten am Schwarzwild“ und bei einer GP nur im Fach „Waldsuche“ mit schriftlicher Begründung vom Richterobmann vergeben werden.

(5) Die Bewertungen werden in den Prüfungszeugnissen die als Anlagen Bestandteil dieser Prüfungsordnung sind, festgehalten und zusammengefasst.

(6) Neben den Ergebnissen der Leistungsbewertungen sind hier auch die zu prüfenden Verhaltensweisen und sichtbaren körperlichen Mängel festzuhalten.

(7) In die Ahnentafel der Hunde sind Datum, Ort und Ergebnis der Prüfung mit Unterschrift des Prüfungsleiters einzutragen.

(8) Ein Fach, das nicht geprüft wurde, ist durch den Eintrag „n. g.“ im entsprechenden Feld des Prüfungszeugnisses zu kennzeichnen.

§ 6 Anlagenzuchtprüfung

§ 6.1 Allgemeines

(1) Ziel der AZP ist die Feststellung der natürlichen Anlagen des Junghundes im Hinblick auf seine künftige Verwendung im praktischen Jagdbetrieb sowie einen etwaigen Einsatzes in der Zucht.

(2) Die gemeldeten Hunde sollen im Interesse der Zucht in allen Fächern durchgeprüft werden.

FK A - Spurarbeit/Schussfestigkeit

§ 6.2 Spurarbeit

(1) Die Spurarbeit wird im übersichtlichen Gelände an Hase oder Fuchs geprüft. Unterstützend ist zur Beurteilung der gezeigten Spurarbeiten der Einsatz von Hilfsmitteln (z.B. Halsbandsendern etc.) möglich, über die Anwendung entscheidet ausschließlich der Prüfungsleiter in Absprache mit dem Prüfungsobmann der zuständigen Regionalgruppe.

(2) Jedem Hund werden maximal drei Spurarbeiten angeboten. Zeigt der Hund bei einer Arbeit eine sehr gute Leistung bei Spurwille, Spursicherheit und Spurlaut, muss keine weitere Spur geprüft werden.

(3) Zu bewerten ist die in Summe der Arbeitspunkte beste Spurarbeit. Eine Zusammenstellung der Teilergebnisse aus mehreren geprüften Spurarbeiten ist nicht zulässig.

Schwierigkeitsgrade (SG)

(1) Der Schwierigkeitsgrad der Arbeitsbedingungen ist von den Richtern vor jeder Bewertung der Leistung eines Hundes neu festzulegen.

SG I: niedriger Bewuchs, einheitliche Bodenstruktur, feuchter Boden, ruhiges Wetter mit nur leichtem Wind oder kein Regen

SG II: wechselnder Bewuchs, unterschiedliche Bodenstrukturen, Wind, Regen, Trockenheit oder leichter Frost

SG III: starke Hitze bzw. Frost und extreme Trockenheit, gefrorener Boden, geringer bis vollständig fehlender Bodenbewuchs und starker Wind oder strömender Regen.

§ 6.2.1 Spurwille

(1) Der Spurwille zeigt das Bemühen des Hundes die aufgenommene Spur des nicht bzw. nicht mehr sichtigen Hasen zu arbeiten und voranzubringen. Hat der Hund die Spur verloren, soll er bemüht sein, diese durch Kreisen und Bögen wieder zu finden und weiter zu arbeiten.

SG	Spurwille			
	bis 300 m	300 m bis 500 m	500 m bis 800 m	über 800 m
I	0	1 – 3	4 – 5	6 – 8
II	0 – 1	2 – 5	6 – 7	8
III	0 – 2	3 – 6	7 – 8	8

Note 9: Für eine außergewöhnliche, weit über die Anforderungen der Note 8 hinausgehende Leistung.

§ 6.2.2 Spursicherheit

(1) Die Spursicherheit ist die Fähigkeit des Hundes, sein Arbeitstempo der Schwierigkeit der Spur und der Leistungsfähigkeit seiner Nase anzupassen. Das sichere Halten der aufgenommenen Spur des nicht bzw. nicht mehr sichtigen Hasen über eine lange Strecke ist von wesentlicher Bedeutung für die Bewertung des Faches.

SG	Spursicherheit			
		Der Hund kann von Beginn an der Spur nicht sicher folgen. Die Zeit, die der Hund zum Wiederfinden der Spur benötigt, ist länger als die eigentliche Arbeitszeit auf der Spur.	Der Hund folgt anfangs sicher der Spur. Im Verlauf der Arbeit zeigen sich größere Unsicherheiten, bei denen der Hund mehrfach deutlich von der Spur abkommt. Verleitungen werden über längere Strecken angenommen.	Der Hund folgt sicher der Spur. Im Verlauf der Arbeit zeigen sich geringe Unsicherheiten, bei denen der Hund mehrfach von der Spur abkommt sich jedoch zügig korrigiert, die Spur sucht und weiter arbeitet. Verleitungen folgt der Hund, korrigiert sich jedoch selbst.
I	1	2 – 3	4 – 5	6 – 8
II	1 – 2	3 – 4	5 – 6	7 – 8
III	2	3 – 5	6 – 7	8

§ 6.2.3 Laut

§ 6.2.3.1 Spurlaut

(1) Der Hund soll sobald er die Spur aufgenommen hat, in kurzer regelmäßiger Folge mit klarer und kräftiger Stimme ausdauernd Laut geben.

(2) Beim Übergang vom Sicht- zum Spurlaut ist darauf zu achten, den Spurlaut ausschließlich dann zu beurteilen, wenn kein Sichtkontakt zwischen dem Hund und dem angejagten Wild besteht.

SG	Spurlaut				
	stumm	schwacher und undeutlicher Laut setzt spät ein, die Folge wird oft und lange unterbrochen	eher schwacher Laut setzt zügig ein, die Folge wird jedoch öfter in kurzen Abständen unterbrochen	kräftiger und deutlicher Laut setzt spät ein, die Folge wird unregelmäßig lange unterbrochen	kräftiger und deutlicher Laut setzt zügig ein; die Folge hält an solange der Hund die Spur arbeitet
I	0	1	2 – 4	5 – 6	7 - 8
II	0	1 – 2	3 – 4	5 – 7	8
III	0	1 – 3	4 – 5	6 – 7	8

§ 6.2.3.2 Sichtlaut

(1) Hunde, die nicht spurlaut sind, müssen im Rahmen der AZP auf Laut am Wild geprüft werden. Die Beurteilung kann an Fuchs, Hase sowie allen Schalenwildarten erfolgen. Eine Feststellung im Rahmen der Prüfung des Verhaltens am Schwarzwild ist möglich. Sobald der Hund Sichtkontakt zum Wild hat, muss er in kurzer regelmäßiger Folge Laut geben. Die Bewertung des Sichtlantes erfolgt mit maximal **2 Arbeitspunkten**.

(2) Hunde, die auch bei Sichtkontakt keinen Laut geben, werden mit **0 Arbeitspunkten** bewertet.

§ 6.2.3.3 Waidlaut

(1) Waidlaut äußert sich durch ständiges Lautgeben. Zeigt ein Hund im Rahmen der Prüfung Ansätze dieses Fehlers, so ist die Beobachtung sorgfältig auf spur- und fährtenfreiem Gelände zu überprüfen. Bestätigt sich dabei der Waidlaut, so ist dies schriftlich zu erläutern. Waidlaute Hunde erhalten im Fach Laut 0 Arbeitspunkte.

§ 6.3 Schussfestigkeit

(1) Die Schussfestigkeit wird im offenen Gelände oder in lichten Altholzbeständen geprüft. Während der Hund frei läuft oder sucht, sind in seiner Nähe (30 bis 50 m), auf Anweisung des Richterobmanns, vom Hundeführer mindestens zwei Schrotschüsse abzugeben.

(2) Lässt sich das Verhalten des Hundes nicht eindeutig beurteilen, so ist die Prüfung der Schussfestigkeit frühestens nach 30 min einmal zu wiederholen.

Bewertung	Beschreibung
schussfest	Auf die abgegebenen Schüsse zeigt der Hund keine nennenswerte ängstliche Reaktion.
schussempfindlich	Der Hund sucht in Reaktion auf den Schuss hin Schutz, löst sich aber innerhalb von 5 Minuten von seinem Hundeführer und setzt die Arbeit fort.
schussscheu	Der Hund zeigt in Reaktion auf den Schuss eindeutige Zeichen der Angst, entzieht sich dem Einwirkungsbereich seines Führers und verweigert länger als 5 min die Arbeit.

FK B - Stöbern - Verhalten am Schwarzwild / Verhaltensprüfung

§ 6.4 Stöbern - Verhalten am Schwarzwild

(1) Der Hund ist an dem vom Richterobmann bestimmten Platz zur Suche zu schicken. Der Führer darf ihm danach ohne Aufforderung des Richterobmanns nicht folgen bzw. weiter anrücken.

(2) Der Hund soll selbstständig und ohne Selbstgefährdung ausdauernd, druckvoll und laut am Schwarzwild arbeiten und dieses in Bewegung bringen. Die Bewertung erfolgt ab dem ersten Wildkontakt.

(3) Note 9 Für eine außergewöhnliche Leistung, die erheblich über den Anforderungen für die Noten 7 - 8 liegt.

Note 7 - 8 Der Hund bringt das Schwarzwild nach dem Finden zügig und durch energische Arbeit in Bewegung bzw. bedrängt es hart und ausdauernd. Er stellt und bindet wiederholt mit sehr gutem Laut. Das Schwarzwild muss mehrfach und eindeutig auf die Aktionen des Hundes reagieren. Die Arbeitszeit am Stück ohne Unterbrechung liegt deutlich über den Anforderungen für eine gute Arbeit.

Note 5 - 6 Der Hund arbeitet nach dem Finden mit gutem Laut. Das Schwarzwild reagiert deutlich auf den Druck des Hundes. Die Arbeitszeit am Wild ohne Unterbrechung sollte mind. 3 Minuten betragen. Kurze Kontaktaufnahmen des Hundes zum Führer sind erlaubt. Danach muss der Hund die Arbeit unverzüglich wieder aufnehmen.

Note 3 - 4 Der Hund arbeitet nach dem Finden selbstständig am Schwarzwild, zeigt jedoch Respekt und verbellt. Er kann das Wild nicht in Bewegung bringen und unterbricht mehrfach die Arbeit. Die ununterbrochene Arbeitszeit beträgt weniger als 3 Minuten.

Note 1 - 2 Der Hund bedarf zum Finden des Schwarzwildes der Unterstützung und/oder sucht nach dem Finden mehrfach längeren Führerkontakt und muss erneut geschickt werden. Der Hund arbeitet nicht die gesamte Zeit am Stück oder verbellt nur mit schwachem Laut.

Note 0 Der Hund arbeitet trotz Unterstützung durch den Hundeführer nicht am Schwarzwild bzw. gibt keinen Laut.

§ 6.5 Verhaltensprüfung

(1) Im Laufe der Prüfung ist der Hund an übersichtlicher Stelle an einer mindestens 3 m langen Leine angebunden abzulegen. Nach einiger Zeit nähern sich 2-3 dem Hund bisher nicht bekannte Personen in normaler Art und Weise. Folgende Verhaltensmuster können festgestellt werden und sind festzuhalten:

1. *selbtsicher*
2. *neutral bis freundlich ohne rückweichen*
3. *ängstlich und scheu*
4. *aggressiv*

§ 6.6 Allgemeiner Gehorsam

(1) Die Beurteilung erfolgt während der gesamten Prüfung. Das Prüfungsergebnis wird als „gehorsam“ oder „mit Beanstandungen“ festgestellt. Zu beanstandende Verhaltensweisen sind im Prüfungszeugnis zu benennen.

§ 7 Fährtenlautprüfung (FLP)

(1) Wesensfesten Hunden die Defizite im Spurlaut an Hase oder Fuchs aufweisen, soll die Möglichkeit eingeräumt werden, den Fährtenlaut am Schalenwild bei einer gesonderten Prüfung nachzuweisen.

(2) Der Hund ist nach Möglichkeit an einem einzelnen Stück Schalenwild zu prüfen.

Die Bewertung des Fährtenlautes darf nur dann erfolgen, wenn kein Sichtkontakt zwischen Hund und angejagtem Wild besteht.

Schwierigkeitsgrade (SG)

(1) Der Schwierigkeitsgrad der Arbeitsbedingungen ist von den Richtern vor jeder Bewertung der Leistung eines Hundes neu festzulegen.

SG I: feuchter Boden, ruhiges Wetter, kein Regen oder max. leichter Wind

SG II: Wind, Regen, Trockenheit oder leichter Frost

SG III: starke Hitze und extreme Trockenheit bzw. strenger Frost, starker Wind bzw. strömender Regen oder tief gefrorener Boden (Barfrost)

SG	Fährtenlaut				
	stumm	schwacher und undeutlicher Laut, setzt spät ein, die Folge wird oft und lange unterbrochen	eher schwacher Laut setzt zügig ein, die Folge wird jedoch öfter in kurzen Abständen unterbrochen	kräftiger und deutlicher Laut setzt spät ein, die Folge wird unregelmäßig lange unterbrochen	kräftiger und deutlicher Laut setzt zügig ein; die Folge hält an solange der Hund die Fährte arbeitet
I	0	1	2 – 4	5 – 6	7 - 8
II	0	1 – 2	3 – 4	5 – 7	8
III	0	1 – 3	4 – 5	6 – 7	8

§ 8 Schweißprüfung (SP)

§ 8.1 Anlegen der Fährten

(1) Die Kunstfährten können nach folgenden Verfahren angelegt werden:

Herstellung einer künstl. Schweißfährte:

Auf 800 m Fährtenlänge dürfen höchstens 250 ml Schweiß und Verweiserstücke verwendet werden. Die Fährten können im Tupf- oder Tropfverfahren hergestellt werden.

Herstellung einer Fährtenschuhfährte:

Verwendet werden Schweiß, Schalen und Verweiserstücke (frisch oder frisch eingefroren) vom gleichen Stück. Auf 800 m Fährtenlänge dürfen höchstens 100 ml Schweiß verwendet werden. Vom Anschuss an, wird auf den ersten 100 m der Fährtenschuhfährte zusätzlich Schweiß gespritzt. Danach wird dieser nur in die Wundbetten eingebracht. Erst auf den letzten 100 m der Fährte wird wieder zusätzlich Schweiß gespritzt.

(2) Die Fährten müssen im Wald gelegt werden und können vom Anschuss etwa 100 m über offenes Gelände verlaufen. Zur Herstellung der Fährten dürfen nur Hochwildschweiß (ohne chemische Zusätze) bzw. –schalen verwendet werden.

(3) Der Fährtenleger muss beim Legen der Fährte als Letzter gehen. Das Ende der Fährte wird für den Wildträger eindeutig (z.B. Fährtennummer), jedoch für den Hundeführer nicht sichtbar gekennzeichnet. Wenn erforderlich, ist die Markierung sofort nach dem Auslegen des Suchenstücks zu entfernen.

(4) Die Mindestlänge der Fährten beträgt 800 m. Der Anschuss ist mit ausreichend Schusszeichen (z.B. Schnitthaar, Knochensplitter bzw. Schweiß) zu versehen. Die Fährte soll durch wechselnden Bewuchs führen und zwei annähernd rechtwinklige Haken enthalten.

(5) Im Fährtenverlauf sind 2 Wundbetten anzulegen (Festtreten des Bodens kombiniert mit Schusszeichen). Die Stehzeit der Fährte sollte mindestens 20 Stunden betragen.

(6) Um dem Hund das Verweisen von Pirschzeichen zu ermöglichen sind außerhalb der Wundbetten noch 4 weitere Verweiserpunkte anzulegen. Hierfür werden Lungenstückchen / geronnener Schweiß / Knochensplitter o. ä. in die Fährte gelegt.

(7) Der Abstand zwischen den einzelnen Fährten sollte 150 m nicht unterschreiten. Unabhängig davon muss gewährleistet sein, dass das arbeitende Gespann nicht auf benachbarte Fährten gelangen kann.

(8) Auf einer Prüfung dürfen nur Schweiß bzw. Schalen der gleichen Wildart verwendet werden. Als Suchenstück sollte ein Stück bzw. eine Decke, Haupt etc. von der Hochwildart verwendet werden, mit deren Schweiß bzw. Schalen die Fährte angelegt wurde.

- (9) Beim Legen der Fährte muss ein Richter der später prüfenden Richtergruppe anwesend sein. Die Richtergruppe muss während der Prüfung genau über den Fährtenverlauf orientiert sein.
- (10) Etwa nötige Markierungen sind so anzubringen, dass sie nur für die Richter erkennbar sind. Der Schützenstand ist mit einem Zettel auf dem die Nummer der Fährte und die Gruppe, sowie der Tag und die Uhrzeit verzeichnet sind, zu der mit dem Legen der Fährte begonnen wurde, zu versehen.
- (11) Beim Legen der Fährten darf kein Schnee liegen.

§ 8.2 Schweiß-/Fährtenarbeit

- (1) Zu leisten ist reine Riemenarbeit. Hund und Führer müssen völlig selbständig zum Stück gelangen. Die Richter folgen im angemessenen Abstand dem Gespann, auch wenn die Fährte verlassen wurde. Von den Richtern werden keine Hilfestellungen gegeben.
- (2) Der Obmann der Richtergruppe weist den Hundeführer vom Schützenstand aus in Richtung des Anschusses ein. Dieser muss sich in mind. 20 m Entfernung vom Stand befinden. Die grobe Fluchtrichtung des beschossenen Stückes ist dem Hundeführer ebenfalls anzuzeigen.
- (3) Der Hund soll den Anschuss finden und deutlich verweisen. Findet oder verweist der Hund den Anschuss nicht, muss er selbstständig die Fährte finden und die Arbeit aufnehmen.
- (4) Meldet der Hundeführer Pirschzeichen, so nehmen die Richter dies lediglich zur Kenntnis, ohne dem Führer Bestätigung zu geben, ob er sich auf der Fährte befindet oder nicht.
- (5) Kommt ein Hund von der Fährte ab, ohne das er sich nach einem Abstand von höchstens 80 m zur Fährte selbst verbessert oder der Führer aus eigenem Entschluss mit dem Hund vor- oder zurückgreift, so haben die Richter ihm mit einem Rückruf die Tatsache des Abkommens mitzuteilen. Das Gespann muss sich in diesem Falle und beim Vor- oder Zurückgreifen die Fährte selbst wieder suchen. Nur Pirschzeichen oder markante Punkte, die der Hundeführer als solche gemeldet hat, sind ihm von den Richtern zu zeigen, falls er darauf zurückgreifen will. Die Richter bleiben auch dann zusammen und folgen im angemessenen Abstand.
- Jeder Rückruf mindert die Benotung der Arbeit um eine Preisklasse.
- (6) Nach dreimaligem Rückruf ist die Arbeit von den Richtern zu beenden, das Prüfungsergebnis im Fach Schweiß- bzw. Fährtenarbeit ist dann mit 0 AP zu bewerten und damit „nicht bestanden“.
- (7) Bei Gespannen, deren Leistungen nicht genügen, können die Richter die Arbeit vorzeitig beenden.
- (8) Liegen zum Prüfungsende mehrere Leistungen in der gleichen Preisklasse, erfolgt eine qualitative Reihung, beginnend der besten Leistung nach a, b, c... .

§ 9 Gebrauchsprüfung (GP)

§ 9.1 Allgemeines

- (1) Die GP ist eine Leistungsprüfung. Alleiniger Maßstab sind die Leistungen des zu prüfenden Hundes in den einzelnen Fächern. Der Hund soll während der Prüfung zeigen, dass er die Anforderungen, die an ihn in der Jagdpraxis gestellt werden, erfüllt.
- (2) Die Ergebnisse einer vorab erfolgreich absolvierten SP, VSwP oder VFSP können zur GP übernommen werden.
- (3) Hat der Hund vorher eine SP erfolgreich absolviert, wird das bei dieser erreichte Prüfungsergebnis im Fach Schweißarbeit wie folgt bewertet:
- I. Preis = 7 AP;
 - II. Preis = 5 AP und
 - III. Preis = 2 AP.
- (4) Für eine vorher erfolgreich absolvierte VswP/VFSP erhält der Hund für einen
- I. Preis = 8 AP, einen
 - II. Preis = 6 AP und einen
 - III. Preis = 3 AP.
- (5) Zum Bestehen der GP muss in den Prüfungsfächern die jeweils geforderte Mindestpunktzahl für einen dritten Preis erbracht werden. Ausgenommen hiervon ist das Jagdverhalten bei der Waldsuche (§ 9.4.2), wenn der Hund bei der Waldsuche keinen Wildkontakt hatte.
- (6) Hunde, die sich während der Prüfung als „schussscheu“ erweisen, können diese nicht bestehen.

§ 9.2 Schweißarbeit

- (1) Die Herstellung der Fährte(n) erfolgt gemäß § 8. Jedoch auf mind. 600m Fährtenlänge.
- (2) Können auf Grund unvorhersehbarer Schneelage keine Kunstfährten angelegt werden, ist eine Prüfung des Faches Schweißarbeit zum ausgeschriebenen Prüfungstermin nicht möglich!
- (3) In diesem Fall, ist das Fach Schweißarbeit innerhalb von 6 Monaten nach dem ausgeschriebenen Prüfungstermin zu prüfen. Für diese Nachprüfung gelten keine zeitlichen Einschränkungen (Setz- und Brutzeiten). Ein zusätzliches Nenngeld wird nicht erhoben.

§ 9.3 Gehorsam

§ 9.3.1 Allgemeiner Gehorsam

(1) Den Kommandos des Führers muss der Hund Folge leisten und darf sich nicht aus dem Einwirkungsbereich des Hundeführers entziehen. Das Verhalten des Hundes ist über den gesamten Prüfungsablauf zu beobachten.

§ 9.3.2 Verhalten auf dem Stand

(1) Es wird das Verhalten des Hundes während einer simulierten Jagd geprüft. Die Hundeführer werden hierzu mit mindestens 50 m Abstand in Reihe entlang eines Waldweges abgestellt. Richter / Helfer drücken das Gelände entlang der Hundeführer unter Rufen durch. Während des Treibens muss jeder Hundeführer einmal schießen. Der Hund darf sich am Stand z.B. durch Laut geben oder zerran an der Leine, nicht jagdstörend verhalten.

§ 9.3.3 Leinenführigkeit

(1) In diesem Fach soll gezeigt werden, dass der Hund ein gehorsamer Begleiter des Jägers ist. Das Fach Leinenführigkeit wird in einem dichteren Bestand geprüft. Der Hund soll seinen Führer angeleint begleiten. Er soll sich der Gangart des Hundeführers anpassen, ihn nicht behindern und jedem Richtungswechsel folgen. Laute Kommandos und intensive Führereinwirkung mindern die Punktezahl. Die Beobachtungen, welche die Richter im Verlaufe der Prüfung hinsichtlich des Benehmens der Hunde an der Leine machen, sind bei der Beurteilung dieses Faches zu berücksichtigen.

§ 9.3.4 Pirschen

(1) Das Fach Pirschen wird auf einer Schneise oder in einem Bestand mit guter Beobachtungsmöglichkeit für die Richter durchgeführt. Beim Pirschen soll der Führer mindestens 3 mal stehen bleiben und eine Beobachtung vortauschen, dabei soll der Hund verharren, sich setzen oder nieder tun. Der Führer darf nicht behindert werden.

(2) Entsprechende Fehlverhalten und Behinderungen (Laute Kommandos des Hundeführers, in die Leine springen, Hund will in andere Richtung als der Hundeführer....) haben Punktabzüge zur Folge. Der Hund kann seinen Führer frei oder angeleint auf der Pirsch begleiten. Angeleint pirschende Hunde können max. **6 Arbeitspunkte** erhalten.

§ 9.3.5 Ablegen

(1) Der Hundeführer legt seinen Hund im Anschluss an das Pirschen (9.3.4.) an einer von den Richtern vorgegebenen Stelle ab und entfernt sich, so dass er vom Hund nicht eräugt und nicht gewittert werden kann. Auf Anweisung des Richterobmanns werden zwei Schüsse abgegeben.

Die Gesamtarbeitszeit soll ca. 5 Minuten betragen. Der Hund kann frei oder aus Gründen der Sicherheit fest angeleint an einem Baum oder einem anderen, vom Hund nicht zu bewegendem, Gegenstand abgelegt werden. Angeleint abgelegte Hunde können maximal **5 Arbeitspunkte** erhalten.

(2) Dem frei abgelegten Hund ist die Halsung abzunehmen, nur eine Warnhalsung darf am Hund verbleiben. Der Hund soll sich während der gesamten Arbeitszeit nicht jagdstörend verhalten. Winseln führt zu Punktabzug. Hunde, die laut bellen bzw. sich weiter als 5 m vom Platz entfernen, werden mit **0 Arbeitspunkten** bewertet und können die Prüfung nicht bestehen.

§ 9.4 Waldsuche

(1) Die Waldsuche wird in größeren Waldbeständen, dicht bestocktem Ödland oder anderem deckungsreichen Gelände durchgeführt, sie ist weder ein ausdauerndes Hetzen noch eine Brackenjagd im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 16 Bundesjagdgesetz (BJagdG).

(2) Der Prüfungsbereich ist vorher sorgfältig auszuwählen und mit einer ausreichenden Zahl von Richtern und zuverlässigen Beobachtern so abzusetzen, dass in jedem Fall die Arbeit des Hundes von mehreren dieser Personen beobachtet werden kann. Jeder Hund wird einzeln in einem Prüfungsgebiet zur Suche geschickt und soll ein ausgeprägtes Interesse bei der Waldsuche zeigen. Unterstützend ist zur Beurteilung der Einsatz von Hilfsmitteln (z.B. Halsbandsendern etc.) möglich. Über die Anwendung entscheidet ausschließlich der Prüfungsleiter in Absprache mit den beteiligten Verbandsrichtern.

(3) Die Prüfung kann auch im Rahmen einer Drückjagd erfolgen. In diesem Fall müssen die Hunde deutlich sichtbar unterschiedlich gekennzeichnet sein und sind in einem Abstand von wenigstens 500 m zueinander zur Suche zu schicken.

Im Prüfungsbereich dürfen zur Zeit der Prüfung der Waldsuche keine Treiber und nur die zu prüfenden Hunde eingesetzt werden.

§ 9.4.1 Art der Suche

(1) Nachdem der Hund zur Suche geschickt wurde, verbleibt der Führer mit einem Richter auf dem Stand. Dieser Richter entscheidet, ob und wann dem Hund zu folgen ist (z.B. bei anhaltendem Standlaut) bzw. wann der Hund zurückgerufen werden soll. Der Prüfungsbereich soll vom Hund weit ausholend, gründlich und ausdauernd nach Wild abgesucht werden.

(2) Zum Bestehen der Prüfung muss jeder Hund mindestens 15 Minuten reine Waldsuche zeigen, während der Suche darf er kurzen Kontakt zu seinem Führer halten. Für eine Bewertung im ersten Preis muss der Hund über einen Zeitraum von 30 Minuten zweifelsfrei passioniert suchen bzw. laut am Wild jagen. Findet der Hund trotz intensiver Suche im Prüfungszeitraum kein Wild, so ist die gezeigte Leistung als Art der Suche ohne Wildkontakt zu bewerten.

§ 9.4.2 Jagdverhalten bei der Waldsuche

(1) Gefundenes Wild soll der Hund durch lautes und anhaltendes Jagen zum Verlassen des Einstandes zwingen und es möglichst vor die Schützen bringen. Wird das Wild vor dem Hund nicht flüchtig, so muss er es ausdauernd und mit anhaltendem Laut stellen. Die Art des Lautes bei der Waldsuche ist im Prüfungszeugnis zu dokumentieren. Kann die Art des Lautes nicht eindeutig festgestellt werden, so ist diese als fraglich zu vermerken.

(2) Der Hund soll vorrangig am Schwarzwild jagen. Können die Richter bei der Waldsuche eindeutig beobachten, dass der Hund an Schwarzwild jagt, werden die zur Bewertung der Leistung in diesem Fach vergebenen Arbeitspunkte mit der Fachwertziffer 6 multipliziert. Das gilt auch wenn der Hund an krankem Wild jagt und dieses durch die Arbeit des Hundes zur Strecke kommt!

(3) Jagt der Hund an anderem Wild, werden die erteilten AP zur Feststellung des Prüfungsergebnisses, mit der Fachwertziffer 4 multipliziert.

(4) Wird bei der Prüfung des Faches Waldsuche von mindestens 2 Verbandsrichtern beobachtet, dass ein Hund Schwarzwild wissentlich ignoriert bzw. ihm ausweicht, so kann dieser die Prüfung nicht bestehen.

(5) Erfüllt der Hund die gemäß § 4 geforderten Bedingungen für die Prüfung des Fährtenlautes am Schalenwild, so kann dieser gemäß den Festlegungen in dieser Prüfungsordnung bei der GP zusätzlich beurteilt werden.

(6) Findet der Hund im Prüfungsgebiet trotz intensiver Suche im vorgegebenen Zeitraum kein Wild, so kann in diesem Fall das Jagdverhalten nicht geprüft werden. Das Prüfungsergebnis ist mit „n. g.“, die Art des Lautes als „fraglich“ im Prüfungszeugnis zu vermerken.

§ 9.4.3 Orientierung

(1) Der Hund muss sich im Gelände selbstständig orientieren können. Nach dem Anjagen von Wild, muss er auch aus größerer Entfernung selbstständig zu seinem Hundeführer zurückfinden. Es ist bei der Bewertung dieses Faches darauf zu achten, dass leistungsstarke Hunde, um Wild zu finden, oft weitere Strecken zurücklegen und sich damit auch weiter vom Hundeführer entfernen. Als Zeichen der verlorenen Orientierung des Hundes kann bewertet werden, wenn der Hund im Prüfungsgelände langanhaltend winselnd oder heulend nach seinem Hundeführer sucht.

(2) Der vom Stand aus zur Suche geschickte Hund muss im angemessenen Zeitraum, mindestens jedoch bis zu Ende des Prüfungstages, zum Stand des Hundeführers zurückkehren. Mindernd bewertet wird, wenn der Hund weiter jagt und zum Ende der Jagd an den Ausgangspunkt der Suche (z.B. Auto des Hundeführers) zurückkehrt. Hunde, die bis zum Ende des Prüfungstages nicht zurück sind, scheidet aus der Prüfung aus, Ausnahme: der Hund arbeitet krankes oder altkrankes Wild.

§ 10 Einspruchsregelung

(1) Für die Prüfungen des SBV gilt die Einspruchsordnung des JGHV (→ **Anlage 8**) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Leistungszeichen „Natur“

§ 11.1 Allgemeines

(1) Im praktischen Jagdbetrieb können Nachweise erbracht werden, die die Schwarzwildbracke als Schweißhund oder einen zur Schwarzwildjagd besonders geeigneten Hund herausstellen. Nur einem nach dem Gesetz **jagdlich brauchbaren** Hund kann ein Leistungszeichen „Natur“ bestätigt werden.

(2) Die Leistungen müssen vor einem Verbandsrichter und einem sachverständigen Zeugen, der Jäger sein muss, erbracht und von diesen auf dem entsprechenden Formblatt (→ **Anlagen 9 und 10**) dokumentiert werden. Beide Leistungszeichen können auch bei einer Arbeit erworben werden. Die Vergabe der Leistungszeichen erfolgt durch den SBV und wird im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

§ 11.2 Schweiß „Natur“ (SwN)

(1) Zu bewerten ist eine mindestens 600 m lange Nachsuche auf Schalenwild mit einer Stehzeit von mehr als 4 Stunden. Bei Schneelage kann die Arbeit des Hundes auf der natürlichen Wundfährte nur anerkannt werden, wenn auf die Fährte eine Neue gefallen ist. Das Leistungszeichen wird nur vergeben, wenn das Stück im Zuge der Nachsuche zur Strecke kommt.

§ 11.3 Schwarzwild „Natur“ (S)

(1) Die Wesensfestigkeit am Schwarzwild kann entweder anlässlich einer Nachsuche oder während der Jagdpraxis nachgewiesen werden. Der alleine zur Suche geschickte Hund soll Schwarzwild von mindestens 20 kg Wildbretgewicht (aufgebrochener Zustand) selbstständig finden, mindestens 10 min anhaltend mit gutem Laut stellen bzw. das Schwarzwild vor die Schützen bringen. Es muss eindeutig zu beobachten sein, dass das Schwarzwild den Einstand auf Grund der alleinigen Arbeit dieses Hundes verließ. Arbeitet der Hund an krankem Wild, muss dieses zur Strecke kommen, damit das Leistungszeichen vergeben werden kann.

§ 12 Gültigkeit

(1) Die Prüfungsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.09.2013 beschlossen und tritt zum **01.01.2014** in Kraft. Nach In-Kraft-Treten verlieren alle bisherigen Prüfungsordnungen des SBV ihre Gültigkeit.



Nennformular

Meinen Hund

Name des Hundes	Geschlecht	Wurftag	ZB-Nummer

möchte ich

Vor- und Nachname Hundeführer	Adresse Hundeführer

Tel. mobil	Tel. Festnetz	Email-Adresse

<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
SBV-Mitglied*	seit

zu folgender Prüfung

Veranstalter (i. d. R. Regionalgruppe)	Datum	Prüfungsort

mit folgenden Inhalten anmelden*

Anlagenzuchtprüfung (AZP)	Wiederholung*: ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
----------------------------------	---

- AZP komplett
- nur Fachkombination **A** - Spurarbeit/Schussfestigkeit
- nur Fachkombination **B** - Verhalten am Schwarzwild/Wesenstest

Gebrauchsprüfung (GP)

- Prüfung komplett
- nur Fachkombination Gehorsam/Waldsuche (§ 9.3 und 9.4)

<input type="checkbox"/> Fährtenlautprüfung
--

<input type="checkbox"/> Schweißprüfung
--

Mit Abgabe der Nennung erkenne ich die Bestimmungen der Prüfungsordnung des SBV (PO) an. Mir ist bekannt, dass eine Prüfungsnennung nur dann gültig ist, wenn **bis zum Nennschluss**

- 1.) die Nennung inklusive aller in der PO geforderten Anlagen bei dem in der Ausschreibung genannten Ansprechpartner und
- 2.) das Nenngeld auf dem in der Ausschreibung genannten Konto eingegangen ist.

Folgende Anlagen lege ich bei:*

- Kopie der Ahnentafel des zu prüfenden Hundes
- Nachweis über die Einzahlung des Nenngeldes**
- Kopie der Prüfungszeugnisse bereits geprüfter Fachkombinationen (AZP)
- bei der Nennung zur GP der Nachweis über lautes Jagen und die Schussfestigkeit
- bei Nennung zur Fährtenlautprüfung, die Unterlagen für die mögliche Zuchtzulassung sowie eine Kopie der AZP Prüfungszeugnisse
- Kopie des Prüfungszeugnisses der best. SP, VSWP oder VFSP (sofern das Ergebnis in die GP übernommen werden soll)
- _____

Datum/Unterschrift

* Zutreffendes bitte ankreuzen!

** soweit erforderlich (siehe Finanzordnung SBV)

**ANLAGENZUCHTPRÜFUNG**

-Prüfungszeugnis-

- Fachkombination **A** (Spurarbeit/Schussfestigkeit)
 Fachkombination **B** (Stöbern - Verhalten am Schwarzwild/Verhaltensprüfung)

Geprüfte FK bitte ankreuzen;

alle nicht geprüften Fächer sind mit dem Eintrag „n. g.“ zu kennzeichnen!

Name des Hundes: _____ Geschlecht: _____

Rasse: _____ Zucht-Nr.: _____ Wurfstag: _____

Hundeführer: _____

Prüfungstag: _____ Prüfungsort: _____

Prüfungsfächer	Arbeitspunkte
Spurwille (§ 6.2.1)	
Spursicherheit (§ 6.2.2)	
Spurlaut (§ 6.2.3.1)	
Sichtlaut (§ 6.2.3.2)	
Stöbern und Verhalten am Schwarzwild (§ 6.4)	
Summe:	

Wert der Arbeitspunkte	
hervorragend	= 9
sehr gut	= 7 - 8
gut	= 5 - 6
genügend	= 3 - 4
mangelhaft	= 1 - 2
ungenügend	= 0
nicht geprüft	= n. g.

Art des Lautes
(§ 6.2.3):

-
- spurlaut
-
- sichtlaut
-
- stumm
-
- waidlaut

Schussfestigkeit
(§ 6.3):

-
- schussfest
-
- schussempfindlich
-
- schussscheu

Verhaltensprüfung
(§ 6.5):

-
- selbstsicher
-
- neutral bis freundlich ohne Rückweichen
-
- ängstlich und scheu
-
- aggressiv

Allgemeiner Gehorsam
(§ 6.6):

-
- gehorsam
-
- mit Beanstandungen (schriftl. benennen!):

Besondere Verhaltensweisen:

-
- schreckhaft
-
- nervös
-
- Wildscheue
-
-
- Scheue gegenüber Fremden
-
- Handscheue gegenüber Führer

Begründung gem. § 5 / Bemerkungen und Feststellungen:

Vereinsstempel

Prüfungsleiter_____
Richter_____
Richter_____
Richter



ANLAGENZUCHTPRÜFUNG

-Zusammenfassendes Prüfungszeugnis-

Name des Hundes: _____ Geschlecht: _____

Rasse: _____ Zucht-Nr.: _____ Wurfstag: _____

Hundeführer: _____

abschließender Prüfungstag: _____ Prüfungsort: _____

Prüfungsfächer	Arbeitspunkte
Spurwille (§ 6.2.1)	
Spursicherheit (§ 6.2.2)	
Spurlaut (§ 6.2.3.1)	
Sichtlaut (§ 6.2.3.2)	
Stöbern und Verhalten am Schwarzwild (§ 6.4)	
Summe:	

Wert der Arbeitspunkte	
hervorragend	= 9
sehr gut	= 7 - 8
gut	= 5 - 6
genügend	= 3 - 4
mangelhaft	= 1 - 2
ungenügend	= 0
nicht geprüft	= n. g.

Art des Lautes (§ 6.2.3): spurlaut sichtlaut stumm waidlaut

Schussfestigkeit (§ 6.3): schussfest schussempfindlich schussscheu

Verhaltensprüfung (§ 6.5): selbstsicher neutral bis freundlich ohne Rückweichen ängstlich und scheu aggressiv

Allgemeiner Gehorsam (§ 6.6): gehorsam mit Beanstandungen (schriftl. benennen!):

Besondere Verhaltensweisen: schreckhaft nervös Wildscheue

Scheue gegenüber Fremden Handscheue gegenüber Führer

Bemerkungen und Feststellungen:

Anlagen (FK A bzw. B; schriftl. Begründungen gem. § 5):

Vereinsstempel

Prüfungsleiter (Datum/Unterschrift)



FÄHRTENLAUT am Schalenwild -Prüfungszeugnis-

Ort der Prüfung: _____ Tag der Prüfung: _____

Name des Führers: _____

Name des Hundes: _____

Rasse: _____ Zucht.-Nr.: _____ Wurfstag: _____

Prüfungsfach	Arbeitspunkte
Fährtenlaut am Schalenwild (§ 7)	

Wert der Arbeitspunkte	
hervorragend	= 9
sehr gut	= 7 - 8
gut	= 5 - 6
genügend	= 3 - 4
mangelhaft	= 1 - 2
ungenügend	= 0
nicht geprüft	= n. g.

Art des Lautes (§§ 6.2.3 u. 7): fährtenlaut am Schalenwild sichtlaut stumm waidlaut

Besondere Verhaltensweisen: schreckhaft nervös Wildscheue

Scheue gegenüber Fremden Handscheue gegenüber Führer

Bemerkungen und Feststellungen:

Vereinsstempel

Prüfungsleiter

Richter

Richter

Richter



GEBRAUCHSPRÜFUNG -Prüfungszeugnis-

Ort der Prüfung: _____ Tag der Prüfung: _____

Name des Führers: _____

Name des Hundes: _____

Rasse: _____ Zuchtb.-Nr.: _____ Wurfstag: _____

Arbeitspunkteskala	Prüfungsfächer	Mindestpunkte für die Preise			Arbeitspunkte (AP)	Fachwertziffer (FWZ)	Punkte (AP x FWZ)
		I.	II.	III.			
hervorragend = 9 sehr gut = 7 – 8 gut = 5 – 6 genügend = 3 – 4 mangelhaft = 1 – 2 ungenügend = 0 nicht geprüft = n. g.	Riemenarbeit (§ 9.2 und § 8.2)	7	4	1		6	
	Allgemeiner Gehorsam (§ 9.3.1)	5	3	1		2	
	Verhalten auf dem Stand (§ 9.3.2)	5	3	1		1	
	Leinenführigkeit (§ 9.3.3)	5	3	1		1	
	Pirschen (§ 9.3.4)	5	3	1		1	
	Ablegen (§ 9.3.5)	5	3	1		2	
	Art der Suche (§ 9.4.1)	7	4	1		5	
Jagdverhalten bei der Waldsuche (§ 9.4.2)	Schwarzwild***	7	4	1		6	
	Sonst. Wild***	7	4	1		4	
Jagdverhalten bei der Waldsuche (§ 9.4.2)	Orientierung (§ 9.4.3)	7	4	1		5	
	Fährtenlaut am Schalenwild** (§ 7)						
	Gesamtpunktzahl:						

* Das Prüfungsergebnis übernommener Schweißprüfungen wird gemäß § 9.1 bewertet
 ** Eine Bewertung des Fährtenlautes am Schalenwild (§ 7) erfolgt nur wenn die in § 4 geforderten Bedingungen erfüllt werden!
 *** Nicht zutreffendes streichen!

Vergabe von 9 AP bei der Waldsuche (§ 9.4.) nur mit schriftlicher Begründung!

Art des Lautes (§ 9.4.2): spurlaut fährtenlaut am Schalenwild sichtlaut stumm
 fraglich waidlaut

Schussfestigkeit (§ 1) schussfest

Besondere Verhaltensweisen:

Scheue gegenüber Fremden Handscheue gegenüber dem Führer schreckhaft Wildscheue
 schussscheu andere Verhaltensmängel: _____

Prüfungsergebnis: . Preis mit _____ Punkten

bestanden nicht bestanden; Begründung: _____

Vereinsstempel

 Prüfungsleiter Richter Richter Richter

§ 1

(1) Diese Einspruchsordnung tritt an die Stelle aller in den Ordnungen für Verbandsprüfungen getroffenen Einspruchsbestimmungen.

§ 2

(1) Das Einspruchsrecht steht nur dem Führer eines auf der betreffenden Prüfung laufenden Hundes zu.

§ 3

(1) Der Inhalt des Einspruchs beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung, soweit Führer und Hund hierdurch benachteiligt bzw. in ihrer Arbeit gestört werden.

(2) Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.

§ 4

(1) Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde zur Prüfung und endet eine halbe Stunde nach Schluss der Preisverteilung.

§ 5

(1) Der Einspruch ist schriftlich in einfacher Form unter Benennung des Einspruchsgrundes beim Prüfungsleiter oder dem anwesenden Vereinsvorsitzenden oder dem betreffenden Richterobmann unter gleichzeitiger Entrichtung von 15,- € Einspruchsgebühr einzulegen. Diese Gebühr wird zurückerstattet, wenn dem Einspruch stattgegeben wird. Ansonsten verfallen die 15,- € zugunsten der Vereinskasse.

§ 6

(1) Über den Einspruch entscheidet eine Einspruchskammer, soweit nicht die betroffene Richtergruppe von der Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen, Gebrauch gemacht hat. Die Einspruchskammer setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.

§ 7

(1) Der Einspruchserhebende und der veranstaltende Verein benennen je einen Beisitzer. Diese beiden einigen sich auf einen Vorsitzenden. Kommt es zwischen den beiden Beisitzern zu keiner Einigung hinsichtlich des Vorsitzenden, so wird dieser vom veranstaltenden Verein bestimmt. Jedes Mitglied der Kammer muss ein anerkannter Verbandsrichter sein. Wer mit dem Einspruchserhebenden, einem Mitglied der betroffenen Richtergruppe oder einer anderen, vom Einspruch betroffenen Person verheiratet, bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert ist oder in einer Lebensgemeinschaft lebt, darf nicht Mitglied der Einspruchskammer sein. Dies gilt auch für Eigentümer, Züchter und Ausbilder des betreffenden Hundes, bzw. die Nachkommen der 1. Generation.

§ 8

(1) Die Beisitzer sind nicht Anwälte einer Partei. Sie haben, gleich dem Vorsitzenden, nach Anhörung der Parteien (der Führer und der beteiligten Richter sind zu befragen) und Prüfung des Sachverhaltes in strenger Beachtung der Bestimmungen der Prüfungsordnung nach bestem Wissen und Gewissen und in völliger Objektivität zu entscheiden.

§ 9

(1) Die Entscheidung kann im Falle nicht gültiger Beilegung lauten auf:

- a) Zurückweisung des Einspruches;
- b) Berichtigung der Benotung bei fehlerhafter Anwendung der Prüfungsordnung oder bei Ermessensmissbrauch;
- c) Wiederholung der Prüfung in dem betreffenden Fach bei Verstößen gegen den sachlichen Inhalt der Prüfungsordnung. Die Durchführung hat der Prüfungsleiter zu veranlassen und zu überwachen. Die Nachprüfung braucht nicht durch die Richter zu erfolgen, deren Entscheidung angegriffen wurde.

Mitglieder der Einspruchskammer dürfen bei einer Nachprüfung nicht mitwirken. Die anfallenden Kosten hat der Einspruchserhebende und / oder der veranstaltende Verein entsprechend der Entscheidung der Einspruchskammer zutragen.

§ 10

(1) Die Entscheidung der Einspruchskammer ist endgültig. Über die Verhandlung hat der Vorsitzende ein Protokoll zu fertigen, das neben der Entscheidung auch eine kurze Begründung derselben enthalten soll. Dieses Protokoll ist mit dem Prüfungsbericht durch den veranstaltenden Verein an das Stammbuchamt einzureichen.

§ 11

(1) Bei groben Verfahrensfehlern (z.B. falsche Zusammensetzung der Einspruchskammer, fehlendes rechtliches Gehör oder falsche Anwendung bzw. Auslegung der Prüfungsordnungen) kann die Stammbuchkommission eine Wiederholung des Verfahrens anordnen. Ort und Termin eines solchen Verfahrens sind der Stammbuchkommission rechtzeitig mitzuteilen, damit sie ggf. einen Beobachter entsenden kann. Gegen die Entscheidung der Stammbuchkommission kann der betreffende Verein Beschwerde beim Präsidium einlegen. Diese muss innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe bei der Geschäftsstelle eingegangen sein (Datum des Poststempels).



Leistungsnachweis
Schweiß „Natur“ (SwN)
Schwarzwildbrackenverein (Slovensky Kopov)e.V.

Ort des Nachweises: _____ Tag des Nachweises: _____

Name des Führers: _____

Name des Hundes: _____

Rasse: _____ Zucht.-Nr.: _____ Wurfstag: _____

Wetter: _____

Boden, Flora: _____

Wildart: _____

Zeit des Schusses: _____ Schusszeichen: _____

Uhrzeit Nachsuchenbeginn: _____ Länge der Riemenarbeit (ca. in m): _____

Dauer der Nachsuche: _____ Länge der Hetze (ca. in m): _____

Kurze Beschreibung der Arbeit:

Richter: _____
(Name, Anschrift, Richternummer, Unterschrift)

Zeuge: _____
(Name, Anschrift, Unterschrift)

Datum / Unterschrift des Nachsuchenführers: _____

Leistungszeichen Schweiß „Natur“ (SwN) wird erteilt wird nicht erteilt

Begründung (nur bei Nichterteilung des Leistungsnachweises vom SBV auszufüllen):

(Unterschriften SBV) [markierte Fläche wird vom SBV ausgefüllt !!]



Leistungsnachweis
Schwarzwild „Natur“ (S)
 Schwarzwildbrackenverein (Slovensky Kopov)e.V.

Name des Hundes: _____

Rasse: _____ Zucht.-Nr.: _____ Wurfstag: _____

Hundeführer: _____

Besitzer: _____

Angaben zur Jagd

Ort, Datum und Dauer der Jagd: _____

- | | | |
|---|---|---------------------|
| <input type="checkbox"/> Freie Wildbahn | <input type="checkbox"/> Gatterrevier (größer 75ha) | Beginn: _____ (Uhr) |
| <input type="checkbox"/> Gesellschaftsjagd | <input type="checkbox"/> Einzeljagd | Ende : _____ (Uhr) |
| <input type="checkbox"/> Hundeführer als Standschütze | <input type="checkbox"/> Hundeführer als Durchgeschütze | |

Arbeit am Schwarzwild

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Hund arbeitet am einzelnen Stück | <input type="checkbox"/> Hund arbeitet an einer Rotte |
| <input type="checkbox"/> das Stück bzw. die Rotte stellt sich dem Hund | <input type="checkbox"/> Hund bringt das Schwarzwild in Bewegung |

Vorgekommene Wildarten: _____

Erlegtes Wild (Gesamtstrecke): _____

Kurze Beschreibung der Arbeit:

(muss Angaben enthalten: Wetter während der Jagd; Bestandesstruktur im Jagdrevier; Angaben zur Arbeit des Hundes und deren Dauer)

Richter: _____

(Name, Anschrift , Richternummer, Unterschrift)

Zeuge: _____

(Name, Anschrift , Unterschrift)

Datum / Unterschrift des Nachsuchenführers: _____

Leistungszeichen Schwarzwild „Natur“ (S) wird erteilt wird nicht erteilt

Begründung (nur bei Nichterteilung des Leistungsnachweises vom SBV auszufüllen):

(Unterschriften SBV) [markierte Fläche wird vom SBV ausgefüllt !!]